

## B 164 Beizulegender (Zeit-)Wert

von Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking und StB Dr. Christian Korn

Übersicht	Rn
I. Regelungssysteme für den Einzelabschluss . . . . .	1
1. Niedrigere Werte nach der Systematik des HGB. . . . .	1
2. Niedrigere Werte nach der Systematik der IAS/IFRS . . . . .	5
3. Höhere Werte nach der Systematik des HGB sowie der IAS/IFRS . . . . .	10
II. Abnutzungsbedingt niedrigere Werte. . . . .	19
1. Deutsches Bilanzrecht . . . . .	19
a) Rechtsvorschriften . . . . .	19
b) Abschreibungsursachen und Nutzungsdauer . . . . .	22
c) Aufgaben und Grundsätze planmäßiger Abschreibung . . . . .	29
d) Änderungen des Abschreibungsplanes und außerplanmäßige Abschreibung . . . . .	41
2. Internationales Bilanzrecht . . . . .	50
III. Verlustantizipierende niedrigere Werte. . . . .	59
1. Deutsches Bilanzrecht . . . . .	59
a) Rechtsvorschriften . . . . .	59
b) Bewertungskonzeption . . . . .	63
c) Verlustantizipation im Anlagevermögen . . . . .	74
(1) Das allgemeine Bewertungsproblem: Verlustantizipation versus Objektivierung . . . . .	74
(2) Vorübergehende und dauernde Wertminderungen. . . . .	78
d) Verlustantizipation im Umlaufvermögen . . . . .	87
(1) Stichtagsbewertung und Verlustantizipation . . . . .	87
(2) Aussagefähige Stichtagspreise und Zufallspreise . . . . .	99
(3) Voraussetzung der dauernde Wertminderung in der Steuerbilanz . . . . .	104
2. Internationales Bilanzrecht . . . . .	107
a) Bewertungskonzeption . . . . .	107
b) Verlustantizipation bei einem einzelnen Vermögenswert. . . . .	112
c) Verlustantizipation bei einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU) . . . . .	117
IV. Niedrigere Werte bei ausgewählten Bilanzpositionen . . . . .	124
1. Anlagevermögen . . . . .	124
a) Beteiligungen . . . . .	124
b) Geschäfts- oder Firmenwert . . . . .	144
(1) Der Geschäftswert im deutschen Bilanzrecht . . . . .	144
(2) Der Geschäftswert nach IAS/IFRS . . . . .	149
c) Wertpapiere und Ausleihungen . . . . .	153
d) Unter- und unverzinsliche Finanzanlagen. . . . .	171
2. Umlaufvermögen. . . . .	179
a) Fertigerzeugnisse und Waren, unfertige Erzeugnisse. . . . .	179
b) Materialien . . . . .	189
c) Wertpapiere und Forderungen . . . . .	195
V. Höhere Werte bei ausgewählten Bilanzpositionen . . . . .	205

1. Planvermögen . . . . .	205
2. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr . . . . .	212
3. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente . . . . .	216

## I. Regelungssysteme für den Einzelabschluss

### 1. Niedrigere Werte nach der Systematik des HGB

1 Das deutsche Handelsrecht verpflichtet den Kaufmann, seine Buchführung und seinen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen (§ 238 Abs. 1, § 243 Abs. 1 HGB). Durch Kodifizierung von Kerngrundsätzen und durch den allgemeinen GoB-Verweis im Gesetz wird ein Regelungssystem von hohem Abstraktionsgrad und mit öffentlich-rechtlichem Charakter konstituiert; die abschlusszweckkonforme Anwendung der GoB wird richterlicher Kontrolle unterworfen.

Das HGB fixiert für Vermögensgegenstände grundsätzlich die Einstandswerte als Obergrenze (zu den Ausnahmen siehe unten → Rn. 10); „Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ... anzusetzen“ (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB). Dieses aus dem Realisationsprinzip abgeleitete Anschaffungswertprinzip wird ergänzt durch **Abschreibungen auf differenziert begründete niedrigere Werte** zum Bilanzstichtag.

2 Bezüglich der Abschreibungen verweist das Gesetz auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 bis 5 HGB; es unterscheidet dabei zwischen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 253 Abs. 3 HGB) sind planmäßige Abschreibungen zum Zwecke der Verteilung der Anschaffungskosten auf die voraussichtlichen Nutzungsjahre vorzunehmen. Unabhängig von der zeitlichen Begrenzung der Nutzbarkeit sind beim Anlagevermögen im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (**beizulegender Wert**). Unabhängig von der Rechtsform ist eine Wahlabschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB); hinsichtlich des Sachanlagevermögens besteht in diesem Fall ein Abschreibungsverbot.

3 Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens (§ 253 Abs. 4 HGB) sind Abschreibungen erforderlich, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem **Börsen- oder Marktpreis** am Abschlussstichtag ergibt. Kann ein Börsen- oder Marktpreis die Wertermittlung nicht stützen, so ist allgemeiner auf den niedrigeren am Abschlussstichtag **beizulegenden Wert** abzuschreiben. Niedrigere, d. h. die Anschaffungs-/Herstellungskosten unterschreitende Werte umfassen somit verschiedene Wertkategorien:

- **abnutzungsbedingt niedrigere Werte** (bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens) und

- **verlustantizipierende niedrigere Werte** (bei abnutzbaren und nicht-abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens).
- 4 In der **Steuerbilanz** wird zwischen abnutzungsbedingten und nicht abnutzungsbedingten Abschreibungen differenziert. Entsprechend unterscheidet § 6 Abs. 1 EStG nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen, sondern zwischen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens einerseits (Nr. 1) und nichtabnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens andererseits (Nr. 2). **Abnutzungsbedingte Abschreibungen** – sowohl planmäßige (Absetzung für Abnutzung, AfA, und Absetzung für Substanzverringerung, AfS) als auch außerplanmäßige (Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung, AfaA) – sind nur bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorzunehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 EStG). Dies gilt auch für Steuerpflichtige, die kein Betriebsvermögen haben und ihre Einkünfte durch Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermitteln (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG). Nichtabnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Bei allen Wirtschaftsgütern sind **verlustantizipierende Abschreibungen** möglich, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG).

## 2. Niedrigere Werte nach der Systematik der IAS/IFRS

- 5 Für Berichtsperioden, die am oder nach dem 1.1.2013 beginnen, sieht IFRS 13 (übernommen in EU-Recht durch VO (EU) Nr. 1255/2012 v. 11.12.2012) eine grundsätzlich für alle Standards geltende Definition des **beizulegenden Zeitwerts** (Fair Value) vor. Die Regelungen dieses Standards beschränken sich ausschließlich auf die Bemessung des Werts; sie regeln nicht die Verpflichtung, einen Vermögenswert mit diesen niedrigeren Wert anzusetzen. Die Bewertungsvorschriften bleiben weiterhin den für die jeweiligen Vermögenswerte geltenden Standards vorbehalten.
- 6 Vorschriften zur planmäßigen Abschreibung (und zu Änderungen des Abschreibungsplanes) enthalten IAS 16, Sachanlagen (Property, Plant and Equipment), und IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte (Intangible Assets). IAS 16 und IAS 38 formulieren somit Grundsätze der Bewertung zu **abnutzungsbedingt niedrigeren Werten** (bei abnutzbaren Anlageobjekten).
- 7 Zentraler Standard der **Bewertung zu verlustantizipierenden niedrigeren Werten** ist IAS 36, Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment of Assets). Der Standard betrifft grundsätzlich die Wertminderung sämtlicher Vermögenswerte, mit Ausnahme der in IAS 36.2 genannten Positionen, die aufgrund ihres besonderen Charakters spezifischen Regelungen in gesonderten Standards unterliegen, zB IAS 2 (Vorräte), IFRS 9 (Finanzinstrumente),

IAS 40 (als Finanzinvestition gehaltene Immobilien) und IFRS 5 (zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte).

- 8 Nach IAS 36.9 ist an jedem Bilanzstichtag eine Recherche nach Anhaltspunkten für eine Wertminderung von Vermögenswerten vorzunehmen (Impairment Test). Falls solche Anhaltspunkte vorliegen, ist der aus dem Vermögenswert erzielbare Betrag zu schätzen. Strengere Wertprüfungen verlangen IAS 38.99 ff. und IFRS 3.32 für noch nicht zum Gebrauch verfügbare immaterielle Vermögenswerte sowie für immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer und den im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert; hier muss ein Wertminderungstest in jedem Falle jährlich erfolgen. Die Differenz zwischen Buchwert und erzielbarem Betrag ist (mit Modifikationen im Falle der Neubewertung) als Wertminderungsaufwand zu erfassen (IAS 36.58 f., IAS 36.88). Differenzierungen bei voraussichtlich dauernder bzw. nicht dauernder Wertminderung (mit daran gekoppelten Abwertungswahlrechten) erfolgen nicht.
- 9 *frei*

### 3. Höhere Werte nach der Systematik des HGB sowie der IAS/IFRS

- 10 Mit der letzten deutschen Bilanzrechtsreform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009 ging eine Aufweichung des Grundsatzes der Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Bewertungsobergrenze einher. In ausgewählten Fällen ist seither eine über den beim Zugang des Vermögensgegenstands ermittelten Wert hinausgehende Folgebewertung möglich. Diese Zuschreibung auf den **beizulegenden Zeitwert** ist – von Restriktionen wie einer möglichen Passivierungspflicht latenter Steuern oder einer Ausschüttungssperre abgesehen – nicht nur erfolgswirksam zu erfassen, sondern erhöht damit grundsätzlich auch das Ausschüttungspotenzial der Unternehmung. Der beizulegende Zeitwert ist in § 255 Abs. 4 HGB als weiterer Bewertungsmaßstab neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten definiert. Er ist nicht gleichzusetzen mit dem am Abschlussstichtag beizulegenden Wert iSd § 253 Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 4 Satz 2 HGB.
- 11 Die eingeführte Wertkategorie des beizulegenden Zeitwerts bezieht sich u. a. auf die Bewertung von **Planvermögen** gem. § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB, welches zunächst mit den dazugehörigen Schulden zu verrechnen ist. Ein daraus ggf. resultierender aktiver Unterschiedsbetrag ist gem. § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB zu aktivieren und unterliegt abzüglich entsprechender passiver latenter Steuern gem. § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB einer Ausschüttungssperre. Wurden wertpapiergebundene Pensionszusagen eingegangen, basiert sowohl deren Ausgangs- als auch deren Folgewert auf dem beizulegenden Zeitwert der entsprechenden Wertpapiere. Vgl. → Rn. 205 ff. Ebenso maßgeblich ist der beizulegende Zeitwert für die Bewertung der Finanzinstrumente im Handelsbestand von Kreditinstituten nach § 340a Abs. 3 Satz 1 HGB (vgl. dazu → Rn. 216).

- 12 Darüber hinaus wird ist gem. § 256a Satz 2 HGB bei Fremdwährungsfordernungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger das Realisations- und Imparitätsprinzip nicht anzuwenden (→ B 215 Rn. 25); ein möglicher höherer Wert als der im Zugangszeitpunkt ist demnach erfolgswirksam zu erfassen. Außerdem ist die **Bildung von Bewertungseinheiten**, ein bereits vorher als GoB anerkanntes Vorgehen, in § 254 HGB normiert: Gestattet ist danach die bilanzielle Zusammenfassung eines Grundgeschäfts mit einem Finanzinstrument, das gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt eines vergleichbaren Risikos neutralisiert. Schließt ein Unternehmen derartige Sicherungsbeziehungen ab, um die aus einem Geschäft resultierenden, möglichen Risiken zu kompensieren, so sind – die Effektivität des Geschäfts vorausgesetzt – das Rückstellungsgebot des § 249 Abs. 1 HGB, der Einzelbewertungsgrundsatz, das Realisations- und Imparitätsprinzip sowie das Anschaffungskostenprinzip des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht anzuwenden. Diese Maßnahme führt somit zur Nichtberücksichtigung unrealisierter Verluste, wenn dazu korrespondierende unrealisierte Gewinne vorliegen. Ferner haben Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gem. § 340e Abs. 3 HGB zu **Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente** zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten (→ Rn. 216). Dieser Wert ist auch in die Steuerbilanz zu übernehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG).
- 13 Das HGB sieht hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts prinzipiell den **Marktpreis** als adäquaten Indikator vor. Existiert jedoch kein aktiver Markt, ist eine allgemein anerkannte Bewertungsmethode zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts heranzuziehen (§ 255 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HGB).
- 14 Die ausnahmsweise geltenden Vorschriften zum Ansatz des die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten übersteigenden Werts beziehen sich somit auf die Fälle der Folgebewertung bei Planvermögen und Fremdwährungsfordernungen bzw. -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr, Bewertungseinheiten sowie bei zu Handelszwecken gehaltenen Wertpapieren von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten. Beide Vorschriften widersprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und gelten daher nicht über das in § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG geregelte Maßgeblichkeitsprinzip für die **Steuerbilanz**. In der Steuerbilanz gelten vielmehr die allgemeinen und bis zum Inkrafttreten des BilMoG im Jahr 2009 auch handelsrechtlich geltenden Grundsätze (→ Rn. 208 und 213). Bezüglich der Bewertung der Finanzinstrumente im Handelsbestand von Kreditinstituten ordnet allerdings § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG die Übernahme des nach § 340a Abs. 3 Satz 1 HGB anzusetzenden Werts an und durchbricht damit auch in der Steuerbilanz die Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dadurch Wertansätze zustande kommen, die zum Ausweis unrealisierter Gewinne führen.

- 15 Im **internationalen Bilanzrecht** können Vermögenswerte grundsätzlich auch zu ihrem gestiegenen Zeitwert angesetzt werden. Der beizulegende Zeitwert (Fair Value) wird dabei seit 1.1.2013 als eigener, zusätzlicher Bewertungsmaßstab zentral in IFRS 13 definiert und in den einzelnen Standards aufgegriffen (zB von IAS 16, IAS 38, IAS 40, IFRS 5 oder IFRS 9). Damit ist der beizulegende Zeitwert nach IAS/IFRS nicht nur eine durch Vorsichtsüberlegungen begründete Wertkorrektur nach unten, sondern er stellt auch eine Bewertung unter der Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen dar.
- 16 Zu beobachten ist, dass der Standardsetter die „Fair Value-Bewertung“ in den letzten Jahren verstärkt vorangetrieben hat (vgl. zur Kritik hieran vgl. *Wawrzinek/Lübbig* in Beck IFRS-HdB Teil B § 2 Rn. 226 ff.). Hiervon zeugt letztlich auch die Formulierung eines eigenen Standards zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts in IFRS 13.
- 17, 18 *frei*

## II. Abnutzungsbedingt niedrigere Werte

### 1. Deutsches Bilanzrecht

#### a) Rechtsvorschriften

- 19 Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ergibt sich ein niedrigerer Wert am Bilanzstichtag aus den um **planmäßige Abschreibungen** verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 253 Abs. 3 Sätze 1 und 2 HGB). Die Abschreibungshöhe ist einem Abschreibungsplan zu entnehmen, der die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt. Eine vom Abschreibungsplan abweichende stärkere Abnutzung kann eine **außerplanmäßige Abschreibung** auslösen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB).
- 20 Der abnutzungsbedingten Abschreibung des Handelsrechts entspricht im Steuerrecht die **Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung** (§ 7 EStG). Neben die planmäßige Absetzung (AfA: Absetzung für Abnutzung, AfS: Absetzung für Substanzverringerung) tritt als außerplanmäßige Absetzung die AfaA: Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG). Das Steuerrecht geht im Grundsatz von einer gleichmäßigen Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten über die Jahre der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer aus (§ 7 Abs. 1 Satz 1 EStG). Bei beweglichen Wirtschaftsgütern bestand alternativ die Möglichkeit einer degressiven, im Umfang (für nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2011 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter) auf das Zweieinhalbfache des linearen Satzes und auf maximal 25 % beschränkten Restbuchwertabschreibung (§ 7 Abs. 2 EStG aF); bei Gebäuden war (unter differenzierten Voraussetzungen) eine Absetzung in fallenden Staffelsätzen zulässig (§ 7

Abs. 5 EStG aF); die danach letztmals mögliche Staffelsatz-AfA gilt für Gebäude, die vor dem 1.1.2006 erworben wurden bzw. für die in Herstellungsfällen vor diesem Stichtag der Bauantrag gestellt wurde; infolge der EuGH-Rechtsprechung werden neben inländischen Gebäuden auch Gebäude in einem EU- oder EWR-Staat begünstigt (*EuGH* vom 15.10.2009, DStR 2009, 2186). Nach geltendem Steuerrecht sind somit keine degressiven AfA-Methoden mehr zulässig. In wirtschaftlich begründeten Fällen ist aber weiterhin eine vom Zeitmoment unabhängige, leistungsbezogene Absetzung (§ 7 Abs. 1 Satz 6 EStG) bzw. eine den Substanzverzehr berücksichtigende Absetzung (§ 7 Abs. 6 EStG) möglich. Daneben besteht für geringwertige Wirtschaftsgüter die Möglichkeit der Nutzungsdauerunabhängigen Sofortabschreibung (§ 6 Abs. 2 EStG) oder Pool-Abschreibung über fünf Jahre (§ 6 Abs. 2a EStG).

21 *frei*

### b) Abschreibungsursachen und Nutzungsdauer

- 22 Nach Maßgabe der Ursachen abnutzungsbedingter Wertminderungen bei Anlagegegenständen (**Abschreibungsursachen**) werden regelmäßig drei Abschreibungsarten unterschieden (vgl. *ADS* HGB § 253 Rn. 370 ff.; *Schubert/Andrejewski/Roscher* in *BeBiKo* HGB § 253 Rn. 238 ff. mit weiteren Verweisen):
- verschleißbedingte Abschreibungen,
  - wirtschaftlich bedingte Abschreibungen,
  - rechtlich bedingte Abschreibungen.
- 23 **Verschleißbedingte Abschreibungen** sind auf einen technisch begründeten, physischen Verzehr des Leistungsvorrats der Anlagegüter zurückzuführen. Die bedeutsamsten Abschreibungsursachen sind hier die Wertminderung durch Gebrauch (Gebrauchsabnutzung) bzw. durch Abbau (Substanzverringering). Unabhängig vom Gebrauchsverschleiß kann es zu Zeitverschleiß (natürlicher Verschleiß, Ruheverschleiß) kommen. Die Wertminderung wird dabei nicht durch betriebliche Nutzung, sondern durch nutzungsunabhängige Umwelteinflüsse hervorgerufen (Verwittern, Verrosten u. Ä.). Die im Zeitablauf entstehenden Wertminderungen sind insoweit von vornherein zu erwarten; sie sind grundsätzlich, wenngleich nicht in ihrer (genauen) Höhe, vorhersehbar und deshalb zu schätzen und durch planmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Zusätzlich kann es zu nicht vorhersehbaren Wertminderungen kommen (Katastrophenverschleiß), der, sofern eine Deckung durch Versicherung nicht besteht, durch außerplanmäßige Abschreibung erfasst wird.
- 24 Auch wenn Art und Menge des Leistungsvermögens eines Anlagegegenstandes nicht beeinträchtigt werden, so kann doch der Wert des noch vorhandenen Leistungspotenzials gesunken sein. Dies kann **wirtschaftlich bedingte Abschreibungen** erforderlich machen. Die Ursachen dafür können liegen in der Verdrängungswirkung technisch verbesserter Folgeanlagen (technischer Fortschritt), in den wirtschaftlich verschlechterten Verwendungsmöglichkeiten

bei abnehmender Nachfrage bzw. sinkenden Preisen für die erzeugten Produkte (Nachfrageverschiebungen) oder auch in von vornherein bestehenden, aber zu spät erkannten eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten (Fehlinvestitionen).

- 25 **Rechtlich bedingte Abschreibungen** basieren auf Wertminderungen, die als Folge des zeitlichen Ablaufs von Rechten (von Miet- oder Pachtverhältnissen, Patenten, Konzessionen u. Ä.) auftreten. Eine eigenständige Abschreibungsursache liegt indes nicht vor: Oftmals ist der zeitliche Ablauf eines Rechts, zB eines Patents, gar nicht relevant, weil dieses schon zuvor wirtschaftlich wertlos wird; läuft ein noch wirtschaftlich werthaltiges Schutzrecht aus, so liegt die Wertminderung in einer Nachfrageverschiebung zur Konkurrenz begründet. So oder so äußern sich die rechtlich bedingten Abschreibungsursachen letztlich wirtschaftlich, sind somit lediglich Erscheinungsform wirtschaftlich bedingter Abschreibungsursachen.
- 26 Die Gesamtbeurteilung der im Einzelfall wirkenden Abschreibungsursachen ist in eine **Nutzungsdauerschätzung** zu überführen. Auch bei nicht willkürbehafteter Schätzung verbleibt ein erheblicher Beurteilungsspielraum, der insbesondere durch Erfahrungswerte zur betrieblichen Nutzungsdauer gleichartiger Gegenstände einzugrenzen ist; im Zweifel ist von einer kürzeren Nutzungsdauer auszugehen (*ADS* HGB § 253 Rn. 378; *Ballwieser* in *MüKoHGB* § 253 Rn. 19).
- 27 Die planmäßige abnutzungsbedingte Abschreibung im **Steuerrecht** (AfA gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG) orientiert sich seit 2001 an der technische Nutzungsdauer. Diese wird den von der Finanzverwaltung erlassenen **AfA-Tabellen** zugrunde gelegt (zur Kritik vgl. *Hommel* BB 2001, 247). Eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer darf nur zugrunde gelegt werden, wenn diese anhand konkreter Umstände glaubhaft gemacht wird (*BMF* 6.12.2001, BStBl. I, 860). Die sich aus den AfA-Tabellen ergebende steuerliche Nutzungsdauer ist daher nur begrenzt auf die handelsrechtliche Nutzungsdauerschätzung übertragbar (*Schubert/Andrejewski/Roscher* in *BeBiKo* HGB § 253 Rn. 231), wengleich dies in der Praxis wohl häufig der Fall ist. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der steuergesetzlichen Abschreibungsdauern für Gebäude (§ 7 Abs. 4 und – für Altfälle § 7 Abs. 5 EStG), weil dort Förderaspekte und Steueraufkommensaspekte eine wesentliche Rolle spielen. Insbesondere ist sachlich nicht zu begründen, warum bestimmte Gebäude (Bauantrag nach dem 31.3.1985) mit 3 % p. a. (bei Anschaffung/Beginn der Fertigstellung vor dem 1.1.2001: 4 %) abgeschrieben werden (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG) und alle übrigen Gebäude mit 2 % bzw. 2,5 % (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG). Auch der gespaltene reguläre AfA-Satz für Gebäude von 2 % bzw. 2,5 % (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG), dessen Abgrenzungsmerkmal, nämlich die Fertigstellung nach oder vor dem Jahreswechsel 1924/25, mit der Einkommensteuerreform 1925 (!) Eingang in das deutsche Einkommensteuerrecht fand, kann für die handelsrechtliche Nutzungsdauerschätzung noch nicht einmal indizielle Bedeutung haben.



28 *frei***c) Aufgaben und Grundsätze planmäßiger Abschreibung**

- 29 Der Abschreibung abnutzbarer Anlagegegenstände können grundsätzlich zwei Aufgaben zugeordnet werden: eine möglichst „richtige“ Bewertung kann der **Vermögensermittlung** oder der **Erfolgsermittlung** dienen. Bilanzielle Vermögensermittlung dient jedoch nicht der Information über die Vermögenslage; das in der Bilanz (im Rechtssinne) ausgewiesene Vermögen ist ein Buchvermögen, dessen Ermittlung dem dominanten Bilanzzweck **Ausschüttungsbemessung** untergeordnet ist (→ B 100 Rn. 35 ff.). In der primär der statischen Bilanzlehre folgenden Bilanz im Rechtssinne sind Vermögensmehrungen nur zu zeigen, wenn sie hinreichend sicher erscheinen, um dem Zweck einer vorsichtsgeprägten Ausschüttungsbemessung zu genügen; Vermögensminderungen dagegen sind im Zweifel zu berücksichtigen. Für die Abschreibungsverrechnung heißt das: Die Verteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten hat einem Plan zu folgen, der zwar, bei hinreichenden Indizien über eine bislang unangemessene Verteilung, in Richtung auf eine höhere Abschreibung (Abschreibungsnachholung), nicht jedoch in Richtung auf eine niedrigere Abschreibung (Zuschreibung) korrigierbar ist. Bei einer angemessenen vorsichtigen Abschreibungsplanung wird deshalb der Abschreibungsplan idR durchgehalten, was zur Vergleichbarkeit der Periodenergebnisse beiträgt (*ADS HGB* § 253 Rn. 343).
- 30 Die planmäßige Wertherabsetzung hängt nicht davon ab, ob das Anlagegut in dem betreffenden Wirtschaftsjahr tatsächlich einer Wertminderung unterlegen hat. Falls eine Wertminderung nicht eingetreten ist und deshalb unter dem Aspekt des zutreffenden Vermögensausweises keine Abwertung erforderlich wäre, so kann auf planmäßige Abschreibungen dennoch nicht verzichtet werden. „Ziel der planmäßigen Abschreibung ist somit nicht, Wertminderungen bei den einzelnen Posten des Anlagevermögens zu erfassen, sondern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre zu verteilen, in denen der Gegenstand voraussichtlich genutzt werden kann“ (*Leffson*, 1987, 310), d. h. die Anschaffungs-/Herstellungskosten sind „schematisch nach einem bestimmten Konzept zu verteilen, ohne dass man die im einzelnen Wirtschaftsjahr tatsächlich eingetretene Wertminderung festzustellen genötigt ist“ (*Knobbe-Keuk*, 1993, 188). Die planmäßige Ermittlung vergleichbarer Periodenabschreibungen umgeht damit zugleich das unlösbare Problem einer „verursachungsgerechten“ Abschreibungsverrechnung.
- 31 Für die Frage, wie die einzelnen Nutzungsperioden anteilig zu belasten sind, ist zunächst der **Abschreibungsausgangsbetrag** zu bestimmen; es ist zu prüfen, ob der Gegenstand zum Ende der betrieblichen Nutzung einen nennenswerten, auch unter notwendigen Vereinfachungsgesichtspunkten nicht zu vernachlässigenden **Restwert** (Restverkaufserlös/Schrottwert abzüglich Abbruchkosten) aufweisen wird. Den Jahren der **betrieblichen** Nutzung ist in diesem

Falle nur die Differenz zwischen den Anschaffungs-/Herstellungskosten und dem Restwert zuzuordnen (*Schubert/Andrejewski/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 223 mit weiteren Verweisen).

- 32 Der Wortlaut des § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB scheint einer Berücksichtigung des Restwertes zunächst entgegen zu stehen, denn danach muss der Abschreibungsplan die **Anschaffungs-/Herstellungskosten** „auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann“. Doch kann man die Schlussverwertung des Gegenstandes als letzte Nutzungshandlung deuten und so eine Konformität mit dem Gesetzeswortlaut herstellen (so auch *Schubert/Andrejewski/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 223 mit weiteren Verweisen). Eine andere Handhabe wäre ein Verstoß gegen das Postulat der Zuordnung von Periodenaufwand zu Periodenerträgen, gegen das Realisationsprinzip bzw. den Grundsatz der Abgrenzung der Sache nach. Die Gleichsetzung von Abschreibungsausgangsbetrag und Anschaffungs-/Herstellungskosten kann nur bei unsicheren oder unerheblichen Restwerten in Betracht kommen.
- 33 Bei der **steuerlichen Gewinnermittlung** kommt die Berücksichtigung eines Restwertes nur dann in Frage, wenn zum Ende der Nutzungsmöglichkeiten ein im Vergleich zu den Anschaffungs-/Herstellungskosten wesentlicher Schrottwert zu erwarten ist, wenn es sich um einen Gegenstand von großem Gewicht bzw. aus wertvollem Material handelt (BFH 7.12.1967, BStBl. II 1968, 268; H 7.3 „Anschaffungskosten“ EStH). Dies wird insbesondere bei Schiffen und Flugzeugen zu bejahen sein, nicht aber bei Gebäuden. Jenseits von Sonderfällen mit erheblichem Schrottwert wird also davon ausgegangen, dass zum Ende der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer kein nennenswerter Resterlös mehr erzielbar ist. Bei geplanter vorzeitiger Beendigung der Nutzung und Veräußerung wird ebenfalls der Abschreibungsausgangsbetrag nicht um einen Resterlös vermindert; vielmehr erfolgt eine Verteilung der Anschaffungs-/Herstellungskosten über die längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, was ebenfalls zu einem unverteilter Restwert führt. (Vgl. auch *Brandis* in Blümich EStG § 7 Rn. 246 f.; *Kulosa* in Schmidt EStG § 7 Rn. 114)
- 34 Im HGB findet sich kein Hinweis darauf, welches **Abschreibungsverfahren** zu wählen ist. GoB-konform ist das Verfahren, das dem beschriebenen Verteilungsprinzip am ehesten entspricht. Abschreibungen sind Bestandteil der durchschnittlichen Kosten, die erforderlich sind, um in den einzelnen Nutzungsperioden aus der Anlage Erträge zu erzielen. Sofern keine Reparaturkosten oder andere Anlagenaufwendungen zu erwarten sind, ergibt sich eine **lineare Abschreibung**. Im Fall erwarteter Zunahmen der Reparaturaufwendungen müssen die Abschreibungen im Zeitablauf entsprechend sinken, um gleichbleibende Periodenbelastungen zu erreichen. Dies könnte eine **degressive Abschreibung** rechtfertigen (*Albach*, 1967, 64 f., begründet degressive Abschreibungen durch den Leistungsausfall bei steigenden Reparaturzeiten). Allerdings sind nicht nur steigende (Reparaturen), sondern auch sinkende Aufwandsbeiträge (Zinsbelastung bei Fremdfinanzierung des Objektes) mög-

lich und realistisch. (Vgl. hierzu *Schmidt*, 1929, 201 ff., 229; *Dietz*, 1971, 165; dagegen *Schneider* WPg 1974, 405; zu weiteren Einwendungen gegen die Berücksichtigung von Reparaturausgaben siehe *Endres* ZfhF 1953, 111 f.) Sind die einzelnen Komponenten der periodischen Anlagenkosten nicht abschätzbar, so spricht vieles für eine lineare Abschreibungsverrechnung. (Vgl. dazu im Einzelnen *Leffson*, 1987, 310 ff.; *Hax* FS Käfer, 1968, 155, 160 ff.; das Vergleichbarkeitsargument betonend: *Dietz*, 1971, 165.)

- 35 Versteht man das **Realisationsprinzip** in einem weiteren Sinne, so regelt es neben der Ertragsrealisierung auch **direkt** die Aufwandsperiodisierung (vgl. statt vieler *Moxter* BB 1984, 1783 f.; Einzelheiten → B 161 Rn. 140 ff.). Das Realisationsprinzip lässt einen Gewinnausweis erst zu, wenn der Kaufmann seine Leistung erbracht hat, ihm so der Anspruch auf die Gegenleistung zugewachsen ist. Deshalb sind Ausgaben, die künftige Leistungen ermöglichen, durch Aktivierung zu neutralisieren, bis die entsprechende Leistung erfolgt ist; Ausgaben einer Maschinenanschaffung sind entsprechend ihrer (erwarteten) künftigen Leistungsbeiträge zu aktivieren. Dies bedeutet, „daß Aufwand erst entsteht in dem Zeitpunkt, in dem eine Ausgabe für die Zukunft nicht mehr ertragswirksam ist ...“ (*Moxter* StuW 1983, 305). Demnach ergibt sich ein Abschreibungsprinzip **unmittelbar aus dem Realisationsprinzip**: Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden anteilig den Geschäftsjahren zugeordnet, in denen Umsätze ermöglicht werden (*Böcking* ZfbF 1989, 496). Die Aufwandsaufwendungen sind daher nicht nach Maßgabe der periodenspezifischen Höhe der Erträge zu verrechnen, sondern den **Perioden möglicher Ertragszielung** zuzuordnen. Dies erzwingt eine lineare Abschreibung über die Nutzungsdauer, sofern nicht nachprüfbare Gründe – ein progressiver oder degressiver Verlauf bei anderen Komponenten der Anlagenkosten (Reparaturen, Zinslasten u. Ä.) – für eine degressive oder progressive Abschreibung sprechen (*Leffson*, 1987, 314).
- 36 Das **Steuerrecht** hat die Objektivierungsfrage durch **Normierung der Abschreibung** entschieden (Nutzungsdauer- bzw. AfA-Tabellen und Abschreibungsverfahren nach § 7 EStG). Handelsrechtliche planmäßige Abschreibung und steuerrechtliche Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung entsprechen sich formal, inhaltlich allerdings dominiert im Steuerrecht eine weitgehende Schematisierung im Dienste verwaltungsmäßiger Vereinfachung (*Knobbe-Keuk*, 1993, 189; *Wehrheim/Schmitz*, 2009, 80). § 7 EStG verteilt die (ggf. um einen Restwert verminderten, vgl. → Rn. 32) Anschaffungs-/Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter schematisch auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Degressive Abschreibungsmethoden sind steuerlich nicht mehr zulässig (→ Rn. 20). Gem. § 7 Abs. 1 Satz 6 EStG können Wirtschaftsgüter aber auch nach Maßgabe der **Leistung** des Wirtschaftsguts vorgenommen werden. Die Ausübung dieses steuerlichen Wahlrechts ist auch bei Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG nicht durch das **Maßgeblichkeitsprinzip** beschränkt, da dieses bei Ausübung eines Wahlrechts in der Steuerbilanz explizit die Abweichung vom HGB gestattet (H 5.1

„Maßgeblichkeit“ EStH iVm *BMF* 12.3.2010, BStBl. I 2010, 239, Rn. 12–18). Zur Einschränkung dieses Grundsatzes bei nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zwingenden Wertansätzen → Rn. 105.

- 37 Bei der **Leistungsabschreibung** wird die jährliche Leistung ins Verhältnis zur voraussichtlichen Gesamtleistung bei Anschaffung bzw. Herstellung gesetzt und aus diesem Prozentsatz der in der laufenden Periode als Aufwand zu verrechnende Anteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt. An die Stelle der geschätzten Nutzungsdauer bei linearer Abschreibung tritt bei der Leistungsabschreibung somit die voraussichtliche Gesamtleistung (zB Kilometerzahl bei einem Fahrzeug). Die Leistungsabschreibung ist steuerlich zulässig für bewegliche Wirtschaftsgüter, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Letzteres ist bei schwankendem Wertverzehr des Anlageguts aufgrund seiner unterschiedlichen Beanspruchung in den einzelnen Nutzungsjahren der Fall (*Schubert/Andrejewski/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 245). Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sollte dies regelmäßig gegeben sein. Im Hinblick auf den Zweck der planmäßigen Abschreibung, den laufenden Erträgen die wirtschaftlich durch sie verursachten Aufwendungen gegenüberzustellen (→ Rn. 35), führt die Leistungsabschreibung regelmäßig zu den besseren Ergebnissen. Bei der Ausübung des Wahlrechts sollte daher die Voraussetzung der wirtschaftlichen Begründetheit nicht allzu streng geprüft werden. Die Leistungsabschreibung führt im Übrigen zu einer Minderung potenzieller Anwendungsfälle für außerplanmäßige Abschreibungen.

38–40 *frei*

#### d) Änderungen des Abschreibungsplanes und außerplanmäßige Abschreibung

- 41 In begründeten Fällen ist eine **Korrektur des ursprünglichen Abschreibungsplans** möglich. Ein Korrekturerfordernis kann sich aufgrund einer Fehleinschätzung der Ausgangsdaten oder einer nachträglichen Datenänderung ergeben und wird auf eine veränderte Bemessungsgrundlage, etwa zur Erfassung nachträglicher Anschaffungs-/Herstellungskosten, oder, typischerweise, eine Nutzungsdauerfehlschätzung zurückzuführen sein. Eine Änderung des Abschreibungsplans zum Zwecke der Verwendung eines anderen Abschreibungsverfahrens dürfte idR nicht in Betracht kommen (ähnlich restriktiv *ADS* HGB § 253 Rn. 427; *Moxter*, 2003, 204): Die Indizien für ein bestimmtes Abschreibungsverfahren sind derart schwach, dass ein sachlich zwingender Wechsel angesichts von § 252 Abs. 2 iVm § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB kaum vorstellbar erscheint. (Der BFH hat in älteren, heute jedoch unverändert bedeutsamen Urteilen auf den Zusammenhang zwischen AFA-Methode und Nutzungsdauerschätzung hingewiesen. Bei vorsichtig geschätzter Nutzungsdauer scheint eine zusätzliche Risikoberücksichtigung im Abschreibungsverfahren überzogen: BFH 19.6.1956, BStBl. III 1956, 224; BFH 15.12.1960, BeckRS 1960, 21008777.) Auf Basis des verbesserten Informationsstandes ist

ein neuer Abschreibungsplan zu erstellen. Die planmäßigen Abschreibungen künftiger Perioden werden neu bemessen, um so zu angemessenen Periodenbelastungen zu gelangen.

- 42 Mit der Änderung des Abschreibungsplanes ist eine **außerplanmäßige Abschreibung** verbunden, wenn die bisherige Verrechnung nicht nur zu unrichtigen Belastungen künftiger Perioden, sondern zur Überbewertung des Gegenstandes geführt hat. Es ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert, d. h. auf den Wert vorzunehmen, der sich ergeben hätte, wenn von vornherein richtig abgeschrieben worden wäre (*Breidert*, 1994, 30 ff.). Die Korrektur bisheriger überhöhter planmäßiger Abschreibungen durch eine Zuschreibung ist mangels einer Rechtsvorschrift unzulässig. Eine zum Ausgleich versäumter Abschreibungen erfolgende Erhöhung künftiger planmäßiger Abschreibungen ist mit dem Vorsichtsprinzip unvereinbar; anderenfalls würden künftige Jahre mit Aufwand belastet, der von früheren Jahren hätte getragen werden müssen (*Leffson*, 1987, 448 ff.; *Euler ZfbF* 1991, 195).
- 43 Die beschriebene außerplanmäßige Abschreibung zur Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Wertes wird vereinzelt für unzulässig gehalten. Eine außerplanmäßige Abschreibung könne nur gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB erfolgen und sei „an das Vorliegen eines niedrigeren Wertes zum Abschlussstichtag geknüpft“ (*ADS HGB* § 253 Rn. 424), setze also voraus, dass eine Prüfung überhaupt einen niedrigeren beizulegenden Wert ergebe. Offenbar soll der gegenwärtige Wert künftiger Nutzungsmöglichkeiten ermittelt werden; nur wenn dieser niedriger liege, sei eine außerplanmäßige Abschreibung möglich. Hier wird übersehen, dass ein Zeitwert künftiger Nutzungsmöglichkeiten für einen einzelnen Gegenstand im Betrieb (in aller Regel) nicht bestimmbar ist. Berücksichtigt man zudem, dass der beizulegende Wert nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB unbestimmt ist und ausgefüllt werden muss (*ADS HGB* § 253 Rn. 454 f.), so ist zu fragen, welcher Wert denn als niedrigerer beizulegender Wert besser geeignet sein könnte als der Betrag, der sich bei von vornherein „richtiger“ Abschreibung ergeben hätte. Die Herabsetzung auf den beizulegenden Wert gemäß von vornherein „richtiger“ Abschreibung führt zu einer sachgerechten und objektivierbaren Wertermittlung.
- 44 **Steuerrechtlich** ist zunächst zu beachten, dass bei außerplanmäßigen Abschreibungen zwischen der abnutzungsbedingten Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) und verlustantizipierenden Teilwertabschreibung zu unterschieden ist. Da beide Formen der außerplanmäßigen Abschreibung als Wahlrecht ausgestaltet sind und ein Wertaufholungsgebot bei Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung enthalten, ist die Unterscheidung zwischen beiden Abschreibungsformen in der Praxis der Gewinnermittlung bedeutungslos. Im Rahmen der Ermittlung der Überschusseinkünfte – insbesondere der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – ist die Unterscheidung aber von erheblicher Bedeutung, denn Teilwertabschreibungen können nur im Betriebsvermögen

(Einleitungssatz zu § 6 Abs. 1 EStG), AfaA indessen auch bei Wirtschaftsgütern im Privatvermögen vorgenommen werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, § 7 Abs. 1 Satz 7 EStG). Hierin ist der wesentliche Grund dafür zu sehen, dass es zur Frage der Unterscheidung beider außerplanmäßiger Abschreibungen höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Als außergewöhnlich werden im Steuerrecht solche Wertminderungen eingestuft, die nicht durch den üblichen Betrieb, sondern durch besondere Einwirkungen und Umstände verursacht sind (BFH 8.7.1980, BStBl. II 1980, 743) und die deshalb bei der Berechnung der gewöhnlichen Absetzungen nicht berücksichtigt werden können, also insbesondere Ereignisse wie Brand, Katastrophenschäden, Unfall etc. (*Brandis* in Blümich EStG § 7 Rn. 388 ff.; *Kulosa* in Schmidt EStG § 7 Rn. 182 ff.).

- 45 Für die **Änderung des Abschreibungsplans** erscheinen steuerrechtlich andere als die für das Handelsrecht beschriebenen Regelungen zur Änderung des Abschreibungsplanes und zur abnutzungsbedingten außerplanmäßigen Abschreibung grundsätzlich **nicht begründbar**. Bei einer Nutzungsdauerverkürzung bliebe demnach zu prüfen, ob eine AfaA angezeigt oder ob lediglich der Restbuchwert auf die verbleibende Nutzungsdauer zu verteilen ist (vgl. *Kulosa* in Schmidt EStG § 7 Rn. 9, 163). Entsprechend der allgemeinen Regel müsste es auf die Ursache der Nutzungsdauerverkürzung ankommen (*Brandis* in Blümich EStG § 7 Rn. 390). Der BFH hat jedoch anders entschieden: Aufgrund der im Gesetz (§ 7 Abs. 1 Satz 7 EStG) zugelassenen AfaA wird gefolgert, dass nur außergewöhnliche Ereignisse eine AfaA rechtfertigen können. Andere Ereignisse oder Merkmale, die den Charakter des Außergewöhnlichen nicht aufweisen, also vorab durchaus bekannt waren, aber (irrtümlich) nicht angemessen beachtet wurden, sind nach der Rechtsprechung des BFH durch schematische Anpassung der planmäßigen AfaA zu berücksichtigen, d. h. durch eine korrigierte Verteilung über die Restnutzungsdauer (BFH 3.7.1980, BStBl. II 1981, 255; ebenso H 7.4 „Unterlassene oder überhöhte AfaA“ EStH). Aber auch dann, wenn sich die Nutzungsdauer nachträglich aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, zB infolge einer Beschädigung, verringert, ist nach der Rechtsprechung des BFH der Restbuchwert auf die verbleibende Nutzungsdauer zu verteilen. Gleiches gilt, wenn die Nutzungsdauer zwar tatsächlich unverändert ist, aber zu Beginn falsch eingeschätzt wurde (so BFH 3.7.1980, BStBl. II 1981, 255. Schon in einem Urteil vom 31.1.1963, BStBl. III 1963, 325, stellt der BFH dem Eintritt außergewöhnlicher Umstände die nachträgliche Entdeckung einer Fehleinschätzung gleich.). Zu einer einmaligen zusätzlichen Abschreibung auf den Betrag, der sich bei von vornherein richtiger Schätzung der Nutzungsdauer ergeben hätte, kommt es insoweit nicht.

- 46 Eine nachträgliche **Änderung der ursprünglichen Absetzungsmasse** (zB durch nachträgliche Anschaffungskosten oder nachträglichen Preisnachlass) wird in die Absetzungsberechnung ohne Rückwirkung eingeführt, obwohl die Erhöhung oder Ermäßigung auf den ursprünglichen Kostenbetrag durchschlägt und daher an sich den Absetzungsplan rückwirkend beeinflussen müsste. Es

wird also nicht das ursprüngliche, sondern nur das nach den bisherigen Absetzungen verbleibende AfA-Volumen um den Betrag der Ermäßigung oder Erhöhung korrigiert (*Kulosa* in Schmidt EStG § 7 Rn. 131 ff. mit weiteren Verweisen).

- 47 Neben der Verminderung der AfA-Bemessungsgrundlage verbleibt als Anwendungsbereich der AfA die **Verminderung der Einsatzfähigkeit** während der Nutzungsdauer und die **völlige Zerstörung** des Objektes. Führt ein außergewöhnliches Ereignis zur Verminderung der Einsatzfähigkeit, ohne dass sich eine Verkürzung der Nutzungsdauer ergibt (wird etwa bei unveränderter Nutzungsdauer nur die Produktionsqualität einer Maschine reduziert), so muss die künftige jährliche AfA vermindert werden. Dazu ist die AfA-Bemessungsgrundlage durch eine AfA herabzusetzen. Entsprechendes gilt bei einer völligen Zerstörung des Gegenstandes. In diesen Fällen kommt steuerlich eine Übertragung der aufgedeckten stillen Reserven infolge der Gewährung einer Entschädigung für den Verlust des Wirtschaftsguts auf ein Ersatzwirtschaftsgut gem. R 6.6 EStR in Frage.
- 48 Die Reduzierung des Anwendungsbereichs der AfA auf Fälle, in denen verfahrenstechnisch eine Anpassung der AfA nicht möglich ist, entspricht dem **Konzept einer schematischen Verteilung** der Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer. Es ist zweifelhaft, ob diese durch die Rechtsprechung des BFH geprägte Vorgehensweise dem § 7 EStG zu entnehmen ist. Die schematische Kostenverteilung kann vereinfachungsbedingt für die AfA akzeptiert werden; die AfA aber ist als ergänzende Wertkontrolle zur Verteilungsfunktion der AfA zu sehen und soll der mutmaßlichen, gegebenenfalls über das ursprünglich geschätzte Maß hinaus eintretenden Verringerung von Nutzungsmöglichkeiten Rechnung tragen (*Moxter*, 2007, 262 f.). Die rein schematische Verteilung eines Restbuchwertes auf eine verkürzte Nutzungsdauer, gleichgültig, ob diese Nutzungsdauerverkürzung betriebsgewöhnlich oder außergewöhnlich ist, entspricht dieser Wertkontrollfunktion nicht. Wie im Handelsrecht so müsste auch im Steuerrecht eine Abschreibung auf den Wert erfolgen, der bei von vornherein zutreffender Nutzungsdauerschätzung an dem betreffenden Stichtag als Buchwert erreicht worden wäre.
- 49 *frei*

## 2. Internationales Bilanzrecht

- 50 Die Bewertung zu abnutzungsbedingt niedrigeren Werten wird für das internationale Bilanzrecht im Wesentlichen durch IAS 16, Sachanlagen (Property, Plant and Equipment), und IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte (Intangible Assets), geregelt. Gegenstände des (abnutzbaren) Sachanlagevermögens und immaterielle Anlagewerte sind in der Bilanz anzusetzen, sofern die folgenden Ansatzkriterien kumulativ erfüllt sind, wenn
- die Voraussetzungen eines Vermögenswertes (eines Asset) vorliegen (F 49 ff., IAS 38.8 ff.),

- es wahrscheinlich ist, dass der künftige wirtschaftliche Nutzen dem Unternehmen zufließen wird (IAS 16.7(a), IAS 38.21(a)),
  - die Anschaffungs-/Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können (IAS 16.7(b), IAS 38.21(b)).
- 51 Nach dem **Erstansatz** zu Anschaffungs-/Herstellungskosten (zu beachten sind hier die ergänzenden Ansatzkriterien für selbsterstelltes immaterielles Anlagevermögen gemäß IAS 38.51 ff.; vgl. hierzu → B 211 Rn. 272 ff.) ist der Vermögenswert um kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungsaufwendungen vermindert zu bewerten (IAS 16.30, IAS 38.74). Alternativ zu diesem Anschaffungskostenmodell ist eine Neubewertung möglich (IAS 16.31, IAS 38.75), bei der eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) abzüglich danach entstehender Abschreibungen und außerplanmäßigen Wertminderungsaufwendungen erfolgt (vgl. zu Einzelheiten → B 212 Rn. 240 ff.).
- 52 Die **Folgebewertung** abnutzbarer Anlageobjekte ist wie im deutschen Bilanzrecht die Verteilung des Abschreibungsausgangsbetrages über die voraussichtliche Nutzungsdauer durch planmäßige Abschreibung (IAS 16.43 ff., IAS 38.88 ff.). Bei der Ermittlung des Abschreibungsausgangsbetrages ist auch der Restwert (Residual Value) des betreffenden Anlageobjektes bei seinem späteren Abgang relevant (IAS 16.6); bei sächlichem Anlagevermögen ist dieser in der Praxis meist unbedeutend und kann daher für die Berechnung des Abschreibungsvolumens vernachlässigt werden (IAS 16.53). Für immaterielle Vermögenswerte ist gem. IAS 38.100 grundsätzlich ein Restwert von null zu unterstellen (vgl. zu Einzelheiten → B 211 Rn. 402 ff.).
- 53 Die Abschreibung erfolgt über die **voraussichtliche Nutzungsdauer**. Die Nutzungsdauer in einem IAS/IFRS-Abschluss ist regelmäßig länger als die Nutzungsdauer in einem HGB-Abschluss. Grund hierfür ist zum einen die Verkopplung von Handels- und Steuerbilanz im deutschen Recht, was zur Wahl einer kurzen Nutzungsdauer führt, um diese kurze Nutzungsdauer nicht für die Steuerbilanz zu gefährden. Grund ist zum anderen die geringere Bedeutung des Vorsichtsprinzips im IAS/IFRS-Abschluss, d. h. die weniger ausgeprägt vorsichtige Schätzung der Nutzungsdauer. IAS 16.56 und IAS 38.90 verweisen jeweils auf ein System von Abschreibungsursachen, die bei der Nutzungsdauerschätzung Berücksichtigung finden sollen.
- 54 Als **Abschreibungsmethoden** nennen IAS 16.62 und IAS 38.98 beispielhaft die lineare, die degressive und die leistungsabhängige Abschreibung. Dies ist als Benennung der vornehmlich in Betracht kommenden Methoden zu verstehen, nicht als Ausschluss anderer Methoden (so auch → B 212 Rn. 251 mit weiteren Verweisen). Für immaterielle Vermögenswerte betont IAS 38.97 die besondere Relevanz der linearen Abschreibung.
- 55 Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode sind periodisch zu überprüfen (IAS 16.51 f., IAS 38.104). Dies wird vornehmlich für die Nutzungsdauerschätzung Bedeutung besitzen. Weichen die aktuellen Erwartungen von früheren erheblich ab, so sind die Abschreibungsbeträge anzupassen, und zwar für



die gegenwärtige Periode und für die künftigen Perioden. Bei einer nun kürzer veranschlagten Nutzungsdauer könnte man eine Restverteilung über die geringere Zahl von Folgejahren erwägen oder aber zunächst eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Betrag vornehmen, der sich bei von vornherein richtiger Nutzungsdauerschätzung ergeben hätte; nur bei der zweiten Variante erhalten die Folgejahre die Periodenabschreibungen, die sich bei richtiger Schätzung ergeben hätten. IAS 16 und IAS 38 lassen offen, welche der beiden Varianten zu wählen ist. Allerdings dürfte nur die Variante mit einer außerplanmäßigen Abschreibung der Forderung nach periodengerechter Gewinnermittlung im Sinne von IAS 1.27 f. entsprechen, da ansonsten künftige Perioden mit Aufwendungen belastet werden, die vergangene Perioden hätten tragen müssen. Bei einer nun längeren Nutzungsdauer wird man den aktuellen Buchrestwert über die verbleibenden Perioden verteilen. Eine Zuschreibung auf den Betrag, der sich bei von vornherein richtiger Nutzungsdauerschätzung ergeben hätte, kommt nach den IAS/IFRS, wie auch im deutschen Bilanzrecht, nicht in Betracht. Durch Anwendung der alternativ möglichen **Neubewertungsmethode** ist jedoch eine Anpassung des Buchwerts möglich (IAS 16.31, vgl. *Scharfenberg* in Beck IFRS-HdB Teil B § 5 Rn. 110).

56–58 *frei*

### III. Verlustantizipierende niedrigere Werte

#### 1. Deutsches Bilanzrecht

##### a) Rechtsvorschriften

- 59 Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens besteht bei nur vorübergehender Wertminderung ein Abschreibungsverbot. Handelt es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung, existiert dagegen eine Abwertungspflicht (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, **gemildertes Niederstwertprinzip**). Nur Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens können bei einer nur vorübergehenden Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB). Für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens gilt ein **strenges Niederstwertprinzip** (§ 253 Abs. 4 Sätze 1 und 2 HGB): Hier besteht generell Abschreibungszwang auf den niedrigeren Wert, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt; ist ein solcher nicht festzustellen, so ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert abzuschreiben. In der Steuerbilanz hingegen ist eine Abschreibung auf einen niedrigeren Teilwert für Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zulässig (Einzelheiten → Rn. 78 ff.).
- 60 Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds haben die ergänzenden Vorschriften des § 340e Abs. 1 Satz 3 HGB sowie des § 341b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 HGB zu beachten.

61 Der **beizulegende Wert** wird im Gesetz kaum präzisiert. Es ist lediglich zu entnehmen, dass die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei abnutzbaren Anlageobjekten zunächst die abnutzungsbedingte außerplanmäßige Abschreibung umfasst (vgl. → Rn. 32 f.). Die darüber hinausreichende Möglichkeit bzw. Pflicht zur Wertkorrektur bei abnutzbaren und nicht abnutzbaren Anlagegegenständen sowie bei Umlaufgegenständen kann nur als **verlustrantizipierende Abschreibung gemäß Imparitätsprinzip** verstanden werden, deren Details allerdings offen bleiben (Einzelheiten dazu unter → Rn. 87 ff.). Beim Umlaufvermögen erfolgt eine weitere Präzisierung insofern, als, falls existent, ein Börsen- oder Marktpreis vorrangig die Wertfindung stützen soll. Dies aber erscheint im Grunde selbstverständlich und gibt wenig Anhaltspunkte für ein vertieftes Wertverständnis. Schließlich ist der beizulegende Wert des Gesetzes ein Stichtagswert („am Abschlussstichtag beizulegen“). Darüber hinaus aber bedarf es einer bilanzzweckadäquaten und die historischen Wurzeln berücksichtigenden Ausdeutung der mit dem beizulegenden Wert verbundenen Bewertungskonzeption.

62 *frei*

### b) Bewertungskonzeption

63 Der **beizulegende Wert** steht im Bilanzrecht seit jeher allgemein für den im Einzelfall präzisierungsbedürftigen **Stichtagswert von Vermögensgegenständen**. Das ADHGB von 1861 verlangte in Art. 31, „sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist“ (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1861, Nr. 27, 486). Sämtliche Vermögensgegenstände waren somit stets mit dem beizulegenden Wert anzusetzen. Das HGB von 1897 übernahm diesen Grundsatz in § 40 Abs. 2. Der inhaltlich offene Wertrahmen des beizulegenden Wertes wurde traditionell als der gemeine Wert gedeutet, d. h. als der bei Veräußerung des einzelnen Gegenstandes erzielbare Preis. Die vorrangige Bewertung zu, eventuell mittels Abschreibungen fortgeführten, Anschaffungs-/Herstellungskosten war erst seit der Aktienrechtsnovelle von 1884 eine Spezialvorschrift für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das EStG übernahm 1921 dieses Konzept in § 33a EStG 1920/21 und 1934 in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG. Eingang ins allgemeine Handelsrecht fand die vorrangige Bewertung zu Anschaffungs-/Herstellungskosten erst mit dem Bilanzrichtlinien-Gesetz von 1985. Zur historischen Entwicklung vgl. *Mellwig*, 1994, 1076 ff.

64 Die Bewertung auf der Grundlage des **Einzelveräußerungspreises** ist – auch bei Ausschluss des Ausweises unrealisierter Gewinne mittels Kappung durch die (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten – **zweckfremd**, wenn der Gegenstand Wert nicht durch seine Veräußerung, sondern durch seine Verwendung im Betrieb erhält. Das Reichsoberhandelsgericht führte bereits in seiner berühmten Entscheidung vom 3.12.1873 (ROHGE 1874, XII.

Band, Nr. 6, 18 f.) aus, generell sei „der allgemeine Verkehrswert“ relevant; daraus folge, dass zwar für Vermögenspositionen mit einem Markt- oder Börsenpreis dieser in der Bilanz anzusetzen sei, dass jedoch „für andere Vermögensbestandteile deren gegenwärtiger objektiver Wert auf sonstige Weise zu ermitteln ist“. Und weiter heißt es dann: „Der Bilanz liegt hiernach in der Tat die Idee einer fingierten augenblicklichen allgemeinen Realisierung sämtlicher Aktiva und Passiva zum Grunde, wobei jedoch davon ausgegangen werden muß, daß in Wirklichkeit nicht die Liquidation, sondern vielmehr der **Fortbestand** des Geschäftes beabsichtigt wird und daß daher bei der Ermittlung und Feststellung der einzelnen Werte **derjenige** Einfluß unberücksichtigt zu lassen ist, welchen eine **Liquidation** auf dieselben ausüben würde“.

- 65 Einerseits wird die Realisierung, die Veräußerung bzw. Ablösung aller Aktiva und Passiva angenommen, andererseits aber von der Weiternutzung ausgegangen. Der Widerspruch ist konzeptionell bedingt: Man wollte zwar am gemeinen Wert festhalten, aber dessen Schwäche für die Wertfindung bei Anlageobjekten beseitigen, indem man den veräußerungsorientierten Einzelwert von den Einflüssen der Liquidation freizuhalten verlangt. Folge ist ein „fortführungsbezogener Einzelveräußerungspreis“. Dies ist sicherlich eine gedankliche Fehlkonstruktion, doch scheint die dahinter stehende Bewertungsabsicht deutlich durch. Man wollte eine auf die betriebliche Verwendung bezogene Wertfindung, und zwar dort, wo es der geplanten Verwendung entspricht, unmittelbar über den Veräußerungspreis des Gegenstandes, dort aber, wo die Nutzung im Betrieb geplant ist, durch eine Art von mittelbarer Veräußerung, durch Veräußerung dessen, was die betriebliche Nutzung erbringt. Wie auch immer ein solcher „verlängerter Versilberungswert“ zu beurteilen sein mag, man wollte eine betriebsbezogene Bewertung, eine Orientierung an der betriebsindividuellen Verwertbarkeit des einzelnen Objektes.
- 66 Dem beizulegenden Wert liegt in der Bilanzrechtstradition somit ein Wertverständnis zugrunde, das man als **verwendungsorientierte betriebsbezogene Einzelbewertung** bezeichnen könnte. Der beizulegende Wert ist an den betrieblichen Verwendungsmöglichkeiten auszurichten, nicht aber am Beschaffungsmarkt, an den Wiederbeschaffungspreisen zu orientieren. Dies deckt sich mit dem Ergebnis einer bilanzzweckorientierten Analyse der handelsrechtlichen Bewertungskonzeption. **Primärer Zweck handelsrechtlicher Bilanzierung** (im Einzelabschluss) ist nach herrschender Auffassung die **Ausschüttungsbemessung**, die Bestimmung eines vorsichtig ermittelten maximal entziehbaren Betrags (*Döllerer JbFStR 1979/80, 196; Beisse StuW 1984, 4; Moxter FS Döllerer, 1988, 454; Herzig DB 1990, 1344; Kübler FS Budde, 1995, 361 ff.; Schön WPg, Sonderheft 2001, 74 f.; Euler BB 2002, 879; Moxter, 2003, 3 f.; Wehrheim/Fross ZfB 2010, 85 f., vgl. auch → Rn. 29*). Diesem Zweck dient das **Realisationsprinzip**: Realisierte Gewinne sind grundsätzlich ausschüttungsoffen; vor dem Realisationszeitpunkt liegende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, die den Realisationszeitpunkt noch nicht erreicht

haben (Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge), sollen dagegen das Ausschüttungspotenzial, den Gewinn, nicht verändern und sind deshalb erfolgsneutral zu halten (*Mellwig* FS Budde, 1995, 403 ff.; für den Herstellungsvorgang a. A. → B 163 Rn. 14 und Rn. 83 ff.). Wenn der mit Erreichen des Realisationszeitpunktes (regelmäßig) eintretende Wertsprung von den Anschaffungs-/Herstellungskosten auf die Höhe des Zahlungsanspruchs (der Forderung) zu einem Gewinnausweis führt, so geschieht dies in einer **Ausschüttungsbemessungsbilanz**, weil ein Ertragsüberschuss als entstanden betrachtet wird: Bei Erreichen des Realisationszeitpunktes wird mit einer als hinreichend erachteten Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass Nettoeinnahmen fließen werden, die in der dem Gewinn entsprechenden Höhe über den geleisteten Aufwendungen liegen. Umgekehrt ist es bei einem realisierten Verlust; hier liegen die erwarteten Nettoeinnahmen in der dem Verlust entsprechenden Höhe unter den angefallenen Aufwendungen.

67 Gewinn- bzw. Verlustrealisierung heißt in der Ausschüttungsbemessungsbilanz Realisierung eines Ertrags- bzw. Aufwandsüberschusses. Wird nun ein noch nicht realisierter negativer Erfolgsbeitrag vom schon realisierten Gewinn oder Verlust abgesetzt, d. h. wird der nach dem Realisationsprinzip sich ergebende Erfolg durch einen gemäß Imparitätsprinzip zu antizipierenden negativen Erfolgsbeitrag korrigiert, so muss es sich dabei sinnvollerweise um die gleiche Erfolgskategorie handeln, also um einen Aufwandsüberschuss. Ein zu antizipierender, noch nicht realisierter negativer Erfolgsbeitrag kann allein ein künftiger Verlust im Sinne der Differenz zwischen entstandenen Aufwendungen und niedrigeren erwarteten Nettoeinnahmen (gegebenenfalls abzüglich noch künftig entstehender weiterer Aufwendungen) sein; anderenfalls würden Erfolgskategorien ganz unterschiedlicher Art zusammengefasst. Eine Aktivenbewertung unter den Anschaffungs-/Herstellungskosten kommt in einer Ausschüttungsbemessungsbilanz nicht in Frage, wenn lediglich die **Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten** gesunken sind. Erforderlich ist stets ein künftiger Verlust im Sinne eines Aufwandsüberschusses oder zumindest doch die Vermutung, dass aufgrund gesunkener Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten von einem künftigen Aufwandsüberschuss ausgegangen werden muss. Grundsätzlich also verlangt die Ausschüttungsbemessungsbilanz keine beschaffungs-, sondern eine **verwendungsorientiert niedrigere Bewertung**.

68 Allein die durch Aufwandsüberschüsse begründete, an den betrieblichen Verwendungsmöglichkeiten ausgerichtete niedrigere Bewertung ist bilanzzweckadäquat. Das Gesetz (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) fordert die Berücksichtigung vorhersehbarer Verluste, nicht künftiger Gewinnminderungen. Als Kompromiss zwischen Imparitätsprinzip und Objektivierungserfordernissen kann der Wiederbeschaffungspreis lediglich bei Anlagegegenständen vertretbar sein (→ Rn. 76).

69 Die Bilanzbewertung anhand gesunkener Wiederbeschaffungskosten wurde insbesondere von *Koch* als zweckwidrig herausgearbeitet. Sein „Grundsatz der

Verlustabschreibung“ steht für die am Aufwandsüberschuss orientierte Ausdeutung des Imparitätsprinzips (*Koch* WPg 1957, insbesondere 60 f.; vgl. auch *Ballwieser* in MüKoHGB § 253 Rn. 57; *Leffson*, 1987, 362 ff.). Dennoch vertreten maßgebliche handelsrechtliche Kommentare die Auffassung, der niedrigere beizulegende Wert werde in einem sehr weiten Bewertungsspektrum durch die Wiederbeschaffungskosten bestimmt (*ADS* HGB § 253 Rn. 457 ff. und 488 ff.; *Schubert/Andrejewski/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 308; einschränkend *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 516 ff.) Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschaffungsmarkt nur Bedeutung erlangen kann, wenn eine verwendungsorientierte Abschätzung von Verlusten (Aufwandsüberschüssen) nicht oder zumindest nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Das mag beim Anlagevermögen oder bei Materialien der Fall sein (vgl. → Rn. 50 f. und 122 ff.). Für eine weiterreichende Bedeutung des Beschaffungsmarktes oder gar für ein „doppeltes Minimum“ im Sinne einer Relevanz des niedrigeren Wertes auf dem Beschaffungs- oder dem Absatzmarkt fehlt jede sachliche Begründung. Die verwendungsorientiert niedrigere Bewertung ist, wie erläutert, Folge der Ausschüttungsbemessung als dominantem Zweck der Handelsbilanz. Die Orientierung des niedrigeren alternativen Wertes an den Wiederbeschaffungskosten ist in einer Ausschüttungsbemessungsbilanz grundsätzlich nicht zweckadäquat.

70 Eine entsprechende Beurteilung, d. h. das Erfordernis einer verwendungsorientiert niedrigeren Bewertung, gilt grundsätzlich auch für die **Steuerbilanz**; Handels- und Steuerbilanz dienen der Bemessung von Gewinn-/Ausschüttungsansprüchen von Gesellschaftern bzw. Fiskus. Der verlustantizipierende niedrigere Wert des Steuerrechts, der Teilwert, sollte dem beizulegenden Wert des Handelsrechts entsprechen, beizulegender Wert und Teilwert sollten – bilanzzweckkonform – **inhaltlich identische Begriffe** sein (vgl. *Mellwig*, 1994, insbesondere 1080 ff.).

71 Das **herrschende Teilwertverständnis** ist freilich, geprägt durch die Wortlautinterpretation der gesetzlichen Definition des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG, ein anderes (vgl. *Mellwig*, 1994, 1072 ff.): Ein Erwerber des ganzen Betriebs wird bei Betriebsfortführung den Wert eines Gegenstandes in den Aufwendungen sehen, die er erspart, weil er den Gegenstand nicht mehr beschaffen muss. Der Teilwert wird damit zum **beschaffungsmarktorientierten Einzelwert**. Dies gilt erst dann nicht mehr, wenn der Gegenstand nicht erneut beschafft würde, weil er nicht betriebsnotwendig („entbehrlich“) oder „unrentierlich“ geworden ist. Die wenig überzeugenden Konsequenzen dieser recht vordergründig am Gesetzeswortlaut orientierten Auslegung haben indes nicht zu einer Änderung der steuerlichen Rechtsprechung zur Teilwertinterpretation geführt.

72, 73 *frei*

**c) Verlustantizipation im Anlagevermögen**

- 74 **(1) Das allgemeine Bewertungsproblem: Verlustantizipation versus Objektivierung.** Nach der handelsrechtlichen Bewertungskonzeption dürfen Vermögensgegenstände höchstens zu erwarteten Erträgen bewertet werden. Ist der derzeitige Buchwert des Gegenstandes durch dieses (gegebenenfalls um noch entstehende künftige Aufwendungen korrigierte) Ertragsniveau nicht gedeckt, so ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert geboten.
- 75 Vornehmlich bei Anlageobjekten – aber auch bei absatzfernen Gegenständen des Umlaufvermögens (vgl. → Rn. 87 f.) – stößt die beschriebene Bewertungskonzeption auf Schwierigkeiten: Den im Nutzungsverbund eingesetzten Anlagen können Ertragsanteile nicht bzw. nicht willkürfrei zugeordnet werden. Zwar mag es möglich sein, einem Bündel von Produktionsfaktoren insgesamt künftige Nettoerträge (Bruttoerträge abzüglich noch erforderlicher weiterer Aufwendungen) zuzurechnen (vgl. hierzu das Konzept der zahlungsmittelgenerierenden Einheit nach IAS/IFRS, → Rn. 69 f.); eine Zerlegung und Zuordnung zum einzelnen Gegenstand ist dagegen in aller Regel ausgeschlossen. Die gebotene Antizipation künftiger Verluste trägt damit die Gefahr interessengesteuerter Abwertungen bzw. des interessengesteuerten Unterlassens solcher Abwertungen in sich. Dies würde es nahelegen, von der Vermutung einer Deckung der (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten durch künftige Erträge auszugehen und einer Widerlegung dieser Vermutung – ähnlich wie bei der Widerlegung von Teilwertvermutungen – generell hohe Hindernisse in den Weg zu stellen. Verlustabschreibungen bei Anlagewerten wären auf Fälle drastischer Unwirtschaftlichkeit beschränkt; in anderen Fällen hätten Abwertungen zu unterbleiben. Die Verlustantizipation gemäß Imparitätsprinzip würde in einem sehr weitreichenden Maße von Objektivierungserwägungen verdrängt. Ob eine solche Dominanz der Objektivierung sachgerecht wäre, scheint fraglich; zumindest ist zu prüfen, ob es nicht möglich ist, den **Konflikt zwischen Objektivierung und Verlustantizipation** weniger einseitig zu lösen.
- 76 Wiederbeschaffungspreise dürften weniger gestaltungsabhängig sein als künftige Nettoertragsanteile einzelner Anlagegegenstände. Dabei wird nicht verkannt, dass vor Jahren beschaffte Objekte oftmals nicht mehr im Markt sind; dennoch werden regelmäßig gleichartige oder zumindest ähnliche Objekte existieren, deren Preise einen Schluss auf den Wiederbeschaffungspreis des Bewertungsobjektes stützen können. Es liegt daher nahe zu prüfen, ob eine Bewertung anhand von Wiederbeschaffungspreisen eine ausgewogenere Abstimmung von Objektivierungserfordernissen und Verlustantizipationsgebot ermöglicht. Bei gesunkenen Wiederbeschaffungspreisen erscheint die Vermutung nicht völlig unbegründet, dass die (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr durch künftige Erträge gedeckt werden. Wenngleich gesunkene Wiederbeschaffungspreise keineswegs notwendig künftige

Verluste (Aufwandsüberschüsse) anzeigen, so ist doch in einer Wettbewerbswirtschaft eine solche Annahme nicht gänzlich unrealistisch. Angesichts der unlösbaren Probleme bei der direkten Abschätzung anteiliger Verluste von **im Verbund eingesetzten Anlageobjekten** können Abschreibungen auf die niedrigeren (fortgeführten) Wiederbeschaffungskosten als **akzeptabler Kompromiss zwischen Imparitätsprinzip und Objektivierungserfordernissen** angesehen werden (*Euler ZfbF* 1991, 197 f.; *Schubert/Andrejewski/Roscher* in *BeBiKo HGB* § 253 Rn. 308 f.). Da allerdings eine Einzelveräußerung stets möglich ist, bildet der Veräußerungswert die Bewertungsuntergrenze.

77 *frei*

78 **(2) Vorübergehende und dauernde Wertminderungen.** Ein kraft Gesetzes (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) relevantes Merkmal des beizulegenden Wertes von Anlagegegenständen ist, ob dieser am Bilanzstichtag mutmaßlich dauernd oder lediglich vorübergehend unter dem bisherigen Buchwert liegt. Danach bestimmt sich die Verpflichtung zur niedrigeren Bewertung oder deren Verbot bzw. hinsichtlich des Finanzanlagevermögens das Wahlrecht zur niedrigeren Bewertung. Doch lässt das Gesetz die Abgrenzung zwischen dauernden und vorübergehenden Wertminderungen ungeklärt.

79 Der beizulegende Wert ist ein **Stichtagswert**. Allerdings ist eine strikte Anwendung des Stichtagsprinzips beim Anlagevermögen wenig sinnvoll, wenn sich zum Stichtag oder alsbald danach abzeichnet, dass die Wertminderung nicht nachhaltig ist. Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit des Anlagegegenstandes zum Betrieb macht die Wertminderung wirkungslos, wenn die Werterholung während der Betriebszugehörigkeit eintritt. Fraglich ist aber, ob eine begründete und nachprüfbare Beurteilung einer innerhalb der Zeitspanne der Betriebszugehörigkeit erfolgenden Werterholung möglich ist. Dies spricht dafür, starke Indizien für eine nur vorübergehende Wertminderung zu fordern, anderenfalls von einer dauernden Wertminderung auszugehen. Die Literatur neigt demgegenüber mehrheitlich einer großzügigen Abgrenzungsregelung zu: Beim abnutzbaren Anlagevermögen werde eine Überbewertung ohnehin durch die vorsichtig zu bemessende planmäßige Abschreibung korrigiert; dauerhaft sei eine Wertminderung erst dann, wenn sie voraussichtlich innerhalb etwa der halben Nutzungsdauer (*Merkt* in *Baumbach/Hopt HGB* § 253 Rn. 13) oder – allgemeiner – während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer oder den nächsten fünf Jahren nicht ausgeglichen wird (*Schubert/Andrejewski/Roscher* in *BeBiKo HGB* § 253 Rn. 313). Als Überblick vgl. auch *Hommel/Berndt DStR* 2000, 1750; *Krag/Mölls*, 2001, 206). Gerade bei Vermögensgegenständen mit langer Nutzungsdauer ist eine zeitliche Begrenzung des Betrachtungszeitraums auf die ersten Jahre sinnvoll, um die Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung nicht übermäßig zu erschweren und damit letztlich dem Vorsichtsprinzip widersprechende, da zu hohe Werte anzusetzen (so auch *Velte StuW* 2016, 33, 44 m. w. N.).

- 80 Die Vorrangigkeit der Stichtagsbeurteilung und das Vorsichtsprinzip zwingen dazu, handelsrechtlich **im Zweifel von einer dauernden Wertminderung auszugehen** (*ADS* HGB § 253 Rn. 476; *Ballwieser* in *MüKoHGB* § 253 Rn. 52). Nur bei Vorliegen von Indizien, die gegen eine dauernde Wertminderung sprechen, ist demnach von einer außerplanmäßigen Abschreibung abzugehen. Eine dauernde Wertminderung ist demnach nicht gegeben, wenn **zum Bilanzerstellungszeitpunkt** eine Werterholung wieder eingetreten ist (*Schubert/Andrejewski/Roscher* in *BeBiKo* HGB§ 253 Rn. 312). Die Auffassung, wonach umgekehrt stets von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn zum Bilanzerstellungszeitpunkt noch keine Wertaufholung stattgefunden hat (*Euler* *ZfbF* 1991, 197 f.) ist – wie eine bis zur Endfälligkeit gehaltene festverzinsliche Schuldverschreibung zeigt (→ Rn. 156 f.) – zu restriktiv.
- 81 In der **Steuerbilanz** ist die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert auf eine voraussichtlich dauernde Wertminderung beschränkt (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EStG). Nach der Gesetzesbegründung ist die „dauernde Wertminderung“ gemäß Handelsrecht auszulegen (BT-Drs. 14/443, 22). Das Steuerrecht übernimmt daher die sehr vagen Abgrenzungen der handelsrechtlichen Literatur (*Kulosa* in *Schmidt* EStG § 6 Rn. 364 ff. mit weiteren Verweisen); die Finanzverwaltung ergänzt dies durch den untauglichen Definitionsversuch, wonach „eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ... ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Werts des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert“ bedeutet (*BMF* 2.9.2016, *BStBl. I* 2014, 995, Rn. 5; zur Kritik *Meyering/Brodersen/Gröne* *DStR* 2017, 1175, 1176 sowie zum Vorgängerschreiben aus 2014: *Marx* *StuB* 2014, 592; *Velte* *StuW* 2016, 33, 38 f.). Im Übrigen ist nicht zu erkennen, dass die in der handelsrechtlichen Literatur bestehende Auffassung, wonach im Zweifel von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist (→ Rn. 80), Einfluss auf die steuerlichen Auffassungen zur Abgrenzung von dauernder und nicht dauernder Wertminderung hat (*Meyering/Gröne/Portheine* *DStZ* 2014, 307).
- 82 Die Finanzrechtsprechung geht von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bei abnutzbarem Anlagevermögen aus, wenn der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe verbleibende Nutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt, und schließt sich damit dem handelsrechtlichen Verständnis an (*BFH* 14.3.2006, *BStBl. II* 2006, 680; kritisch *Teschke* *DStZ* 2006, 663 ff. und *Weber-Grellet* *BB* 2007, 38). Auch eine eventuell zum Bilanzstichtag bestehende Verkaufsabsicht des Wirtschaftsguts ändert nichts an dieser Formel zur Bestimmung der Dauerhaftigkeit der Wertminderung (*BFH* 29.4.2009, *BStBl. II* 2009, 899). Diese Rechtsprechungsgrundsätze wurden von der Finanzverwaltung übernommen (*BMF* 2.9.2016, *BStBl. I* 2016, 995, Rn. 8 ff.; zuvor und inhaltsgleich *BMF* 16.7.2014, *BStBl. I* 2014, 1162, Rn. 8 ff.). Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten einer Maschine im Jahr 01 beispielsweise 100.000 Euro und beträgt die Nutzungsdauer zehn Jahre, die jährliche Abschreibung somit 10.000 Euro, wäre eine Abschreibung im Jahr 02 auf einen niedrigeren



Teilwert von nur noch 30.000 Euro zulässig. Denn bei einer Restnutzungsdauer von dann acht Jahren würde dieser Teilwert bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), also nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer erreicht werden (Beispiel aus BMF 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 9).

83–86 frei

#### d) Verlustantizipation im Umlaufvermögen

- 87 **(1) Stichtagsbewertung und Verlustantizipation.** Die bilanzrechtliche Bewertungskonzeption, Vermögensgegenstände höchstens zu erwarteten Erträgen anzusetzen, verlangt allgemein, für jeden Abschlussstichtag die Notwendigkeit der Bewertung unter den Anschaffungs-/Herstellungskosten (dem bisherigen Wertansatz) zu prüfen. Für Gegenstände des Umlaufvermögens beinhaltet § 253 Abs. 4 HGB die **Pflicht zur Abschreibung** auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert oder, vorrangig, auf den sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergebenden Wert (**strenges Niederstwertprinzip**).
- 88 Die Abschreibungsregelung des § 253 Abs. 4 HGB basiert auf dem **Imparitätsprinzip** (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB), das eine **verlustfreie Bewertung** des Bilanzvermögens gebietet. Klärungsbedürftig ist allerdings das Ausmaß der gebotenen Verlustantizipation. In einer der Ausschüttungsbemessung dienenden und dem Vorsichtsprinzip folgenden Bilanz (vgl. → Rn. 66 ff.) ist das Imparitätsprinzip ein der Kapitalerhaltung verpflichteter **Grundsatz finanzieller Vorsorge**; es „müssen, soweit erkennbar, die zukünftigen Verluste in der alten Jahresrechnung ... vorweggenommen werden, so daß sich ein um diesen Verlustbetrag kleinerer Jahresgewinn und damit ein entsprechend niedrigerer ausschüttungsfähiger Betrag ergibt“ (*Koch WPg 1957, 5*). Doch ist das Imparitätsprinzip Grundsatz der **Gewinnermittlung**; es bedarf somit einer Abgrenzung von Vorsorgemaßnahmen im Bereich der **Gewinnverwendung**, bei der Rücklagenbildung (vgl. *Kübler FS Budde, 1995, 361 ff.*; *Siegel FS Baetge, 1997, 117 ff.*). Diese Abgrenzung kann in der Weise erfolgen, dass die Rücklagenbildung der allgemeinen Risikovorsorge, etwa für konjunkturell bedingte Verlustgefahren, dient, dass aber bei der Gewinnermittlung nach dem Imparitätsprinzip nur diejenigen Verluste antizipiert werden, die „am Bilanzstichtag bereits im Entstehen begriffen sind, d. h.: deren Elementarerfolgsvorgang bereits begonnen hat, aber noch nicht vollständig abgelaufen ist“ (*Koch WPg 1957, 31*). Eine Präzisierung dieser berücksichtigungspflichtigen Elementarvorgänge nimmt *Leffson* durch sein Konzept des bereits eingeleiteten Einzelgeschäftes vor (*Leffson, 1987, 388 f. und 393*): „Geschäfte, die die Unternehmung erst in der Folgezeit ihrem Plan entsprechend tätigen wird, die sie aber bis zum Abschlussstichtag weder durch Beschaffungsakte noch durch Abschluss von Verträgen eingeleitet hat – die also konventionsgemäß nicht bilanzierungsfähig sind – führen zu keinen zu antizipierenden negativen

Erfolgsbeiträgen, auch dann nicht, wenn sie voraussichtlich nicht zur Kostendeckung führen werden. Das Abgrenzungskriterium für die zu antizipierenden Negativa besteht darin, daß spezielle Geschäfte durch Beschaffungsakte oder Vertragsschluß eingeleitet sind“. „Zu antizipieren sind nur die Beträge, um die sich das Ergebnis der Folgeperiode durch die Übernahme von Gütern und Verträgen verschlechtern würde“.

89 Dieses aus dem Imparitätsprinzip abgeleitete Prinzip finanzieller Vorsorge erfordert ein Stichtagsprinzip insoweit, als der **Zeitpunkt der Einleitung des Einzelgeschäftes** festgelegt werden muss. Wird dieser Zeitpunkt als vor dem Stichtag liegend ausgemacht, so sind alle sich hieraus ergebenden Verluste antizipationspflichtig, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wann verlustbegründende Folgeereignisse bekannt werden oder eintreten. Die Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag sind für die Frage, ob eine Verlustantizipation zu erfolgen hat, im Grunde nicht erheblich, solange unstrittig ist, dass ein Einzelgeschäft bereits vor dem Stichtag eingeleitet worden ist. „Es kommt hier überhaupt nicht auf Bilanzstichtagspreise an. Wenn diese hinzugezogen werden, dann lediglich zu dem Zweck, einen Anhaltspunkt für die Schätzung des, vom Bilanzstichtag aus gesehen, zukünftigen effektiven Verkaufslöses zu gewinnen. Aber diese Funktion können in besserem Maße die Verkaufspreise im Zeitpunkt der Bilanzaufstellung erfüllen ...“ (*Koch* WPg 1957, 32; vgl. auch *Leffson*, 1987, 374).

90 Das Abschlussstichtagsprinzip, soweit es auf die **Preis- oder Wertverhältnisse** zum Stichtag abstellt, ist bei zweckadäquater Auslegung des Imparitätsprinzips **kein inhaltlich gebotener Grundsatz der Periodenabgrenzung**, sondern ein **Objektivierungs- und Vereinfachungsgrundsatz**. Falls zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung Kenntnis über zwischen Abschlussstichtag und Abschlusserstellungszeitpunkt bereits realisierte Verluste aus vor dem Stichtag eingeleiteten Einzelgeschäften besteht oder für solche Geschäfte bessere und zeitnähere Informationen über künftig zu erwartende Verluste vorliegen, dann läuft es dem Imparitätsprinzip zuwider, das zum Abschlusserstellungszeitpunkt vorhandene Wissen unberücksichtigt zu lassen. Unter Objektivierungsgesichtspunkten jedoch ist eine konsequente Orientierung an den Preis- bzw. Wertverhältnissen zum Abschlussstichtag nicht offensichtlich abwegig. Die Wertfindung wird so unabhängig vom Bilanzerstellungszeitpunkt und insbesondere von den Zufälligkeiten der zeitlichen Abfolge bei der Erstellung von Teilen des Jahresabschlusses. Das Stichtagswertprinzip ist auch Vereinfachungsgrundsatz: Der Bilanzierende kann sich bis zum Bilanzerstellungszeitpunkt, d. h. mit gebührendem zeitlichen Abstand, um Informationen über die Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag bemühen, sich aber Informationsaktivitäten über die Wertentwicklung nach dem Stichtag, also über die gegebenenfalls noch recht unklare nahe Vergangenheit oder gar über die Zukunft, ersparen.

91 Die Abschreibung auf den niedrigeren Stichtagswert entspricht Objektivierungs- und Vereinfachungserwägungen. Ein Abschreibungszwang mit dem

Verbot, Werterholungen nach dem Stichtag unbeachtet zu lassen, mag zwar – insbesondere bei einer vor dem Bilanzerstellungstag bereits erfolgten Veräußerung zu einem höheren Preis – als Übermaß vorsichtiger Bewertung erscheinen, verletzt wird das Gebot vorsichtiger Bewertung jedoch nicht. Die vom Gesetz formulierte allgemeine Abwertungspflicht auf den am Abschlussstichtag beizulegenden Wert – oder, vorrangig, auf den sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergebenden Wert – erscheint somit vertretbar, da Vorsichtsprinzip einerseits sowie Objektivierungs- und Vereinfachungserwägungen andererseits nicht kollidieren. Die Situation ist dagegen anders zu beurteilen, wenn die Stichtagswerte **bis zum Bilanzerstellungstag** unterschritten werden. In diesem Falle entspricht ein striktes Stichtagswertprinzip zwar Objektivierungs- und Vereinfachungserwägungen, verstößt jedoch gegen das Imparitätsprinzip. Daher wird für den Fall eines zum Bilanzerstellungstag niedrigeren Wertes, zumindest bei gewichtigen Verlusten, ein Abwertungszwang gefordert wird (so *Leffson*, 1987, 423 ff.; *Moxter* FS Rose, 1991, insbesondere 172).

- 92 Das Gesetz steht einer weitreichenden Verpflichtung zur Verlustantizipation wohl nicht explizit entgegen. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB verlangt eine vorsichtige Bewertung; „namentlich“ – also insbesondere und nicht ausschließlich – „sind alle vorhersehbaren Verluste und Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen ...“. Eine Antizipation von nach dem Bilanzstichtag erst entstandenen Verlusten aus vor dem Stichtag eingeleiteten Einzelgeschäften wird auch durch die Bewertung zu dem „Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist“, gemäß § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB (inhaltlich gleich für das Anlagevermögen § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB) nicht ausgeschlossen. Schließlich spricht zwar bzw. § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB von Abschreibungen, um Vermögensgegenstände „mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt“. Doch welcher Wert sich aus dem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag „ergibt“, ob dies allein der um Nebenkosten korrigierte Stichtagspreis ist oder ob auch zeitlich nachfolgende Wertentwicklungen relevant sind, mag man als offen betrachten.
- 93 Eine weite Fassung des Stichtagsprinzips, d. h. eine **Verpflichtung** zur Antizipation auch nach dem Bilanzstichtag eingetretener, aber vor dem Bilanzerstellungstag bekannt gewordener Verluste aus vor dem Bilanzstichtag eingeleiteten Einzelgeschäften, wurde ehemals auch vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vertreten (FG 2/1936 des *IdW*, *Der Wirtschaftsprüfer* 1949, 183; vgl. auch *Koch* WPg 1957, 31, *Moxter* FS Rose, 1991, 173 f.). Diese Auffassung wurde jedoch vom *IdW* im Jahre 1982 aufgegeben (WPg 1982, 406); die herrschende Fach- und Literaturmeinung geht damit konform (für viele: → B 161 Rn. 119; *ADS* HGB § 252 Rn. 38 ff.; *Winkeljohann/Büssow* in *BeBiKo* HGB § 252 Rn. 38 ff.). Danach kommt Informationen, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Bilanzerstellungstag zugehen, wertaufhellende, indes keine wertbeeinflussende Bedeutung zu. Das sich auf § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

stützende **Wertaufhellungsprinzip** verlangt, bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgewordene Erkenntnisse über die **Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag** zu nutzen (**wertaufhellende Tatsachen**); Wertänderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag eintreten (**wertbeeinflussende Tatsachen**), sind für die Vorjahresbilanz nicht von Bedeutung. Wertbeeinflussende Tatsachen, falls es sich um solche von wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage handelt, sollen dazu führen, dass Rücklagen zu bilden sind und hierüber im Anhang zu berichten ist (*Winkeljohann/Büssow* in BeBiKo HGB § 252 Rn. 38).

- 94 Die **herrschende Meinung zur Verlustantizipation** – Relevanz der Stichtagspreise und Berücksichtigung von vor dem Abschlusserstellungszeitpunkt zugehenden wertaufhellenden Tatsachen, keine (zwingende) Berücksichtigung wertbeeinflussender, zwischen Abschlussstichtag und Abschlusserstellungstag eintretender Tatsachen in der Bilanz – kann nicht voll überzeugen. Dem Imparitätsprinzip entspricht diese Auffassung jedenfalls nicht. Die Forderung, über nach dem Stichtag eingetretene (wertbeeinflussende) Tatsachen im Anhang oder im Lagebericht zu informieren, wirkt halbherzig. Soweit solche Tatsachen zur Minderung des ausschüttungsfähigen Gewinns führen müssten, ist mit dieser Information nur Unvollkommenes erreicht. Und die weitergehende Forderung, es seien entsprechende Rücklagen zu bilden, über die im Anhang zu berichten sei, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage und ist auch deshalb problematisch, weil sie die Grenzen zwischen finanzieller Vorsorge bei der Gewinnermittlung und bei der Gewinnverwendung verwischt.
- 95 Da das Imparitätsprinzip die Antizipation von Folgeverlusten aus vor dem Abschlussstichtag eingeleiteten Einzelgeschäften verlangt, ist es insoweit sachgerecht, die Preisverhältnisse zum Abschlusserstellungstag, d. h. bei praxisorientierter Betrachtung, zum Zeitpunkt der Beendigung der Abschlussarbeiten bei den einzelnen Bilanzpositionen, heranzuziehen. Dieser Zeitpunkt ist allerdings manipulationsanfällig, und dies spricht für die Bewertung nach Maßgabe der Preis- bzw. Wertverhältnisse zum Bilanzstichtag.
- 96 Die Abgrenzung zwischen wertbeeinflussenden (oder wertbegründenden) und wertaufhellenden Ereignissen ist im Einzelfall nicht unproblematisch. Dazu werden im Schrifttum die **subjektive und objektive Wertaufhellungstheorie** diskutiert (dazu und zum Folgenden: *Moxter* BB 2003, 2559). Nach der subjektiven Wertaufhellungstheorie sind nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse, welche Tatsachen des letzten Geschäftsjahres betreffen, nur dann wertaufhellend, wenn der Bilanzierende am Bilanzstichtag Kenntnis von ihnen haben konnte. Im Gegensatz dazu ist nach der objektiven Wertaufhellungstheorie jede Erkenntnis als wertaufhellend zu berücksichtigen, die mit einem Ereignis verknüpft ist, das zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Bilanzaufstellung eingetreten ist und die am Bilanzstichtag objektiv bestehenden Verhältnisse aufhellt. Die Rechtsprechung des BFH folgt weitgehend der objektiven Aufhellungskonzeption („Der Kaufmann hat daher bei Bilanzaufstellung alle diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die nach den

Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für die Verhältnisse am Bilanzstichtag von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände am Bilanzstichtag noch nicht eingetreten oder bekannt waren.“ BFH 27.4.1965, BStBl. III 1965, 409). Dem ist mit *Moxter* BB 2003, 2559 (2562 f.) zuzustimmen.

- 97 Bezüglich des **Aufhellungszeitraums** ist die gesetzliche Vorgabe in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB eigentlich klar („Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses“), allerdings nicht praktikabel, da sich die Arbeiten am Jahresabschluss naturgemäß über mindestens mehrere Tage erstrecken und die Bewertung der einzelnen Aktiva und Passiva auch weitere bilanzielle Folgen, wie die Berechnung von Steurrückstellungen oder Tantiemeansprüchen hat. Man wird daher den „Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses“ notgedrungen flexibler interpretieren müssen. Nur wertaufhellende Ereignisse mit nicht zu vernachlässigender Auswirkung auf die Vermögenslage rechtfertigen es, einen bereits „unterschriftenreifen“ Jahresabschluss erneut anzupassen. Andererseits kann es nicht genügen, in einem Vorstadium der Jahresabschlusserstellung den Aufhellungszeitraum bereits abzuschließen. Sofern der Bilanzierende die Jahresabschlusserstellung hinauszögert, endet der Aufhellungszeitraum nach der BFH-Rechtsprechung mit Ablauf der gesetzlichen Aufstellungsfrist (BFH 15.9.2004, BStBl. II 2009, 100). Dem folgt – wie die Veröffentlichung im BStBl. II zeigt – auch die Finanzverwaltung, wengleich in *BMF* 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 6 offengelassen (vgl. *Meyering/Brodersen/Gröne* DStR 2017, 1175, 1177).
- 98 *frei*
- 99 (2) **Aussagefähige Stichtagspreise und Zufallspreise.** Für die Stichtagsbewertung der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens nennt das Gesetz verschiedene Wertmaßstäbe, zunächst den Börsen- oder Marktpreis. Unter **Börsenpreis** ist der an einer Börse oder im Freiverkehr festgestellte Kurs eines Wertpapiers oder einer Ware zu verstehen, während mit **Marktpreis** ein Durchschnittspreis gemeint ist, zu dem an einem Handelsplatz Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte gehandelt werden (*Schubert/Roscher* in *BeBiKo* HGB § 253 Rn. 511 f. mit weiteren Verweisen). Im Zweifel ist der Haupthandelsplatz bzw. der Platz relevant, an dem die Unternehmung typischerweise Geschäfte tätigt. Das Gesetz nimmt nicht etwa auf den unmodifizierten Börsen- oder Marktpreis Bezug; vielmehr ist der „Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt“ (bzw. § 254 Abs. 4 Satz 1 HGB). Der Börsen- oder Marktpreis ist damit Bewertungsgrundlage, von der ausgehend Wertkorrekturen vorzunehmen sind, insbesondere für die Nebenkosten von Markttransaktionen.
- 100 Der Börsen- oder Marktpreis ist lediglich eine Erscheinungsform des beizulegenden Wertes. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht feststellbar, so kommt allgemein der **niedrigere beizulegende Wert** zum Zuge; er ist vorsichtig zu schätzen (zur Bewertungskonzeption vgl. → Rn. 63 ff.). Die mangelnde

Bestimmbarkeit eines Börsen- oder Marktpreises kann im gänzlichen Fehlen eines Marktes begründet sein. Bei vorhandenen, aber teilweise nur ineffizienten Märkten widerspricht es der Objektivierung der Wertermittlung, vorhandene Kurse durch (vermeintlich) besser geschätzte zu ersetzen (*Ballwieser* in MüKoHGB § 253 Rn. 56).

101 Börsen- oder Marktpreise unterliegen im Zeitablauf mehr oder weniger großen Schwankungen; daher gibt ein Abschlussstichtagspreis die Wertentwicklung gegebenenfalls nicht angemessen wieder. Fraglich ist, ob ein Zufallspreis eine mit dem Imparitätsprinzip bzw. dem strengen Niederstwertprinzip konforme Verlustantizipation im Umlaufvermögen erlaubt.

102 Die Literatur differenziert danach, ob der Stichtagspreis das übliche Preisniveau über- oder unterschreitet. Als übliches Kursniveau eines börsennotierten Wertpapiers wäre etwa der **Durchschnittskurs** in einer Zeitspanne von wenigen Wochen um den Bilanzstichtag vorstellbar (so auch BFH 16.4.1953, BStBl. III 1953, 192; BFH 16.1.1956, BStBl. III 1956, 113). Liegt der Kurs am Stichtag unter dem Durchschnittskurs, so ist der niedrigere Zufallskurs bewertungsrelevant; das entspricht dem Vorsichtsprinzip. Ist der Stichtagskurs hingegen höher als der Durchschnittskurs, so kann nur dieser Durchschnittskurs Berücksichtigung finden (*Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 514 mit weiteren Verweisen). Ein Abweichen vom (zufälligen) Stichtagskurs ist zweifelsfrei gesetzeskonform, da § 253 Abs. 4 Satz 1 HGB nicht unmittelbar den Börsen- oder Marktpreis vorschreibt, sondern auf den sich hieraus ergebenden Wert abstellt. (Zur Klarstellung: Es handelt sich um eine Verlustantizipation nach § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB, da es zum einen um die **Abschätzung des Börsen- oder Marktpreises zum Abschlussstichtag** geht und zum anderen das Ausmaß der **Pflichtabschreibung** bestimmt wird.) Entscheidend dürfte sein, in welchem Umfang der Stichtagskurs vom Durchschnittskurs abweicht und welche Bedeutung der betreffenden Bilanzposition im Rahmen des Gesamtvermögens zukommt. Bei deutlich überhöhtem Stichtagskurs einer insofern wesentlichen Bilanzposition ist es mit dem bilanzrechtlichen Niederstwertprinzip unvereinbar, den Zufallskurs der Wertbemessung zugrunde zu legen.

103 *frei*

104 (3) **Voraussetzung der dauernde Wertminderung in der Steuerbilanz.** In der Steuerbilanz ist eine Teilwertabschreibung auch bei Umlaufvermögen nur zulässig, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Weil die Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens nicht dazu bestimmt, dem Betrieb auf Dauer zu dienen, kommt dem Zeitpunkt der Veräußerung oder Verwendung für die Bestimmung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eine besondere Bedeutung zu. Hält die Minderung bis zum **Zeitpunkt der Bilanzerstellung** oder dem vorangegangenen Verkaufs- oder Verbrauchszeitpunkt an, so ist die Wertminderung nach der insoweit zutreffenden Ansicht der Finanzverwaltung voraussichtlich von Dau-

er (*BMF* 16.7.2014, *BStBl. II* 2014, 1162, Rn. 22). Zusätzliche **werterhellende Erkenntnisse** bis zu diesen Zeitpunkten sind in die Beurteilung einer voraussichtlich dauernden Wertminderung der Wirtschaftsgüter zum Bilanzstichtag einzubeziehen. Kursänderungen bei börsennotierten Aktien nach dem Bilanzstichtag und bis zum Tag der Bilanzaufstellung sind aber als wertbegründender Umstand nicht zu berücksichtigen (BFH 21.9.2011, BFH/NV 2012, 306, ebenso *BMF* 2.9.2016, *BStBl. I* 2016, 995, Rn. 16).

- 105 Bei der Teilwertabschreibung handelt es sich nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG um ein **steuerliches Wahlrecht**. Daher ist die Finanzverwaltung der Ansicht, dieses Wahlrecht könne unabhängig vom handelsrechtlichen Abwertungszwang infolge des strengen Niederstwertprinzips ausgeübt werden (*BMF* 12.3.2010, *BStBl. I* 2010, 239, Rn. 12–18). Dem wird im Schrifttum entgegengehalten, dass sich aus der Entstehungsgeschichte sowie aus dem Sinn und Zweck des Maßgeblichkeitsgrundsatzes und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eine Beschränkung der Möglichkeit von steuerlich abweichenden Werten auf subventionelle Ansatz- und Bewertungswahlrechte ergibt. Die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert wäre danach wegen der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Niederstwertprinzips im Rahmen des § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG zwingend vorzunehmen, wenn die zusätzlichen steuerlichen Voraussetzungen erfüllt sind (*Schulze-Osterloh* DStR 2011, 536 ff.). Dem ist zuzustimmen. § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG ist demnach so auszulegen, dass ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung widersprechender Steuerbilanzwert durch Ausübung eines steuerlichen Bewertungswahlrechts möglich ist, jedoch nicht, dass auch durch Nichtausübung eines Wahlrechts (zur Teilwertabschreibung) ein GoB-widriger Wert beibehalten werden darf. Demnach bleibt es – wie vor Inkrafttreten des BilMoG 2009 (vgl. BFH 24.10.2006, *BStBl. II* 2007, 469 unter II. 2. a) mit weiteren Nachweisen) – dabei, dass eine in der Handelsbilanz zwingend vorzunehmende Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert eine Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz nach sich zieht, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

- 106 *frei*

## 2. Internationales Bilanzrecht

### a) Bewertungskonzeption

- 107 Wie im deutschen Recht so sind auch im internationalen Bilanzrecht Abwertungen von Vermögenspositionen zu prüfen, wenn der erzielbare Betrag unter den Buchwert sinkt. Die Bewertung zu **verlustantizipierenden niedrigeren beizulegenden Zeitwerten** wird allgemein in IAS 36 geregelt; die dort beschriebene Konzeption gilt grundsätzlich für sämtliche Vermögenswerte, es sei denn, bestimmte Positionen bedürfen aufgrund ihres besonderen Charakters einer spezifischen Regelung. Dieses freilich recht umfangreiche Spektrum

sachlich begründeter Ausnahmen wird in IAS 36.2 aufgelistet. Der Regelung in speziellen Standards vorbehalten bleiben die folgenden Vermögenswerte:

- Vorräte: IAS 2, Vorräte (Inventories);
- Vermögenswerte, die aus Fertigungsaufträgen entstehen: IFRS 15, Erlöse aus Verträgen mit Kunden (Revenue from Contracts with Customers), vgl. zu Einzelheiten → B 700 Rn. 104 ff.;
- latente Steueransprüche: IAS 12, Ertragsteuern (Income Taxes);
- Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren: IAS 19, Leistungen an Arbeitnehmer (Employee Benefits);
- finanzielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich des IFRS 9 Finanzinstrumente (Financial Instruments) fallen;
- als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden: IAS 40, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (Investment Property);
- mit landwirtschaftlicher Tätigkeit im Zusammenhang stehende biologische Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten bewertet werden: IAS 41, Landwirtschaft (Agriculture);
- abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte, die aus den vertraglichen Rechten eines Versicherers aufgrund von Versicherungsverträgen entstehen, und in den Anwendungsbereich von IFRS 4, Versicherungsverträge (Insurance Contracts) fallen; und
- langfristige Vermögenswerte (oder Veräußerungsgruppen), die gemäß IFRS 5, Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte (Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations) sind.

Die Bewertungskonzeption nach IAS 36 bleibt somit unmittelbar relevant beim Sachanlagevermögen (IAS 16.63), bei immateriellen Anlagewerten (IAS 38.111), bei dem Geschäftswert aus Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3.32) sowie bei einigen finanziellen Vermögenswerten.

**108** Gemäß IAS 36.9 ist an jedem Bilanzstichtag eine Recherche nach Anhaltspunkten durchzuführen, die eine Wertminderung von Vermögenswerten möglich erscheinen lassen. Zu berücksichtigende **Anhaltspunkte** werden in IAS 36.12 iVm IAS 36.14 in einer **nicht abschließenden Liste** (IAS 36.13) aufgeführt; dabei wird nach externen Informationsquellen (Änderungen von Marktwerten, Marktzinssätzen bzw. -renditen sowie des technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen Umfeldes) und internen Informationsquellen (Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit) differenziert. Liegt ein Anhaltspunkt für eine Wertminderung vor, so ist für den betreffenden Vermögenswert (bzw. für die betrachtete Gruppe von Vermögenswerten) ein Wertminderungstest (Impairment Test) durchzuführen, es sei denn, der Grundsatz der Wesentlichkeit (IAS 36.15 f.) lässt den Verzicht auf den Wertminderungstest vertretbar erscheinen.

**109** Strengere Anforderungen formulieren IAS 38.108 für immaterielle Vermögenswerte mit einer unbestimmten Nutzungsdauer und IAS 36.90 für den erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert. In diesen Fällen muss der Wertmin-



derungstest auch ohne erkennbaren Anhaltspunkt am Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. IAS 36.10 hat hierbei lediglich klarstellenden Charakter.

- 110 Eine Wertminderung ist eingetreten und als Wertminderungsaufwand zu erfassen, wenn der Buchwert den erzielbaren Betrag des Vermögenswertes übersteigt (IAS 36.8). Der erzielbare Betrag ist der höhere von zwei Werten (IAS 36.18): Beizulegender Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung (Fair Value less Costs of Disposal) und Nutzungswert (Value in Use). IAS 36 verfolgt damit eine konsequent absatzmarkt- bzw. **verwendungsorientierte Bewertung** und schließt eine beschaffungsmarktbezogene Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten aus. Dies wird in IFRS 13.24 für den ersten der beiden Werte – den beizulegenden Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung – ebenfalls explizit vorgeschrieben. Im deutschen Bilanzrecht kommt indessen eine am Beschaffungsmarkt ausgerichtete Wertfindung als eine Art „Notlösung“ in Betracht, wenn bei im Verbund eingesetzten Anlagegütern und bei absatzmarktfernen Umlaufgegenständen eine verwendungsorientierte Abschätzung von Verlusten (Aufwandsüberschüssen) nicht möglich scheint (vgl. → Rn. 76, 190 f.). IAS 36 weicht in diesen Fällen auf eine verwendungsorientierte Bewertung der kleinsten identifizierbaren zahlungsmittelgenerierenden Einheit (Cash-Generating Unit, CGU) aus, um einen dort ggf. festgestellten Wertminderungsaufwand nach einer vernünftigen Zurechnungsregel auf einzelne Vermögenswerte dieser Einheit aufzuteilen.

111 *frei*

### **b) Verlustantizipation bei einem einzelnen Vermögenswert**

- 112 Der Wertminderungstest ist grundsätzlich für einzelne Vermögenswerte durchzuführen. Dazu sind beizulegender Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung und Nutzungswert des Gegenstandes zu ermitteln, um sodann den höheren der beiden Beträge dem Buchwert gegenüberzustellen.
- 113 Der **beizulegende Zeitwert abzüglich der Kosten der Veräußerung** (Fair Value less Costs of Disposal); ist der Betrag, der durch Verkauf in einer Transaktion zu Marktbedingungen (Arm's length Transaction) zwischen sachverständigen, abschlusswilligen Parteien nach Abzug von Veräußerungskosten erzielbar wäre (IAS 36.6). Der beizulegende Zeitwert (vor Abzug von Veräußerungskosten) ist seit Einführung von IFRS 13 einheitlich nach diesem Standard zu bestimmen (IFRS 13.5). Der beizulegende Zeitwert ist danach der Preis, der in einem geordneten Geschäftsvorfall zwischen Marktteilnehmern am Bemessungsstichtag für den Verkauf eines Vermögenswerts eingenommen bzw. für die Übertragung einer Schuld gezahlt würde (IFRS 13.9). Es handelt sich damit ausschließlich um einen „exit price“ (vgl. *Hitz/Zachow* WPg 2011, 965). IFRS 13 gilt sowohl für Vermögenswerte als auch für Schulden (IFRS 13.11), und zwar einzeln oder in Gruppen als CGU oder Geschäftsbetriebe (IFRS 13.13). Innerhalb der Vermögenswerte unterscheidet IFRS 13

zwischen nicht-finanziellen und finanziellen Vermögenswerten. Der für IAS 36.18 maßgebliche beizulegende Zeitwert ist somit gemäß IFRS 13.27–33 (nicht-finanzielle Vermögenswerte) zu bestimmen. Dabei ist zu unterstellen, dass entweder der Bilanzierende den Vermögenswert seiner höchsten und besten Verwendung zuführt, also optimal in seinem Unternehmen nutzt, oder den Vermögenswert an einen anderen Marktteilnehmer veräußert, der für den Vermögenswert die **höchste und beste Verwendung** findet (IFRS 13.27). Diese höchste und beste Verwendung muss physisch möglich, rechtlich zulässig und finanziell durchführbar sein (IFRS 13.28). Hinsichtlich der Bewertungstechnik gibt der Standard keine Hierarchie bestimmter Bewertungsmethoden vor, sondern eine Hierarchie der in der Bewertung eingehenden **Inputfaktoren** (IFRS 13.72): Level-1-Inputfaktoren sind in aktiven und für das Unternehmen zugänglichen Märkten für identische Vermögenswerte notierte Preise (IFRS 13.76). Level-2-Inputfaktoren sind entsprechend andere als Level-1-Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind (IFRS 13.81). Level-2-Inputfaktoren liegen also beispielsweise vor, wenn auf einem aktiven Markt nicht dieselben, aber ähnliche Vermögenswerte gehandelt werden. Level-3-Inputfaktoren sind schließlich gemäß IFRS 13.86 solche, die nicht beobachtbar sind, also unternehmensinterne Daten. Werden für eine Bewertung Inputfaktoren verschiedener Level verwendet, wird der so ermittelte beizulegende Zeitwert in seiner Gesamtheit auf derjenigen Stufe der Bemessungshierarchie eingeordnet, die dem niedrigsten Inputfaktor entspricht, der für die Bemessung insgesamt wesentlich ist (IFRS 13.73). Über die Bemessungshierarchie ist verschiedentlich im Anhang zu berichten (IFRS 13.91 ff.). Der Abschlussadressat kann damit selbst ein Urteil über die Qualität des ermittelten beizulegenden Zeitwerts bilden (vgl. *Castedello/Klingbeil* WPg 2012, 486; Einzelheiten auch bei *Wawrzinek/Lübbig* in Beck IFRS-HdB Teil B § 2 Rn. 233 ff.).

- 114** Der **Nutzungswert** (Value in use) ist der Barwert künftiger Cashflows, die aus der Nutzung und dem schließlichen Abgang des Vermögenswertes oder einer CGU erwartet werden (IAS 36.6). Die Ermittlung dieses Nutzungswertes erfolgt in zwei Schritten (IAS 36.31): zunächst durch Schätzung der künftigen Cashflows und sodann durch Abzinsung dieser Cashflows mit einem angemessenen Diskontierungssatz. Für die Cashflowschätzung wird eine Reihe von Orientierungsregeln formuliert (IAS 36.33–54), insbesondere soll die Schätzung auf der Grundlage aktuellster, von der Geschäftsleitung genehmigter Finanzpläne erfolgen. Als Diskontierungssatz soll ein Zinssatz vor Steuern verwendet werden, der die spezifischen Risiken des Vermögenswertes und die aktuelle Marktbewertung der risikoadäquaten Kapitalkosten wiedergibt (IAS 36.55–57). Der marktbezogene Diskontierungssatz ist zunächst aus dem Zinssatz abzuleiten, der aktuell im Markt bei Transaktionen vergleichbarer Vermögenswerte verwendet wird. Liefert der Markt keine einschlägigen vermögenswertespezifischen Zinssätze, so soll ein kapitalstrukturanpasser Kapitalkostensatz modellgestützt, etwa mithilfe des CAPM, ermittelt werden.

- 115 Die Problematik der Schätzung von Cashflows und Diskontierungssatz und damit der Nutzungswertermittlung liegt auf der Hand. Das Ausmaß subjektiv bestimmter Wertzumessung droht die Grenze des noch Akzeptablen zu überschreiten. Die Anwendung der **Wertfindungssystematik der Unternehmensbewertung** auf die Bilanzbewertung verdeutlicht zudem, dass der Wertminderungstest die **Zurechenbarkeit von Cashflows zum Bewertungsobjekt** voraussetzt. Dies gilt zumindest für jene Fälle, in denen der Wertminderungstest Relevanz besitzt, d. h. in denen Nutzungswert oder Nettoveräußerungspreis nicht ohnehin zweifelsfrei über dem Buchwert liegen. In allen praktisch bedeutsamen Fällen ist der Wertminderungstest nicht für einzelne Vermögenswerte, sondern nur für eine Gruppe von Vermögenswerten möglich, denen insgesamt Cashflows zugeordnet werden können (zahlungsmittelgenerierende Einheiten, → Rn. 117 ff.).
- 116 *frei*

**c) Verlustantizipation bei einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (CGU)**

- 117 Liegt ein Anhaltspunkt vor, dass ein einzelner Vermögenswert wertgemindert sein könnte, kann aber der erzielbare Betrag für den Vermögenswert nicht bestimmt werden, weil dieser keinen zurechenbaren Zahlungsstrom erzeugt, so ist der Wertminderungstest für die zahlungsmittelgenerierende Einheit (CGU) durchzuführen, zu der die Vermögensposition gehört (IAS 36.66). Eine CGU ist „die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die Mittelzuflüsse erzeugen, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind“ (IAS 36.6). Der Wertminderungstest nach IAS 36 orientiert sich also entscheidend am Konzept der **Gesamtbewertung** und widerspricht damit dem nach deutschen Bilanzrecht gültigen Einzelbewertungsgrundsatz (vgl. *Lüdenbach/Hoffmann*, 2009, § 11 Rn. 43). Konsequenterweise kann die Abwertung eines einzelnen Vermögenswertes unterbleiben, sofern die gesamte CGU nicht wertgemindert ist (IAS 36.107 (b)).
- 118 Der Wertminderungstest für eine CGU erfolgt grundsätzlich in der gleichen Weise wie für einen einzelnen Vermögenswert (IAS 36.74). Nach der Bestimmung des **Nettoveräußerungspreises** und des **Nutzungswertes** der CGU ist der höhere von beiden dem Buchwert der CGU gegenüberzustellen. Besonderheiten ergeben sich für den Nettoveräußerungspreis insofern, als nun unterschiedliche Untereinheiten der CGU einzeln veräußert werden könnten. Sollten sich bei unterschiedlicher Gruppenbildung unterschiedliche Preise ergeben, so ist es zweckadäquat, von der Gruppenbildung mit dem höchsten erzielbaren Gesamtpreis auszugehen. In den Buchwert der CGU gehen die Buchwerte aller Vermögenswerte ein, die der CGU direkt bzw. deshalb zugeordnet werden können, weil sie an der Generierung künftiger Cashflows der CGU mitwirken (IAS 36.76). Es handelt sich hier um die gleiche Problematik, wie sie aus der

Unternehmensbewertung bei der Abgrenzung zwischen betriebsnotwendigem und nicht betriebsnotwendigem Vermögen bekannt ist.

- 119 Bei der Bestimmung des Buchwerts einer CGU muss auch ein im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbener **Geschäfts- oder Firmenwert** berücksichtigt werden. Dieser muss vom Übernahmetag an jeder CGU bzw. einer Gruppe von CGUs des erwerbenden Unternehmens zugeordnet werden, die aus den Synergien des Zusammenschlusses Nutzen ziehen sollen und zwar unabhängig davon, ob andere Vermögenswerte und Schulden des erwerbenden Unternehmens diesen Einheiten oder Gruppen von Einheiten bereits zugewiesen worden sind (IAS 36.80).
- 120 Diese CGU oder Gruppe von CGUs soll die niedrigste Ebene innerhalb des Unternehmens darstellen, auf welcher der Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird (IAS 36.80(a)). Zugleich legt IAS 36.80(b) fest, dass die betreffende CGU nicht größer sein darf als ein operatives Segment im Sinne des IFRS 8, Operative Segmente (Operating Segments).
- 121 Die Einheiten, bei denen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet worden ist, müssen jährlich oder bei Vorliegen eines Anhaltspunktes, dass die Einheit wertgemindert sein könnte, auf Wertminderung getestet werden (IAS 36.88 bzw. IAS 36.90). Ergibt sich ein Abwertungsbedarf, ist dieser zuerst dem Geschäfts- oder Firmenwert zuzuordnen und danach den anderen Vermögenswerten der CGU im Verhältnis ihrer Buchwerte (IAS 36.104).
- 122 Allerdings sei darauf hingewiesen, dass diese gesamte Vorgehensweise dem Bilanzierenden erhebliche **bilanzpolitische Spielräume** eröffnet. Zunächst erweist sich sowohl die CGU-Abgrenzung als auch die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts aufgrund ungenauer Verteilungsschlüssel als problematisch. Weiterhin ergeben sich Ermessensspielräume bei der Bestimmung des Nutzungswertes im Bereich der Cashflow-Prognosen (insbesondere im Rahmen der DCF-Bewertung). Wird dann abschließend eine Gesamtwertminderung festgestellt, ist diese auf die verschiedenen Vermögenswerte aufzuteilen (IAS 36.104). Hierbei stellen sich Fragen nach der Reihenfolge und der Verteilung bzw. dem Verteilungsschlüssel.
- 123 *frei*

#### IV. Niedrigere Werte bei ausgewählten Bilanzpositionen

##### 1. Anlagevermögen

###### a) Beteiligungen

- 124 Zu Finanzanlagen → B 213. „Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen“ (§ 271 Abs. 1 Satz 1 HGB). Ein die Anschaffungskosten unterschreitender beizulegender Wert lässt sich nur in Ausnahmefällen aus einem Veräußerungspreis ableiten.

Beteiligungen sind Gegenstände des Anlagevermögens, als solche nicht zur Veräußerung, sondern dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen bestimmt (§ 247 Abs. 2 HGB); dies wird durch die Beteiligungsdefinition zusätzlich unterstrichen. Ist jedoch mit einem Abgang der Beteiligung durch Verkauf oder Liquidation der Beteiligungsgesellschaft zu rechnen, so ist eine Abwertung auf den niedrigeren **Verkaufswert** der Beteiligung bzw. auf den anteiligen **Liquidationswert** vorzunehmen (*Weber*, 1980, 224). Der Verkaufs- bzw. der Liquidationswert ist zudem allgemeine Untergrenze des beizulegenden Wertes einer Beteiligung (→ B 213 Rn. 364).

- 125 Solange die Halteabsicht besteht, ist der beizulegende Wert der Beteiligung unter Fortführungsgesichtspunkten zu ermitteln; damit wird eine **ertragsorientierte Bewertung** erforderlich (→ B 213 Rn. 366 mit weiteren Verweisen). Grundsätzlich wäre zu erwägen, ob Marktpreise angemessener Ausdruck des Zeitwertes künftiger Beteiligungserträge sind. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn die einzelnen Anteile (Aktien) börsennotiert sind. Doch bieten Kursrückgänge lediglich Anhaltspunkte für eine Schätzung des niedrigeren beizulegenden Wertes der Beteiligung (*Grottel/Kreher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 352), denn die Beteiligung repräsentiert einen anderen Wert als die Wertsumme der einzelnen Teile (der Aktien). Die Gesamtheit der Aktienkurse gibt nicht den Wert der Bewertungseinheit, des Vermögensgegenstandes „Beteiligung“ wieder. Marktpreise wären zur Ermittlung des beizulegenden Wertes selbst dann nur als Richtgröße geeignet, wenn es einen funktionstüchtigen Markt für Beteiligungen gäbe. Aufgrund der Zweckbestimmung, „dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung ... zu dienen“, sind im eigenen Unternehmen liegende spezifische Ertragsэлеmente zu vermuten. Diese Ertragsэлеmente sind in einem Marktpreis nicht oder nur sehr unvollkommen enthalten.
- 126 Zur Konkretisierung des beizulegenden Wertes ist entscheidend, welchen Wert die Beteiligung **für den Gesellschafter** hat. Dieser Wert wird durch Abzinsung der aus dem bestehenden Beteiligungsverhältnis zu erwartenden Ertragsüberschüsse, durch den **Ertragswert**, bestimmt (→ B 213 Rn. 367 mit weiteren Verweisen). Der Ertragswert ist grundsätzlich geeignet, neben der Ergebnisentwicklung bei der Beteiligungsgesellschaft selbst auch Verbund- oder **Synergieeffekte** zu berücksichtigen, die dem Gesellschafter aus der Beteiligung erwachsen (zur Berücksichtigung von Synergien vgl. → B 213 Rn. 370). Der Gesellschafter hat aus der Verbindung mit der Beteiligungsgesellschaft in der Zukunft dann Verluste zu gegenwärtigen, wenn der Barwert erwarteter Beteiligungserträge am Abschlussstichtag unter dem bisherigen Beteiligungsbuchwert liegt. Aufgrund der Zukunftsbezogenheit des Ertragswertes stellt ein niedrigerer beizulegender Wert am Bilanzstichtag eine dauernde Wertminderung dar und begründet damit **stets eine Pflicht zur Abschreibung** der Beteiligung.
- 127 Zahlungen des Gesellschafters zum Verlustausgleich sind, wie Zuschüsse, zusätzliche Anschaffungskosten der Beteiligung. Die Ausgleichsverpflichtung

kann nur eine indirekte Erfolgswirkung haben, wenn die Gründe, die zur Ausgleichsverpflichtung führen, eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich machen (*Knobbe-Keuk AG* 1979, 304; *Mellwig BB* 1990, 1167 f.; *ders.* FS Forster, 1992, 411).

- 128** **Beteiligungen an ausländischen Unternehmen** weisen im Vergleich zu Inlandsbeteiligungen bewertungsrelevante Besonderheiten auf. Die spezifischen **Risiken von Auslandsbeteiligungen** werden eingeteilt in politische Risiken (Transfer-, Dispositions-, Enteignungs-, Kriegsrisiko), Finanzrisiken (Wechselkurs- und Inflationsrisiko) und sonstige wirtschaftliche Risiken, die aus der räumlichen Entfernung und den geringeren Marktkenntnissen resultieren. Diese Risiken können einen niedrigeren Wert der Auslandsbeteiligung begründen. Einzelheiten → B 213 Rn. 399 ff.
- 129** Gemäß allgemeinen Grundsätzen sind Auslandsbeteiligungen höchstens mit dem Ertragswert zu bewerten; maßgeblich ist der Auslandserfolg in Inlandswährung. Bei unveränderter Ertragskraft des Auslandsunternehmens bedingt eine Abwertung der Fremdwährung eine Verminderung der Euro-Erträge.
- 130** Kann eine derartige Verminderung nicht durch andere (etwa währungsparitätenbedingte) Faktoren ausgeglichen werden, so ist eine Beteiligungsabschreibung begründet (*ADS HGB* § 253 Rn. 466). Gelingt es der ausländischen Gesellschaft, ihre Erträge in Landeswährung so weit zu erhöhen, dass sie nach Umrechnung in Euro wieder das ursprüngliche Niveau erreichen, so kommt eine Abschreibung nicht in Betracht. Kompensierend wirken günstige Preisentwicklungen auf den relevanten Beschaffungs- und Absatzmärkten (*Brezing StbJb* 1972/73, 368): Steigen die Absatzmarktpreise stärker als die Beschaffungsmarktpreise, so ergeben sich positive Einflüsse auf die Rentabilität und den Ertragswert der Beteiligung. Allgemeingültige Aussagen über den Einfluss einer Abwertung der Fremdwährung auf den Ertragswert der Auslandsbeteiligung sind somit nicht möglich (*Rädler StbJb* 1975/76, 462; *Schiebler*, 1986, 198 ff.). Ein Abschreibungsbedarf besteht grundsätzlich nur bei voraussichtlich dauerhaften Paritätenänderungen.
- 131** Mit einer Abwertung der Fremdwährung sinkt der Inlandswert des ausländischen Nominalkapitals. Die Erfolgsermittlung der ausländischen Tochterunternehmung erhält lediglich das Kapital in Auslandswährung, nicht aber die (Beteiligungs-)Einlage in Inlandswährung. Wird der Gewinn der Auslandsunternehmung anteilig der inländischen Mutterunternehmung zugerechnet – schüttet die ausländische Tochter-Kapitalgesellschaft an die inländische Mutter aus –, so entsteht beim inländischen Mutterunternehmen ein Ertrag umgerechnet zum Kurs im Transferzeitpunkt. Ein Ausweis des transferierten Auslandsgewinns ist angesichts der Minderung des Nominalkapitals in Inlandswährung fragwürdig, denn Erfolgsermittlung setzt Nominalkapitalerhaltung voraus. Nominalkapitalerhaltung aus Sicht der inländischen Mutterunternehmung ist nur gewährleistet, wenn der Beteiligungswert und damit der Beteiligungserfolg um den Verlust am im Ausland investierten Euro-Eigenkapital gekürzt wird. Die herrschende Meinung präferiert zur Lösung dieses Problems eine

Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert oder den niedrigeren Teilwert (*Schulze zur Wiesche* DB 1970, 605; *Uhlig/Lüchau* WPg 1971, 558; *Müller-Dott* FR 1987, 490). Doch ein zuverlässiger Zusammenhang zwischen der Abwertung der Fremdwährung und einer Minderung des Teilwertes bzw. des niedrigeren beizulegenden Wertes ist nicht nachweisbar (→ Rn. 129 f.), so dass eine Beteiligungsabschreibung in entsprechendem Umfang nicht ohne weiteres durchsetzbar ist.

- 132 Soweit der Wert der (Beteiligungs-)Einlage in Inlandswährung durch die Paritätenänderung gesunken ist, kann ein ausgeschütteter Gewinn nur als Ausgleich dieses Kapitalverlustes angesehen werden, als Einlagenrückgewähr bzw. als nachträgliche Reduzierung der Anschaffungskosten der Beteiligung (*Ordelheide* FS Moxter, 1994, 350 f.; *ders.* ZfbF 1994, 814 ff.). Eingetretene Kapitalminderungen (paritätenbedingte Minderungen der Kapitaleinlage in Inlandswährung) müssen zu Lasten des von der Mutter ausgewiesenen Gewinns aus der Auslandsbeteiligung gehen.
- 133 Für die Bewertung von **Beteiligungen an Personengesellschaften** gelten die allgemeinen Grundsätze, insbesondere führen Verlustanteile nicht unmittelbar zur handelsrechtlichen Wertkorrektur (*Hoffmann* BB 1988, Beilage 2, 11 ff.; *Mellwig* BB 1990, 1167 f.; *ders.* FS Forster, 1992, 401; *HFA 1/1991* WPg 1991, 335; *Herrmann* WPg 1991, 506; *Breuer*, 1994, 47 ff.). Eine spiegelbildliche Bilanzierung des Kapitalkontos in der Handelsbilanz des Gesellschafters ist nicht zulässig (*Wrede* FR 1990, 296 ff.; *Mellwig* BB 1990, 1163; → B 213 Rn. 303, 307 f.; a. A. *Hebeler* BB 1998, 206 f.; *Reiß* DStR 1998, 1887 ff.; *Schulze-Osterloh* WPg 1979, 634). Die Beteiligung ist Vermögensgegenstand und nach den für den Gesellschafter geltenden Grundsätzen zu bewerten; die tatsächliche Wertminderung der Beteiligung, ein niedrigerer beizulegender Wert, ist Abschreibungsvoraussetzung (so auch BFH 23.7.1975, BStBl. II 1976, 73 f.). Verlusten der Beteiligungsgesellschaft kommt lediglich eine Indikatorfunktion bei der Ermittlung des Ertragswertes zu; Verluste einzelner Perioden allein begründen kein Absinken des beizulegenden Wertes der Beteiligung.
- 134 In der **Steuerbilanz** können Beteiligungen an Personengesellschaft nicht mit einem niedrigeren Teilwert angesetzt werden, weil solche Beteiligungen wegen der transparenten Besteuerung von Personengesellschaften kein Wirtschaftsgut darstellen. Vielmehr handelt es sich um einen Anteil am steuerlichen Betriebsvermögen der Personengesellschaft, an der die Beteiligung besteht, mit der Folge, dass der (steuerliche) Buchwert jenes anteiligen Betriebsvermögens (also das Kapitalkonto) als Beteiligungsbuchwert beim Gesellschafter anzusetzen und **spiegelbildlich** fortzuschreiben ist. Bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Gesellschafters dürfen die Gewinn- und Verlustanteile an der Personengesellschaft somit nur im Umfang der einheitlich und gesondert festgestellten Beträge (§ 179, § 180 AO) berücksichtigt werden. Eine Abschreibung der Beteiligung auf den niedrigeren Teilwert kommt mit steuerlicher Wirkung nicht in Betracht, denn die Beteiligung an der Personengesellschaft hat

steuerlich keine selbständige Bedeutung (BFH 6.11.1985, BStBl. II 1986, 333 und 10.12.1991, BStBl. II 1992, 385).

- 135 Darüber hinaus ist für die Steuerbilanz zu beachten, dass das handelsrechtliche Wahlrecht einer Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert bei nur **vorübergehender Wertminderung** gem. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB nicht auf die Steuerbilanz durchschlägt, weil Teilwertabschreibungen stets nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung möglich sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Zur Frage des Verzichts auf eine Teilwertabschreibung bei handelsrechtlichem Abschreibungszwang → Rn. 105. Zudem ist zu beachten, dass Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zu Personengesellschaften → Rn. 134) das steuerliche Einkommen nur zu 60 % (§ 3c Abs 2 EStG) bzw. gar nicht (§ 8b Abs. 3 KStG) mindern, weil der durch die Teilwertabschreibung bedingte Aufwand in der Steuerbilanz durch eine außerbilanzielle Korrektur bei natürlichen Personen als Gesellschafter zu 40 % und bei Körperschaften als Gesellschafter vollständig wieder rückgängig gemacht wird.
- 136 Nach **internationalem Bilanzrecht** richtet sich der Ausweis von Beteiligungen im Einzelabschluss ab 2014 nach IAS 27 (zum Konzernabschluss siehe IFRS 10 und 12). IAS 27.5 übernimmt die Definitionen u. a. für den Begriff Tochterunternehmen aus IFRS 10 Anhang A, den Begriff Gemeinschaftsunternehmen aus IFRS 11 Anhang A und den Begriff assoziiertes Unternehmen aus IAS 28.2. Die Abgrenzung erfolgt dort nach der Möglichkeit der Einflussnahme durch den Anteilseigner: Tochterunternehmen stehen unter alleiniger Beherrschung eines Anteilseigners, Gemeinschaftsunternehmen unter gemeinschaftlicher Führung mindestens zweier Anteilseigner und bei assoziierten Unternehmen übt der Anteilseigner lediglich einen maßgeblichen Einfluss auf das Beteiligungsunternehmen aus.
- 137 IAS 27.10 ermöglicht dem Bilanzierenden, seine **Anteile an verbundenen Unternehmen** im Einzelabschluss nach drei unterschiedlichen Methoden zu bilanzieren, nämlich
- zu Anschaffungskosten, ggf. wertgemindert gemäß IAS 36,
  - gem. IFRS 9 (Nachfolger von IAS 39 Finanzinstrumente), d. h. bevorzugt mit dem beizulegenden Zeitwert oder zu Anschaffungskosten – Einzelheiten hierzu → B 213 Rn. 110 ff.
  - zu bewerten, oder
  - anhand der Equity-Methode nach IAS 28.
- 138 Die nach IAS 27.10 (a) zulässige Bewertung zu, ggf. gemäß IAS 36 wertgeminderten Anschaffungskosten entspricht den deutschen Bewertungsregelungen im Einzelabschluss. Die nach IAS 27.10 eingeräumten Wahlrechte dienen dem Zweck, den Unternehmen einen IAS/IFRS-konformen Einzelabschluss zu ermöglichen, der den rechtlichen Anforderungen des jeweiligen Sitzstaates entspricht (*Baetge/Schulze* in Baetge u. a.: IAS-Kommentar, IAS 27 Rn. 230).



- 139 Im Konzernabschluss werden nur Anteile an **Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen** als Anteile ausgewiesen. Anteile an Tochterunternehmen werden durch die Vollkonsolidierung nicht ausgewiesen. Anteile an Gemeinschaftsunternehmen und an assoziierten Unternehmen sind im Konzernabschluss in der Regel nach der **Equity-Methode** zu bilanzieren (IAS 28.16). Eine Ausnahme gilt für Beteiligungen, auf die die Kriterien des IFRS 5 beim Erwerb oder später zutreffen. Diese sind nach den dortigen Regeln anzusetzen (IAS 28.20). Weitere Ausnahmen gelten für Wagniskapital-Organisationen und Investmentfonds (IAS 28.18–19).
- 140 Nach dem früher für Gemeinschaftsunternehmen geltenden IAS 31 konnten im Konzernabschluss Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge des Gemeinschaftsunternehmens quotal einbezogen werden (IAS 31.30). Alternativ konnte eine Erfassung auch nach der Equity-Methode erfolgen (IAS 31.38). Eine Ausnahme galt auch hier für Beteiligungen, auf die die Kriterien des IFRS 5 beim Erwerb oder später zutreffen. Diese waren nach den dortigen Regeln anzusetzen (IAS 31.42). IFRS 11.24, der IAS 31 abgelöst hat, sieht für Gemeinschaftsunternehmen ausschließlich die Bilanzierung nach IAS 28 vor, also in aller Regel nach der Equity-Methode.
- 141 Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Anteilseigner grundsätzlich in allen drei Fällen ein Wahlrecht besitzt, seine Anteile im Einzelabschluss entweder nach der Anschaffungskostenmethode oder gemäß IFRS 9 auszuweisen. Allerdings ist das Wahlrecht grundsätzlich stetig und einheitlich für alle Beteiligungen auszuüben (vgl. hierzu auch IAS 8.13 – Stetigkeitsgebot).
- 142 Der Anteilseigner muss an jedem Abschlussstichtag prüfen, ob aufgrund einer eingetretenen Wertminderung der Beteiligungsbuchwert abgeschrieben werden muss. Bei Verwendung der Anschaffungskostenmethode geschieht dies unter Anwendung von IAS 36. IAS 28.42 und 28.43 geben dabei zusätzliche Hinweise zur Bestimmung des gegenwärtigen Nutzungswerts sowie des erzielbaren Betrags. Bei einer Bilanzierung der Anteile gemäß IFRS 9 sind die dortigen Regelungen zur Wertminderung heranzuziehen (→ B 213 Rn. 11 ff.).
- 143 Erfüllt die Beteiligung die Kriterien des IFRS 5 (**zur Veräußerung gehaltene, langfristige Vermögenswerte** und aufgegebene Geschäftsbereiche, Non-Current Assets Held for Sale and Discontinued Operations), so ist die Beteiligung nach den dortigen Regeln zum niedrigeren Wert aus Fair Value abzüglich Veräußerungskosten und Buchwert anzusetzen. Ein langfristiger Vermögenswert ist als zur Veräußerung gehalten einzustufen, wenn der zugehörige Buchwert überwiegend durch ein Veräußerungsgeschäft und nicht durch fortgesetzte Nutzung realisiert wird (IFRS 5.6). Die Einstufungssystematik ist interpretationsbedürftig und eröffnet daher große Ermessensspielräume (vgl. *Böcking/Worret* 2016, 119, 121).

**b) Geschäfts- oder Firmenwert**

- 144 **(1) Der Geschäftswert im deutschen Bilanzrecht.** Zum Geschäfts- oder Firmenwert → B 211a. Gem. § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB gilt der Geschäftswert als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand. Entsprechend subsumiert § 266 Abs. 2 HGB den **derivativen** Geschäfts- oder Firmenwert unter die immateriellen **Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens. Auch im Steuerrecht wird der Geschäftswert als **abnutzbares Wirtschaftsgut** eingeordnet (§ 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Die frühere Diskussion über die Typisierung des Geschäftswerts (hierzu → B 211a Rn. 14 ff.) hat sich spätestens durch die gesetzliche Regelung in § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB zumindest für die Praxis erübrigt.
- 145 Die gesetzliche Qualifikation als abnutzbarer Vermögensgegenstand des Anlagevermögens unterwirft den Geschäftswert den einschlägigen Bewertungsvorschriften des § 253 Abs. 3 HGB. Er ist somit planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Frage nach der adäquaten Nutzungsdauer wird vom Gesetzgeber insoweit beantwortet, als § 285 Nr. 13 HGB eine Rechtfertigung einer längeren betrieblichen Nutzungsdauer als fünf Jahre im Anhang verlangt.
- 146 Die Qualifikation als abnutzbarer Anlagegegenstand bedeutet zudem, dass der Geschäftswert den Regelungen **außerplanmäßiger Abschreibung** unterliegt; die **Zuschreibung** eines einst abgeschriebenen derivativen Geschäftswerts ist allerdings nach § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB. untersagt; liegt eine Werterholung vor, handelt es sich demnach um einen nicht zu aktivierenden originär geschaffenen Geschäftswert. Dabei liegen die besonderen Objektivierungsprobleme auf der Hand. Eine vollständige Entwertung mag in Einzelfällen offensichtlich sein; schwieriger wird der Nachweis einer Nutzungsdauer-minderung oder einer zur Teilentwertung führenden Minderung künftiger Gewinne sein. Sollten derartige Entwertungsargumente aufgezeigt werden können, so wird die Prognose einer späteren gegenläufigen Entwicklung idR unmöglich sein, so dass dann von einer dauerhaften Wertminderung und mithin einer Abschreibungspflicht auszugehen (*Breidert, 1994, 177*).
- 147 Gleiches muss für außerplanmäßige Abschreibungen in der **Steuerbilanz** (Teilwertabschreibungen) gelten, die ebenso nur bei dauernder Wertminderung zulässig sind. Ein Wertaufholungsverbot, wie es § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB vorsieht, gibt es allerdings in der Steuerbilanz nicht; es gilt folglich das allgemeine Wertaufholungsgebot des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG (implizit: *Kulosa* in Schmidt EStG § 6 Rn. 312).
- 148 *frei*
- 149 **(2) Der Geschäftswert nach IAS/IFRS.** Im internationalen Bilanzrecht wird wie im HGB zwischen originärem und derivativem Geschäfts- oder Firmenwert unterschieden. Gem. IAS 38.48 ist der selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwert nicht aktivierungsfähig. Der derivative Geschäfts- oder Firmen-

wert hingegen ermittelt sich als Differenz zwischen Übernahmepreis für ein Unternehmen und dem Wert der übernommenen Vermögenswerte und Schulden und ist als nicht abnutzbarer Vermögenswert (Asset) aktivierungspflichtig (IFRS 3 Anhang A). Einzelheiten → B 211a Rn. 134 ff:

- 150 Die Folgebewertung des derivativen Geschäfts- oder Firmenwerts wird in IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse (Business Combinations), geregelt, wobei auf IAS 36, Wertminderung von Vermögenswerten (Impairment of Assets), und IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte (Intangible Assets), zurückgegriffen wird. Der derivative Geschäftswert ist allerdings nicht planmäßig abzuschreiben, sondern jährlich, bei Anzeichen für eine Wertminderung auch öfter, einem Werthaltigkeitstest zu unterziehen (so genannter **Impairment-only-Approach**). Zunächst sind im Zeitpunkt des Erwerbs möglichst alle selbständig aktivierbaren immateriellen Vermögensgegenstände separat vom Geschäftswert zu aktivieren (IFRS 3.10). Der Geschäftswert soll vornehmlich nur noch zukünftige wirtschaftliche Vorteile darstellen, die nicht separiert werden können. Da die Nutzungsdauer dieser Wertkomponenten nicht verlässlich geschätzt werden kann, würde eine planmäßige Abschreibung über die Geschäftsperioden darstellen, die nur wenig entscheidungsnützliche Informationen für die Adressaten bietet (*Basis for Conclusions on ED 3*, BC 107). Kritiker halten dieser Argumentation jedoch zurecht entgegen, dass ein unveränderter Ansatz des Geschäftswerts die Gefahr birgt, im Zeitablauf einen originären Geschäftswert – entgegen des Aktivierungsverbots – anzusetzen, weil im Rahmen des Impairment-Tests nur der aktuelle Wertminderungsbedarf des Geschäftswerts bestimmbar ist, so dass Wertminderungen des ursprünglich erworbenen Geschäftswert durch später generierte Werterhöhungen des selbstgeschaffenen Geschäftswerts ausgeglichen werden können (vgl. → Rn. 151; Einzelheiten → B 211a Rn. 216 ff.).
- 151 Nach IAS 36.124 besteht – wie nach § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB – ein **Wertaufholungsverbot** für den Geschäftswert. Dadurch soll die Aktivierung von originärem Geschäftswert vermieden werden. Die Aktivierung von originärem Geschäftswert bleibt nach IAS 38 weiterhin vor allem aus Objektivierungsgründen verboten. Dennoch wird im Rahmen des Impairment-Tests indirekt originärer Geschäftswert aktiviert, wenn dieser die Abschreibung des Geschäftswerts verhindert, weil er nicht dem Nettovermögen der CGU zugeordnet werden kann, sondern den abgeleiteten Geschäftswert erhöht (ebenso *Wüstemann/Duhr* BB 2003, 251). Der originäre Geschäftswert kann in diesem Fall auch schon vor dem Unternehmenserwerb bestanden haben, wenn die gekauften Vermögenswerte in bereits bestehende CGU integriert werden (so auch *Busse von Colbe* DB 2001, 877). Die indirekte Aktivierung von originärem Geschäftswert wird insoweit vom IASB hingenommen; lediglich eine direkte Aktivierung von originärem Geschäftswert im Rahmen einer Wertaufholung erscheint dem IASB nicht tragbar. Somit wird ein Geschäftswert

bilanziert, der aus dem derivativen und Teilen des originären Geschäftswerts besteht.

152 *frei*

### c) Wertpapiere und Ausleihungen

153 **Wertpapiere sind verbrieft Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte**, Papiere, bei denen die Ausübung des Rechts von der Innehabung des Papiers abhängig ist (Vorlegungspapiere). Im Gegensatz zu Beteiligungen kann bei Wertpapieren des Anlagevermögens (Wertpapieren mit Dauerbesitzabsicht) neben den Dividenden oder Zinsen ein besonderer Vorteil für den Inhaber nicht unterstellt werden; Zweckbestimmung des Wertpapierbesitzes ist die Kapitalüberlassung gegen Rendite. Wertpapiere des Anlagevermögens sind vornehmlich: Papiere mit Gewinnbeteiligungsansprüchen (Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile u. Ä.), Genussscheine und festverzinsliche Papiere, wie (Industrie-) Obligationen, und öffentliche Anleihen verschiedener Art. **Ausleihungen sind unverbriefte langfristige Gläubigerrechte aus Finanzgeschäften**. Zu Wertpapieren des Umlaufvermögens → B 216.

154 Für die Stichtagsbewertung von **börsennotierten Wertpapieren** wird dem Kurswert maßgebliche Bedeutung zugemessen. Der Börsenkurs reflektiert sowohl die Höhe erwarteter Erträge als auch die am Kapitalmarktzins beurteilte Angemessenheit der Verzinsung; der Kurs repräsentiert den **marktzinsorientierten Barwert** des Papiers.

155 Die Literatur geht durchweg ohne weitere Begründung davon aus, dass der Börsenkurs der beizulegende Wert eines Papiers sei (*Clemm* DSTJG 1984, 226 f.; *Schubert/Andrejewski/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 308; → B 213 Rn. 517). Die über das Imparitätsprinzip begründete Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert setzt jedoch einen künftigen Verlust, einen **Aufwandsüberschuss** voraus. Ob jedoch ein unter die Anschaffungskosten gesunkener Börsenkurs einen künftigen Aufwandsüberschuss anzeigt, erscheint zunächst durchaus zweifelhaft. Dies verdeutlicht der Fall eines festverzinslichen Papiers. Hat das Papier einen laufenden Zins von 10 % und wurde es bei einem Marktzins von 10 % zu 100 erworben, so wird bei einjähriger Restlaufzeit nach einem Jahr eine Abschlusszahlung von 110 erfolgen. Beträgt nun aber der Marktzins 11 %, dann liegt der Börsenkurs des Papiers bei 99,10. Ein künftiger Verlust ist nicht zu erwarten, wenn das Papier zu höchstens 10 % fremdfinanziert oder aber eigenfinanziert ist. Von einem niedrigeren beizulegenden Wert (unter 100) kann insoweit nicht die Rede sein. Das Beispiel unterstellt, dass einer einzelnen Anlage ein Finanzierungsprojekt und damit „ihr“ Zinsaufwand zugerechnet werden kann. Eine kausale Zuordnung von Anlage (Investition) und Finanzierung ist jedoch, von Ausnahmen abgesehen, nicht möglich. Dennoch bindet eine Finanzanlage, abgesehen von extremen Fällen ausschließlicher Eigenfinanzierung der gesamten Unternehmung, Fremdkapital. Es liegt deshalb nahe, objektivierungsbedingt allgemein

von der Fremdfinanzierung einzelner (Finanz-)Anlagen auszugehen. Ohne die Kapitalbindung könnte nämlich Fremdkapital abgebaut oder die Aufnahme neuen Kapitals unterlassen werden; vermeidbar wäre der höchste von der Unternehmung zu zahlende Fremdkapitalzins. Da jedoch Überverzinslichkeit von Fremdkapitalbeständen für sich dazu führt, die Notwendigkeit der Verlustantizipation zu prüfen, ist es sachgerecht, einzelnen Anlagen Aufwand in Höhe des aktuellen Marktzinseszins zuzurechnen. Genau das geschieht durch den Börsenkurs; dieser ist (objektivierter) Ausdruck künftiger Erträge und der diesen zuzurechnenden Finanzierungskosten. Damit aber ist der Börsenkurs eines Wertpapiers der (verlustantizipierende) niedrigere beizulegende Wert eines börsennotierten Wertpapiers (vgl. auch *Euler ZfbF* 1991, 198 ff.).

- 156 Wegen des bloßen Abwertungswahlrechts des § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ist aber bei einem festverzinslichen Anlagepapier eine Wertherabsetzung auf den niedrigeren Börsenkurs nicht zwingend, wenn irgendwann der höhere Rückzahlungsbetrag relevant sein wird, durch bloßes Abwarten also ein Vermögensverlust vermieden werden könne. Denn insoweit ist die Wertminderung nicht dauernd (*Clemm DStJG* 1984, 227; *Böcking*, 1988, 146 f.; *Moxter FS Schmidt*, 1993, 200, vgl. auch → Rn. 52). Dies gilt freilich nicht, soweit die Wertminderungen auf einer (dauernden) Verschlechterung der Bonität des Schuldners basieren, in deren Folge nicht mehr mit der vollen Rückzahlung gerechnet werden kann (vgl. *Velte StuW* 2016, 33, 41). Ebenso sind währungsbedingte Wertminderungen zwingend zu berücksichtigen, da § 256a HGB eine Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs vorschreibt (→ Rn. 159).
- 157 In der **Steuerbilanz** kommt eine Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert bei nur vorübergehender Wertminderung auch wahlweise nicht in Betracht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Dies hat zur Folge, dass **festverzinsliche Wertpapiere** nicht außerplanmäßig auf einen unter den Nennwert liegenden Börsenkurs abgeschrieben werden können, wenn dieser niedrigere Börsenkurs nicht bonitätsbedingt, sondern nur zinsniveaubedingt ist. Denn solange die Rückzahlung des Nennwerts sicher ist, sind zwischenzeitliche unrealisierte Kursverluste nicht von Dauer (BFH 8.6.2011, BStBl. II 2012, 716; ebenso *BMF* 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 21). Ausgenommen davon sind Währungsrisiken, auf die das BMF in seinem Erlass jedoch nicht eingeht (→ Rn. 156). Etwas anderes gilt für **Aktien**, die über keinen Rückzahlungsbetrag verfügen. Nach der Rechtsprechung des BFH ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn bei börsennotierten Aktien der Börsenwert am Bilanzstichtag unter denjenigen bei Erwerb gesunken ist und der Kursverlust eine Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet (BFH 21.9.2011, BStBl. II 2014, 612). Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung zunächst nicht allgemein angewandt, sie aber schließlich übernommen, und zwar gleichermaßen für Anlagevermögen und Umlaufvermögen (*BMF* 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995, Rn. 17 ff.).
- 158 Bei **Ausleihungen** unterscheidet sich die Bewertung grundsätzlich nicht von denjenigen börsennotierter verbrieftter Gläubigerpapiere. Es fehlt lediglich die

Objektivierung des niedrigeren beizulegenden Wertes durch die Börsennotierung; der niedrigere Wert muss aus den künftigen Zahlungsansprüchen durch Abzinsung mithilfe des fristadäquaten Kapitalmarktzinses erst ermittelt werden (*Rose* ZfB 1965, 114 ff.; *Clemm* DStJG 1984, 223 f.; implizit: *Grottel/Kreher* in *BeBiKo* HGB § 253 Rn. 352). Eine Abschreibung auf einen Betrag unterhalb des Rückzahlungsbetrags ist jedoch nicht zwingend, sondern lediglich wahlweise zulässig, da diese Wertminderung nicht dauernd ist (vgl. → Rn. 156).

- 159 Bei **Ausleihungen in fremder Währung** gelten zusätzlich die Regelungen zur Währungsumrechnung nach § 256a HGB, der jedoch insoweit nicht in der Steuerbilanz anzuwenden ist, als es sich – soweit unrealisierte Gewinne durch die Bewertung nach § 256a HGB ausgewiesen werden – um einen Verstoß gegen die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG maßgeblichen GoB handelt (*Kulosa* in *Schmidt* EStG § 6 Rn. 22 mit weiteren Verweisen).
- 160 Für das **internationale Bilanzrecht** wird die Zugangs- und Folgebewertung von Finanzinstrumenten durch IFRS 9 (Nachfolger von IAS 39) geregelt. Nach der zunächst einheitlichen **Zugangsbewertung** zum beizulegenden Zeitwert (IFRS 9.5.1.1.; nur bei abweichendem Transaktionspreis siehe IFRS 9.5.1.1A i. V. m. B5.1.2A) ist für die **Folgebewertung** grundsätzlich wie folgt zu differenzieren (vgl. IFRS 9.4.1.1.):
- (1) Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten,
  - (2) erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert, oder
  - (3) erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert.
- 161 Die Folgebewertung finanzieller Vermögenswerte richtet sich grundsätzlich nach dem **beizulegenden Zeitwert**; zu fortgeführten Anschaffungskosten sind nur solche finanziellen Vermögenswerte zu bewerten, die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzung darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zur Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme zu halten, und deren Vertragsbedingungen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, bestehen (IFRS 9.4.1.2., → Rn. 162). Darüber hinaus ist zu unterscheiden, wie die Bewertungsunterschiede zum vorherigen Bilanzansatz behandelt werden. Grundsätzlich schreibt IFRS 9.4.1.4. die **erfolgswirksame** Erfassung von Bewertungsunterschieden vor. Eine **erfolgsneutrale** Erfassung erfolgt nur bei finanziellen Vermögenswerten, die im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzung sowohl in der Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungsströme als auch in dem Verkauf finanzieller Vermögenswerte besteht, und dessen Vertragsbedingungen zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen, die ausschließlich Tilgungs- und Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen, bestehen. Aktien kommen daher von vornherein nur für die erfolgswirksame Folgebewertung mit dem beizulegenden Zeitwert in Betracht.
- 162 Die Bewertung von nach dem Geschäftsmodell bis zur Endfälligkeit gehaltenen finanziellen Vermögenswerten, also insbesondere verzinsliche Forderungen

gen, Anleihen u. ä., erfolgt zu **fortgeführten Anschaffungskosten** (at amortized Cost, IFRS 9.4.1.2.), d. h. als Wertfortführung unter Anwendung der **Effektivzinsmethode** (IFRS 9.5.4.1.). Der (aus dem bekannten Zahlungsstrom bestimmbare) interne Zinsfuß ermöglicht eine Wertanpassung im Zeitablauf mit der Folge eines periodischen Zinsertrages in Höhe des internen Zinsfußes auf den jeweiligen jährlichen Kapitaleinsatz. Änderungen des Marktzinseszinses haben keinen Einfluss auf den Bilanzwert des Vermögenswertes und auf den Periodenertrag.

- 163 Die Bestimmung des **beizulegenden Zeitwertes** richtet sich auch im Rahmen von IFRS 9 nach IFRS 13. Dieser bestimmt den beizulegenden Zeitwert als einen Preis, der bei Veräußerung im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag gezahlt würde (IFRS 13.9). Dabei ist zu unterstellen, dass die fiktive Veräußerung entweder auf dem Hauptmarkt für diesen Vermögenswert stattfindet, oder auf dem vorteilhaftesten Markt für den Vermögenswert, sofern kein Hauptmarkt vorhanden ist (IFRS 13.16). Bester Anhaltspunkt für den beizulegenden Zeitwert sind somit notierte Preise an einem aktiven Markt. IFRS 13 gibt eine Hierarchie der in der Bewertung eingehenden Inputfaktoren vor (IFRS 13.72): Level-1-Inputfaktoren sind in aktiven und für das Unternehmen zugänglichen Märkten für identische Vermögenswerte notierte Preise (IFRS 13.76). Level-2-Inputfaktoren sind entsprechend andere als Level-1-Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert unmittelbar oder mittelbar zu beobachten sind (IFRS 13.81). Level-3-Inputfaktoren sind schließlich gemäß IFRS 13.86 solche, die nicht beobachtbar sind, also unternehmensinterne Daten. Wenn der Markt für ein Finanzinstrument somit nicht aktiv ist, bestimmt ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert mithilfe eines Bewertungsverfahrens (beispielsweise DCF-Verfahren oder Optionspreismodelle). Werden für eine Bewertung Inputfaktoren verschiedener Level verwendet, wird der so ermittelte beizulegende Zeitwert in seiner Gesamtheit auf derjenigen Stufe der Bemessungshierarchie eingeordnet, die dem niedrigsten Inputfaktor entspricht, der für die Bemessung insgesamt wesentlich ist (IFRS 13.73). Über die Bemessungshierarchie ist verschiedentlich im Anhang zu berichten (IFRS 13.91 ff.).
- 164 Mit der Bewertung nach deutschem Bilanzrecht ist die IFRS-Bewertung zum Fair Value grundsätzlich nur bei niedrigeren Zeitwerten vereinbar. Steigt indes der Zeitwert über die Anschaffungskosten hinaus, so kollidiert die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert mit dem Realisations-/Anschaffungswertprinzip. Die höhere Zeitwertbilanzierung gilt in der Handelsbilanz (und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG auch in der Steuerbilanz) nur für die Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten gem. § 340e Abs. 3 HGB für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.
- 165 Auch bei finanziellen Vermögenswerten sind **Wertminderungen** zu berücksichtigen, wenn nach angemessener Einschätzung nicht davon auszugehen ist, dass ein finanzieller Vermögenswert ganz oder teilweise realisierbar ist (IFRS 9.5.4.4.). Diese Vorschrift gilt jedoch nur für die zu fortgeführten Anschaf-

fungskosten zu bewertenden finanziellen Vermögenswerte und nicht für solche Vermögenswerte, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, da sich Wertminderungen dort ohnehin im Periodenerfolg niederschlagen. Folglich kommt eine Abschreibung nur in Betracht, wenn mit dem teilweisen oder vollständigen Ausfall des Zahlungsstroms zu rechnen ist. Die Prüfung von Wertminderungen erstreckt sich somit auf Bonitätsrisiken. Das Risiko einer vom Marktzinsniveau abweichenden Verzinsung wird in dieser Kategorie nicht als Wertminderungsrisiko erfasst (vgl. von Oertzen in Beck IFRS-HdB Teil B § 10 Rn. 31). Erst im Rahmen der Anhangangaben entsprechend IFRS 7.25 sind diese bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts relevant. Währungsrisiken werden durch die Umrechnung von Fremdwährungsforderungen zum Stichtagskurs berücksichtigt (vgl. → Rn. 214).

166 IFRS 9 hat IAS 39 abgelöst und wurde Ende 2016 in EU-Recht transformiert. Eine der wichtigsten Änderungen umfasst die Reduzierung von vormals drei auf nun nur noch zwei Bewertungskategorien (beizulegender Zeitwert und fortgeführte Anschaffungskosten) für finanzielle Vermögenswerte. Somit entfiel die Bewertung zu Anschaffungskosten.

167–  
170 *frei*

#### d) Unter- und unverzinsliche Finanzanlagen

171 Die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert ist typischerweise erst eine gewisse Zeitspanne nach dem Anschaffungszeitpunkt zu prüfen. So könnte etwa aus einer angemessen verzinslichen Finanzanlage nach Steigen des Marktzinses eine unterverzinsliche Anlage geworden sein, die deshalb auf einen niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden kann oder muss. Besondere Probleme ergeben sich, falls eine Finanzanlage von vornherein (echt oder verdeckt) niedrig verzinslich oder gar unverzinslich ist.

172 Der Begriff „Verzinslichkeit“ darf nicht zu eng gefasst werden. „Eine Forderung ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch dann verzinslich, wenn an die Stelle der Zinszahlung eine Gegenleistung des Darlehensnehmers in anderer Form tritt (verdeckte Verzinsung). Die Unverzinslichkeit einer Forderung (das Fehlen von Nominalzinsen) kann dadurch ausgeglichen sein, dass die Forderung mit besonderen Vorteilen ausgestattet ist, welche nach dem Inhalt des Vertrages oder nach den Vorstellungen beider Vertragsteile eine Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens darstellen“ (BFH 23.4.1975, BStBl. II 1975, 875; vgl. auch BFH 9.7.1981, BStBl. II 1981, 734; BFH 18.7.1961, BStBl. III 1961, 405; BFH 9.7.1969, BStBl. II 1969, 744). Um eine unverzinsliche Forderung handelt es sich, wenn keine Leistung vorhanden ist, die als Entgelt für die Überlassung des Kapitals angesehen werden kann. Unterverzinslichkeit ist dementsprechend gegeben, wenn die Summe aller Leistungen, die als Entgelt für die Nutzung des Kapitals angesehen werden müssen, niedriger ist als die Zinsen einer alternativen Kapitalverwendung. Es muss mithin geprüft werden, „ob ein Vorteil besteht, ob er genügend konkreti-



sierbar ist und ob er schließlich auch tatsächlich dem Zinsverlust entspricht“ (Rose ZfB 1965, 111).

- 173 Eine **verdeckte Verzinsung** sah der BFH in der Gewährung „zinsloser“ Darlehen durch eine Brauerei gegen Einräumung einer Bierbezugsverpflichtung (BFH 26.2.1975, BStBl. II 1975, 13). Der BFH forderte die Bilanzierung der Darlehensforderung zum Nennbetrag (trotz seinerzeit noch nicht erforderlicher dauernder Wertminderung). Die Aktivierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes „Bierlieferungsrecht“ wurde abgelehnt; es liege ein Dauerschuldverhältnis vor. Wird das Bierlieferungsrecht gegen Zahlung eines direkten Zuschusses erworben, so verlangt der BFH dagegen die Aktivierung eines immateriellen Vermögensgegenstandes (BFH 26.2.1975, BStBl. II 1975, 13 f.). Doch kann die Art der Zahlungsweise nicht entscheidend sein für die Aktivierungsfähigkeit. Es ist vielmehr unabhängig von der Zahlungsweise zu prüfen, ob ein aktivierungspflichtiger (materieller oder immaterieller) Vermögensgegenstand erworben wurde oder, ob von einem Dauerschuldverhältnis auszugehen ist (so auch *Böcking*, 1988, 215 ff.). Ein Zinssatz kann aber nicht nur im Zugang eines selbständig aktivierbaren Vermögensgegenstands, sondern auch in einer laufenden Gegenleistung (Dauerschuldverhältnis) bestehen. Eine objektiviert-werthaltige, hinreichend konkretisierte laufende Gegenleistung sah der BFH (nach alter Rechtslage ohne Voraussetzung einer dauernden Wertminderung) zB in der Führung einer Zeitschrift in Lesemappen (BFH 9.7.1981, BStBl. II 1981, 734).
- 174 Im Schrifttum wird hinsichtlich der Notwendigkeit zur Abschreibung nach der **Art der Gegenleistung** differenziert. Besteht die Gegenleistung in einem laufenden wirtschaftlichen Vorteil, so sei eine Abschreibung nicht vorzunehmen; besteht die Gegenleistung dagegen in einem neben der Ausleiherung gesondert zu aktivierenden Vermögensgegenstand, so seien Anschaffungskosten der Ausleiherung im Jahr der Darlehensgewährung lediglich in Höhe des Barwertes gegeben und der erworbene Vermögensgegenstand müsse gesondert aktiviert werden (so *Kämpfer*, 1984, 269; *Rose ZfB* 1965, 122 ff.). Diese Vorgehensweise erscheint zunächst problematisch, da sie gegen das Anschaffungswertprinzip verstößt. Zwar entspricht die Bewertung des erworbenen Vermögensgegenstandes mit dem Abzinsungsbetrag (der Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Barwert der Forderung) dem Anschaffungswertprinzip. Die Bewertung des Darlehens zum Barwert ist jedoch keine Bewertung zu Anschaffungskosten. Als Anschaffungskosten gilt vielmehr der Nennbetrag, und zwar auch dann, wenn das Darlehen von vornherein unverzinslich ist (vgl. *Moxter*, 2007, 191 f.). Un(ter)verzinslichkeit betrifft nicht die Anschaffungskosten, sondern den niedrigeren beizulegenden Wert bzw. den Teilwert der Darlehensforderung (BFH 23.4.1975, BStBl. II 1975, 875; *Groh StuW* 1991, 298). Anschaffungsvorgänge sind aber erfolgsneutral zu halten; Forderungen, ob sie nun marktkonform verzinst werden oder nicht, sind mit dem hergegebenen Geldbetrag als Anschaffungskosten zu aktivieren. Wird als Zinskompensation ein Vermögensgegenstand erworben, so ist dieser seinem

Charakter als Zinsvorauszahlung entsprechend zu behandeln; der Gegenstand ist zu Anschaffungskosten (Differenz zwischen Rückzahlungsbetrag und Barwert der Forderung) zu aktivieren; Gegenbuchung ist ein passiver RAP, der die Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorganges sicherstellt. Der RAP ist unabhängig von der Abschreibung des Vermögensgegenstandes während der Laufzeit des Darlehens aufzulösen. Der RAP sichert die laufende Zinsertragsrealisierung entsprechend einer offenen laufenden Zinszahlung (*Böcking*, 1988, 225 f.). Allerdings ist die Nettobewertung der Forderung zum Zeitwert bzw. die Bruttobewertung zum Nennwert mit Passivierung eines Rechnungsabgrenzungspostens eine Ausweisfrage (vgl. *Böcking/Morawietz/Torabian* in *MüKoHGB* § 340e Rn. 17–29); bei entsprechender Wertfortführung des Zeitwertes und Auflösung des RAP ergeben sich keine Erfolgskonsequenzen.

- 175 Eine Un(ter)verzinslichkeit ist **direkt beim Darlehen** zu berücksichtigen, d. h. die Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert bzw. den Teilwert ist gesondert zu prüfen. Erreicht die verdeckte Verzinsung nicht das Niveau des relevanten Alternativzinssatzes, so ist die Forderung auf den entsprechend niedrigeren Wert abzuschreiben, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Andernfalls kann eine Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB vorgenommen. Der Abschreibungsbedarf besteht in Höhe des Barwerts der Zinsdifferenz. Nach der Rechtsprechung des BFH führt allerdings eine reine Un(ter)verzinslichkeit nicht zu einer dauernden, sondern nur zu einer vorübergehenden Wertminderung, solange die Rückzahlung des Nennbetrags nicht gefährdet ist (BFH 24.10.2012, BStBl. II 2013, 162; → Rn. 157). Daher kommt eine Abschreibung in der **Steuerbilanz** nicht in Betracht und in der Handelsbilanz – sofern man das Verständnis von Dauerhaftigkeit des BFH zugrunde legt – nur wahlweise nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB.
- 176 Der beizulegende Wert einer un(ter)verzinslichen Finanzanlage steigt im Zeitablauf kontinuierlich an; eine entsprechende Wertzuschreibung ist in der Handelsbilanz (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB) zwingend. In der Steuerbilanz führt die Un(ter)verzinslichkeit nicht zu einer Teilwertabschreibung (→ Rn. 175), so dass sich die Frage nach Wertaufholungen erübrigt.
- 177 **Im internationalen Bilanzrecht** ist eine echt un(ter)verzinsliche Finanzanlage/Forderung nach der Effektivzinsmethode zu bewerten, sofern eine Halteabsicht bis zur Endfälligkeit besteht; anderenfalls ist eine Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) vorzunehmen (vgl. → Rn. 162 ff.). Auf die Dauerhaftigkeit von Wertminderungen kommt es für letztere somit nicht an. Bei den zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewertenden finanziellen Vermögenswerten stellt Unterverzinslichkeit wiederum keine Wertminderung dar (→ Rn. 165).

178 *frei*

## 2. Umlaufvermögen

### a) Fertigerzeugnisse und Waren, unfertige Erzeugnisse

- 179 Bei **Fertigerzeugnissen und Waren** droht ein Verlust, falls der erwartete Ertrag den Buchwert nicht deckt. Dazu ist der **Netto-Veräußerungserlös**, der Absatzmarktpreis abzüglich allfälliger Erlösminderungen (Rabatte, Skonti), um **zurechenbare** (vgl. dazu auch → Rn. 186) **noch anfallende Aufwendungen** (Lagerung, Verpackung, Vertrieb) zu vermindern (**retrograde Bewertung**). Besonderheiten ergeben sich bei solchen Positionen, für die ein Markt (und damit ein Börsen- oder Marktpreis) im oben definierten Sinne (vgl. → Rn. 99 ff.) nicht existiert. Als Hilfsmaßstab dient in diesen Fällen der niedrigere beizulegende Wert gemäß § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB.
- 180 Mit der handelsrechtlichen Bewertungskonzeption (vgl. → Rn. 87 ff.) **unvereinbar** ist ein **Abschlag für den Unternehmergewinn** (so auch → B 214 Rn. 134; *WP-Hdb. I*, 2012, E, Rn. 430; *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 523 mit weiteren Verweisen). Anderenfalls würden die Folgeperioden nicht nur von Verlusten aus den vorhandenen Beständen freigehalten, sondern es würde diesen Perioden zudem ein Gewinn aus der Verwertung der Bestände zugeordnet. Imparitätische Verlustantizipation umfasst keine Erfolgsverlagerung in spätere Perioden. (Anders aber mit Bezug auf die gesetzliche Teilwertdefinition, d. h. auf die Bewertung durch den potentiellen Erwerber des Gesamtbetriebes, die steuerliche Rechtsprechung: BFH 5.5.1966, BStBl. III 1966, 370; BFH 30.1.1980, BStBl. II 1980, 327; BFH 27.10.1983, BStBl. II 1984, 35. Vgl. auch *Mellwig*, 1994, 1087 und R 6.8 Abs. 2 EStR).
- 181 Teile des Schrifttums befürworten eine Orientierung des niedrigeren beizulegenden Wertes **von Waren an Beschaffungsmarktpreisen**. *ADS* (HGB § 253 Rn. 492) führen eine „enge Verzahnung von Beschaffungs- und Absatzmarkt bei Handelswaren“ ins Feld und unterstellen implizit eine Parallelität in der Entwicklung von Beschaffungs- und Verkaufspreisen derart, dass aus der Beschaffungspreisminderung ein Verlust auf den Absatzmärkten folge. Dies ist, zumindest als allgemeine Annahme, abwegig (vgl. *Leffson*, 1987, 362 ff.). Abzulehnen ist auch eine **doppelte Maßgeblichkeit** von Absatz- und Beschaffungsmarkt für Handelswaren, d. h. die Relevanz desjenigen Marktes, der zur niedrigeren Bewertung führt (so aber *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 519 mit Verweis auf *ADS* HGB § 253 Rn. 514 und *WP-Hdb. I*, 2012, E, Rn. 430; ebenfalls a. A. → B 214 Rn. 136 m. w. N.). Liegt der Preis am Absatzmarkt über den Anschaffungskosten, so führt die Bewertung zu gesunkenen Beschaffungspreisen nicht zur Verlustantizipation; vielmehr werden künftige Gewinnschmälerungen (man hätte billiger einkaufen können) vorweggenommen.
- 182 Es kann vorkommen, dass bei bestimmten Produkten ein Verlust von vornherein in Kauf genommen wird; der Vertrieb erfolgt (aus Gründen der Absatzförderung) gezielt nicht kostendeckend. Ungeachtet der dahinterstehen-

den Motive sind **Verlustprodukte verlustfrei** zu bewerten. Andernfalls würden diese Verluste, die letztlich Aufwendungen zur Erzielung von Gewinnen aus anderen Geschäften sind, nicht berücksichtigt und so unrealisierte Gewinne (aus den anderen Geschäften) ausgewiesen werden (*Schubert/Roscher* in *BeBiKo HGB* § 253 Rn. 553). In der **Steuerbilanz** sind Verlustprodukte indessen auch dann mit den Anschaffungskosten und nicht mit einem niedrigeren Teilwert zu bewerten, wenn der Verkaufspreis bewusst nicht kostendeckend kalkuliert ist und das Unternehmen Gewinne erzielt (BFH 29.4.1999, BStBl. II 1999, 682 f. und dem folgend *BMF* 2.9.2016, BStBl. I 2016, 995 Rn. 3; *Heinemann* StBp 2001, 203). Anderenfalls würden Verluste aus diesen Produkten gegen Gewinne aus anderen Geschäften verrechnet; es läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) vor.

**183 Bei schwebenden Verträgen** kann sich eine Konkurrenz ergeben zwischen einer niedrigeren Bewertung auf der Aktivseite und der Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Wurde eine Lieferverpflichtung zu einem Fixpreis eingegangen und ist – bei zum Bilanzstichtag bereits fertiggestelltem, aber noch nicht ausgeliefertem Produkt – ein Verlust zu erwarten, so ist nicht etwa das Produkt niedrigerer, unter den Herstellungskosten zu bewerten, sondern eine Drohverlustrückstellung zu bilden. Dies ist deshalb zu fordern, weil das Gesetz (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) für diesen Fall eine Rückstellung vorsieht. Jenseits dieser formalen Argumentation ist die Rückstellung auch in der Sache sinnvoll; im allgemeinen Fall kann offen sein, ob der konkrete Aktivposten gegebenenfalls anderweitig verwendet wird und für das bestimmte schwebende Geschäft ein anderes Produkt erstellt oder beschafft wird. Die Antizipation negativer Erfolgsbeiträge ist „eine von der Bestandsbewertung gelöste Veranschlagung negativer Deckungsbeiträge für eingeleitete Geschäfte“ (*Leffson*, 1987, 396).

**184** Die Frage einer aktivischen oder passivischen Berücksichtigung des aus dem schwebenden Geschäft drohenden Verlustes hat vor dem Hintergrund der **steuerlichen Nichtanerkennung von Drohverlustrückstellungen** (§ 5 Abs. 4a Satz 1 EStG) erhebliche Bedeutung. Handelt es sich um ein nur für den konkreten Auftrag erzeugtes Produkt (ohne allgemeine Marktgängigkeit), so könnte der drohende Verlust auch durch Aktivenkorrektur berücksichtigt werden. Bei einem noch in der Herstellung befindlichen Produkt ist retrograd zu bewerten, d. h. die noch zu erwartenden Kosten sind vom vereinbarten Veräußerungspreis abzuziehen (*Herzig* StbJb 2000/01, 298 ff.; *Erle* BC 1998, 251; *Hoffmann* DStR 2000, 1339). Eine gegebenenfalls schon vorhandene Drohverlustrückstellung – die zur Verlustantizipation gebildet wurde, als mit der Produktion noch nicht begonnen war – muss vermindert werden. Entspricht am Bilanzstichtag der vereinbarte Preis dem Marktpreis des Produktes und ist der drohende Verlust deshalb auf nach Vertragsvereinbarung gestiegene Herstellungskosten zurückzuführen, so scheint die Verlustantizipation mittels Abschreibung zwingend; der Verlust ist dem Produkt und nicht

dem vereinbarten Geschäft zuzuordnen. Etwas anderes gilt, falls der allgemeine Marktpreis des Produktes entsprechend gestiegen ist und die aktuellen Produktionskosten deckt. In diesem Falle „hängt“ der Verlust am schwebenden Geschäft; die Bildung einer Drohverlustrückstellung ist zwingend.

- 185** Ist eine Ware **bereits fest verkauft**, aber noch nicht ausgeliefert und wird dieses Geschäft mutmaßlich zu einem Gewinn führen, so scheint eine Verlustantizipation nicht erforderlich, wenn der Marktpreis für dieses Produkt unter den bisherigen Buchwert sinkt. Dennoch wird eine Abwertung für zulässig gehalten (so der BFH im so genannten Hopfen-Urteil: BFH 29.7.1965, BStBl. III 1965, 648; vgl. auch *Moxter*, 2007, 310). Die Abwertung ist abwegig, wenn sie, wie im Streitfall, aufgrund eines gesunkenen Wiederbeschaffungspreises erfolgt. Die Abwertung ist problematisch, wenn der Absatzmarktpreis, der anderweitig erzielbar wäre, gesunken ist. Das Problem liegt dann in der Zuordnung des Bestandes zu dem bestimmten Absatzgeschäft. Die Verlustantizipation wird fragwürdig, wenn durch die gezielte Verwendung des vorhandenen Bestandes ein künftiger Verlust vermieden werden kann. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass zur Beurteilung der Frage, ob ein Verlust aus einem eingeleiteten Geschäft entstehen wird, immer die günstigste der möglichen Verwendungsarten relevant ist. (Gegen einen Abwertungsanspruch *ADS HGB* § 253 Rn. 540).
- 186** Bei **unfertigen Erzeugnissen** erfolgt eine **Ausweitung der retrograden Bewertung**: Über den bei Fertigerzeugnissen erforderlichen Abzug von Erlösminderungen und lager- bzw. absatzbezogenen Aufwendungen hinaus sind die **bis zur Fertigstellung noch anfallenden Aufwendungen** abzusetzen. Zu klären ist dabei der Umfang der den Verwertungsertrag mindernden künftigen Aufwendungen. Von der Bewertungskonzeption her kann allein ein Abschlag für aus Weiterverarbeitung, Lagerung und Absatz **zusätzlich entstehende Aufwendungen** („variable Kosten“) in Betracht kommen (*Leffson*, 1987, 393). Es ist abwegig, bei den Beständen Abschläge für künftige Verluste vorzunehmen, die nicht durch die künftige Fertigstellung eben dieser Produkte entstehen, sondern unabhängig davon ohnehin anfallen werden. Insofern umfasst der Abschlag die Einzelkosten und die variablen Gemeinkosten. (Für ein Wahlrecht mit der Möglichkeit, auch angemessene Teile der fixen Gemeinkosten in den Abschlag einzubeziehen, *ADS HGB* § 253 Rn. 528. Für die verpflichtende Einrechnung angemessener Teile sämtlicher, also auch der fixen Gemeinkosten *Schubert/Roscher* in *BeBiKo HGB* § 253 Rn. 524; *Groh DB* 1985, 1246 f.).
- 187** **Im internationalen Bilanzrecht** erfolgt die Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Zeitwertes grundsätzlich absatzmarktorientiert. Unterschreitet der Nettoveräußerungswert (Net Realisable Value) am Bilanzstichtag die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten, so ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen; es gilt ein strenges Niederstwertprinzip (IAS 2.9, 2.28). Nach IAS 2.33 besteht eine Pflicht zur Wertaufholung, wenn die Gründe, die zu einer niedrigeren Bewertung geführt

haben, entfallen sind. Ein über die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten hinausgehender Wertansatz ist nicht zulässig (IAS 2.9).

188 *frei*

#### b) Materialien

189 Zu den Materialien gehören Zwischenprodukte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. **Rohstoffe und Zwischenprodukte** (einschließlich Halbzeuge, d. h. Materialien unterschiedlichen Reifegrades zwischen Rohstoffen ieS und selbst-erstellten oder fremdbezogenen Teilen) werden wesentliche Bestandteile des Produktes; sie befinden sich, anders als unfertige Erzeugnisse, nicht im Prozess zunehmender Fertigstellung, sondern gehen im Endprodukt unter. **Hilfsstoffe** sind ergänzende Produktbestandteile (Schrauben, Nägel, Leime, Farben u. Ä.); **Betriebsstoffe** gehen nicht in das Produkt ein, sondern unterstützen den Fertigungsprozess (Energie, Büromaterial, Schmierstoffe, Putzmittel u. Ä.).

190 Bei Materialien **scheitert die absatzmarktorientierte Wertfindung** an der Schwierigkeit, einen Ertragsanteil willkürfrei zuzurechnen (*Leffson*, 1987, 371 ff.). Daher ist **hilfsweise** auf den **Beschaffungsmarktpreis** abzustellen (so auch, ohne nähere Begründung, *ADS HGB § 253 Rn. 492*). Diese Bewertung basiert auf der (nicht unproblematischen) Fiktion, dass gesunkene Wiederbeschaffungspreise in einer Wettbewerbswirtschaft nicht ohne Konsequenzen für die Absatzerlöse sein dürften. Angesichts unlösbarer Objektivierungsprobleme bei der Anwendung der retrograden Bewertungsmethode kommt dem Beschaffungsmarktpreis eine **hilfsweise Indikatorfunktion** zu.

191 Für **selbsterstellte Zwischenprodukte**, die auch fremdbezogen werden könnten, wird in der Literatur eine niedrigere Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten befürwortet (*Schubert/Roscher* in *BeBiKo HGB § 253 Rn. 524*; *ADS HGB § 253 Rn. 493*; *Busse von Colbe/Seeberg ZfbF-Sonderheft Nr. 43, 1999, 79*). Diese Kontrolle des Wertansatzes zur Vermeidung von Überbewertungen ist trotz der grundsätzlichen Problematik der Beschaffungsmarktorientierung sinnvoll, da die retrograde Bewertung aus Objektivierungsgründen scheidet. Bei Zwischenprodukten, die nicht zugekauft werden können, muss die Wertkontrolle mithilfe der Wiederherstellungskosten erfolgen.

192 Bei **Posten mit eingeschränkter Verwendbarkeit** – infolge Veralterung oder Beschädigung bzw. bedingt durch Modetrends oder Änderungen der Produktionsverfahren – können weitere Abwertungen in Betracht kommen (*ADS HGB § 253 Rn. 517*; *Schubert/Roscher* in *BeBiKo HGB § 253 Rn. 529*). Besonderheiten liegen hier zunächst nur hinsichtlich des Umfangs notwendiger Wertkorrekturen vor; die Bewertungskonzeption – retrograde Bewertung und, objektivierungsbedingt, bei Materialien hilfsweise Bewertung zu Wiederbeschaffungs-/Wiederherstellungskosten – bleibt unberührt. Bei großen Lagerbeständen allerdings ist die Überprüfung jedes einzelnen Vermögensgegenstandes zumeist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Entsprechend den möglichen Inventurvereinfachungen (§§ 240 f. HGB) und den Vereinfachun-

gen bei der Ermittlung des primären Wertansatzes (§ 256 HGB) sind bei allen Vorratspositionen, insbesondere bei Materialien und Waren, pauschale **Gängigkeitsabschreibungen** zulässig (*Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 529 f.; *Groh* DB 1985, 1247 ff.). Vereinzelt wird auch die Umschlagshäufigkeit der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe als Kriterium für den pauschalen Abschreibungsbedarf gesehen (*ADS* HGB § 253 Rn. 518 ff.; kritisch: *Marten/Köhler* BB 2001, 2522). Steuerlich werden Gängigkeitsabschläge für ausgewählte Wirtschaftszweige bei voraussichtlich dauernder Wertminderung anerkannt (*Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 554 ff.), wobei es wohl vermehrt zu Diskussionen über die steuerliche Anerkennung der sog. Reichweitenverfahren zur Ermittlung der Gängigkeitsabschreibungen kommt (vgl. *Kemper/Beck/Konold* DStR 2014, 1370 ff.).

- 193** Nach **internationalem Bilanzrecht** ist eine Abschreibung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen auf einen unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert nicht zulässig, wenn diese in Fertigerzeugnisse eingehen, die voraussichtlich zu ihren Herstellungskosten oder darüber verkauft werden können (IAS 2.32). Liegen mutmaßlich die Herstellungskosten der Fertigerzeugnisse über deren Nettoveräußerungswert, werden diese Stoffe auf den Nettoveräußerungswert abgewertet. Die Wiederbeschaffungskosten der Stoffe können als beste verfügbare Schätzgröße des Nettoveräußerungswertes herangezogen werden. Insofern entspricht die Bewertung nach IAS der Bewertung nach deutschem Recht. Gängigkeitsabschreibungen sind zulässig, wenn sie nicht zur Bildung stiller Reserven führen (*Riese/Kurz* in Beck IFRS-HdB Teil B § 8 Rn. 102).

**194** *frei*

### c) Wertpapiere und Forderungen

- 195** **Wertpapiere des Umlaufvermögens** sind nach allgemeinen Grundsätzen verlustfrei zu bewerten; somit sind Anschaffungskosten (bisheriger Buchwert) und Netto-Verkaufserlös einander gegenüberzustellen. Stimmt der Kurs des Abschlussstichtags mit dem Kurs zum Anschaffungszeitpunkt überein, so bewirkt die absatzorientierte Bewertung zunächst die Abschreibung der Anschaffungsnebenkosten (Provisionen, Courtage); bei Anschaffung zum Stichtag wird die Aktivierung von Nebenkosten sogleich unterbleiben. Darüber hinaus sind die künftigen Verkaufsaufwendungen als Erlösminderungen zu berücksichtigen. Sofern der insoweit geminderte Stichtagskurs den Buchwert übersteigt, entfällt die Notwendigkeit einer Wertkorrektur.
- 196** Abzulehnen ist eine Differenzierung danach, ob **am Abschlussstichtag eine Verkaufsabsicht besteht** oder nicht (so aber *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 609 f.; *ADS* HGB § 253 Rn. 502). Bei Wertpapieren des Umlaufvermögens, also bei Vermögensgegenständen, die nicht dazu „bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ (§ 247 Abs. 2 HGB), muss eine Verkaufsabsicht vermutet werden. Die Unterscheidung wird

offenbar getroffen, weil es anderenfalls möglich würde, „die vom HGB geforderte Aktivierungspflicht für die Anschaffungsnebenkosten mittelbar wieder aufzuheben“ (*Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 611). Die grundsätzliche Einrechnungspflicht der Anschaffungsnebenkosten betrifft indes nur den primären Wertansatz, also die Anschaffungskosten, kann aber nicht bedeuten, dass gegen den Grundsatz verlustfreier Bewertung verstoßen werden könnte. *ADS* (HGB § 253 Rn. 502) halten es bei nicht zur alsbaldigen Veräußerung bestimmten Wertpapieren für vertretbar, diese mit dem **unmodifizierten Börsenkurs** anzusetzen. Es dürfe auf den Abschlag von Verkaufsaufwendungen verzichtet werden, falls damit zu rechnen sei, dass diese Aufwendungen aus bis zur Veräußerung „noch anfallenden Erträgen der Wertpapiere gedeckt werden können“. Bewertungsrelevant würden dann grundsätzlich die Wiederbeschaffungskosten (Börsenkurs zuzüglich Anschaffungsnebenkosten), doch könne „aus praktischen Gründen“ die Einrechnung der Nebenkosten unterbleiben. Diese Argumentation ist fragwürdig (so auch → B 216 Rn. 53). Zum einen erfolgt eine Verrechnung künftiger Aufwendungen mit **noch nicht realisierten Erträgen**; das Realisationsprinzip wird missachtet. Zum anderen erscheint die vereinfachungsbedingte Vernachlässigung von Anschaffungsnebenkosten nicht akzeptabel, denn für Anschaffungsnebenkosten gilt eine **gesetzliche Einrechnungspflicht**. Im Übrigen ist die Orientierung am Beschaffungsmarkt solange abwegig, als eine verwendungsorientierte Verlustantizipation nicht aus Objektivierungsgründen unmöglich wird.

197 Für **Forderungen** enthält das HGB keine eigenständigen Bewertungsvorschriften. Forderungen sind zu Anschaffungskosten, zum Wert der hergegebenen Gegenleistung zu bewerten; das bei Forderungen des Umlaufvermögens geltende strenge Niederstwertprinzip erfordert zum Bilanzstichtag eine Prüfung, ob der niedrigere beizulegende Wert gemäß § 253 Abs. 4 Satz 2 HGB unter den Anschaffungskosten, unter dem Nennwert liegt. **Uneinbringliche Forderungen** – von einem Zahlungseingang kann nicht ausgegangen werden oder die Eintreibung erscheint angesichts hoher Aufwendungen nicht lohnend – sind abzuschreiben. Nicht in vollem Umfang werthaltige, **zweifelhafte Forderungen** sind mit ihrem wahrscheinlichen Wert anzusetzen; alle den erwarteten Zahlungseingang beeinflussenden Faktoren, d. h. neben dem geschätzten Ausfallprozentsatz auch Aufwendungen der Eintreibung, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, sind zu berücksichtigen.

198 Es gilt der **Grundsatz der Einzelbewertung** (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB): Für jede einzelne Forderung ist vorrangig die Notwendigkeit eines Wertabschlags wegen mangelnder Bonität des Schuldners bzw. wegen zweifelhafter Verität des Anspruchs zu prüfen. Daneben können für nach ihrem mutmaßlichen Risiko klassifizierte Gruppen von (nicht einzeln wertberichtigten) Forderungen **pauschale Wertabschläge** vorgenommen werden, „die sich idR an den Erfahrungen der Vergangenheit und an erkennbaren neuen Risiken orientieren“ (*ADS* HGB § 253 Rn. 533). Dabei handelt es sich um ein **Verfahren der Bewertungsvereinfachung** (Sammelbewertung). Nach geltendem Recht



kommt nur eine Aktivenkorrektur in Betracht, da die Bilanzgliederung des § 266 HGB keine einschlägige Passivposition vorsieht. Von diesen erfahrungsgestützten bzw. an erkennbaren neuen Risiken ausgerichteten Wertabschlägen abzugrenzen sind **Pauschalwertberichtigungen für das allgemeine Kreditrisiko** (zu Einzelheiten *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 576 ff.).

- 199 Un(ter)verzinsliche Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Barwert anzusetzen; dabei ist ein risiko- und laufzeitkonformer Marktzins zugrunde zu legen (*Böcking*, 1988, 193 ff.; *Moxter* FS Schmidt, 1993, 199 f.; *ADS* HGB § 253 Rn. 532; *Karrenbauer* in Küting/Weber HGB § 253 Rn. 57). Der Geschäftsvorfall wird in ein Lieferungs- und ein Kreditgeschäft aufgespalten: Der Barwert ist also **nicht niedrigerer beizulegender Wert**, sondern **Anschaffungskosten** der Forderung. Der Differenzbetrag zum höheren Zahlungsanspruch ist Entgelt für die Kapitalüberlassung; er wird nach Maßgabe der Kapitalüberlassung zeitanteilig vereinnahmt (Realisationsprinzip). Die rechtliche Ausgestaltung der Kreditierung kann nicht erheblich sein, denn es ist davon auszugehen, dass niemand auf eine am Markt übliche Verzinsung verzichten würde.
- 200** Aus praktischer Sicht bedarf es einer **Vereinfachungsregelung**, um den Aufwand der Barwertberechnung für eine ggf. sehr große Zahl von Forderungen in Grenzen zu halten. Es wird vorgeschlagen, bei Forderungslaufzeiten bis zu einem Jahr (*Brösel/Olbrich* in Küting/Weber HGB § 253 Rn. 184; *Schubert/Roscher* in BeBiKo HGB § 253 Rn. 592 mit weiteren Verweisen) auf die Abzinsung zu verzichten. Dies scheint vertretbar, wenn die Erfolgswirkung anderweitig näherungsweise erfasst wird; in Betracht kommt dazu wohl nur die Berücksichtigung im Rahmen des pauschalen Wertabschlags für Forderungen (vgl. → Rn. 198). Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben gem. § 340e Abs. 3 HGB **zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente** zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten (→ Rn. 216).
- 201** In der **Steuerbilanz** ist die Voraussetzung für eine Teilwertabschreibung für alle Wirtschaftsgüter, dass die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist. Daher bestehen keine wesentlichen Unterschiede zur Bewertung von Finanzanlagevermögen. Eine bloße Un(ter)verzinslichkeit einer Forderung führt somit noch nicht zu einer Teilwertabschreibung, weil die (Bar)Wertminderung unter den Nennwert nicht voraussichtlich von Dauer ist (BFH 24.10.2012, BStBl. II 2013, 162; ebenso BMF 2.9.2016, BStBl. I 2014, 995, Rn. 21). Bezüglich der Teilwertabschreibung auf börsennotierte Wertpapiere gelten nach der insoweit zutreffenden Ansicht der Finanzverwaltung ebenfalls dieselben Kriterien wie für eine Teilwertabschreibung auf börsennotierte Wertpapiere im Finanzanlagevermögen (→ Rn. 157), so dass stets von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist, wenn die Wertminderung am Abschlussstichtag die von der BFH-Rechtsprechung für Finanzanlagevermögen aufgestellte Bagatellgrenze von 5 % übersteigt. Zu den Wertpapieren gehören auch in der Steuerbilanz Anteile an Investmentfonds, trotzdem letztere dem Sonderbesteuerungsregime

des InvStG unterliegen. Die ertragsteuerlich als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge sind aber handels- und damit auch steuerrechtlich keine (nachträglichen) Anschaffungskosten der Anteile, so dass insoweit auch keine Teilwertabschreibung zulässig (und nötig) ist (BFH 29.3.2017, DB 2017, 1686). Einzelheiten siehe auch bei *Velte* StuW 2016, 33, 41 f. Der nach § 340e Abs. 3 HGB für Finanzinstrumente des Handelsbestands von Kreditinstituten heranzuziehende beizulegende Zeitwert ist auch in die Steuerbilanz zu übernehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG).

**202** Nach **internationalem Bilanzrecht** sind Forderungen, wie im deutschem Bilanzrecht, zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten (→ Rn. 162). Ausgenommen sind zu Handelszwecken gehaltene Forderungen, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden (→ Rn 161). Für nicht in vollem Umfang werthaltige Forderungen aufgrund Unsicherheit über die teilweise oder vollständige Realisierung der Zahlungsströme sind Einzelwertberichtigungen auf den mutmaßlichen Mittelzufluss vorzunehmen; (vorübergehende) Wertminderungen aufgrund steigender Marktzinsen stellen indessen keine Wertminderung dieser Kategorie von finanziellen Vermögenswerten dar (→ Rn. 165).

**203** **Fremdwährungsforderungen** sind zum Stichtagskurs (IAS 21.23(a)), d. h. zum am Stichtag geltenden Briefkurs (bei Mengennotierung) grundsätzlich erfolgswirksam (IAS 21.28) in die Berichtswährung umzurechnen (→ B 215 Rn. 33). Im deutschen Bilanzrecht ist dagegen gem. § 256a HGB eine Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs unter Beachtung des Realisationsprinzips geboten; dies ist nur in Bezug auf Forderungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr zu vernachlässigen (vgl. → Rn. 12 und → B 215 Rn. 25).

**204** *frei*

## V. Höhere Werte bei ausgewählten Bilanzpositionen

### 1. Planvermögen

**205** Der 2009 in § 255 Abs. 4 HGB eingeführte Bewertungsmaßstab des beizulegenden Zeitwerts gilt nach § 253 Abs. 1 Sätze 3 ff. HGB u. a. für die Bewertung von **Planvermögen**. Dieser im Gesetzestext nicht vorzufindende Terminus ist dem IAS 19.7 entnommen („Plan Assets“). Dementsprechend ist auch die Definition des Begriffs an die internationalen Rechnungslegungsstandards angelehnt und beinhaltet gem. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB „Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen“. Insofern normiert § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB ein Saldierungsgebot von Schulden aus Altersvorsorgeverpflichtungen oder ähnlichen langfristig fälligen Verpflichtungen mit Vermögensgegenständen, die deren Erfüllung dienen. Die Pflicht zur Saldierung gilt ferner auch für die zugehörigen Aufwendungen und Erträge aus der

Abzinsung und aus dem zu verrechnenden Vermögen. Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt, bieten ausschließlich unbelastete Vermögensgegenstände einen adäquaten Schutz vor einem Zugriff aller übrigen Gläubiger, der auch im Fall einer Insolvenz des Unternehmens gewährleistet sein muss (BT-Drs. 16/12407, 84). Zum anderen ist bei betriebsnotwendigem Vermögen nicht von dessen jederzeitiger Verwertbarkeit auszugehen, weshalb es grundsätzlich nicht als Planvermögen eingesetzt werden kann (BT-Drs. 16/12407, 84). Als Gläubiger des Planvermögens kommen dabei nur diejenigen in Frage, die nicht Gläubiger der Altersvorsorgeverpflichtungen oder der vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen sind (*Hasenburg/Hausen* DB 2009, Beilage 5, 42). Kleinstkapitalgesellschaften iSd § 267a HGB, die von mindestens einem der für sie geltenden Wahlrechten Gebrauch machen, dürfen die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht vornehmen (§ 253 Abs. 1 Satz 5 HGB).

- 206 Liegt der Definition entsprechendes Planvermögen vor, sind die zu saldierenden Vermögensgegenstände mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 4 HGB). Übersteigt dieser den beizulegenden Zeitwert der dazu korrespondierenden Schulden, resultiert daraus ein **aktiver Unterschiedsbetrag**, der als „Sonderposten sui generis“ (*Ernst/Seidler* BB 2009, 766) gem. § 246 Abs. 2 Satz 3 HGB als „Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ zu aktivieren ist. Bei dem Posten handelt es sich nicht um einen Vermögensgegenstand, sondern um einen Verrechnungsposten, der nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist (siehe nachstehend → Rn. 207; BT-Drs. 16/12407, 85).
- 207 Die mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert einhergehende mögliche Aufdeckung nicht realisierter stiller Reserven führt nicht zu einem erhöhten Ausschüttungspotenzial: Nach Berücksichtigung entsprechender passiver latenter Steuern dürfen gem. § 268 Abs. 8 Sätze 1 und 3 HGB Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden freien Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem Betrag der aufgedeckten stillen Reserven abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern mindestens entsprechen. Dabei sollen nur die tatsächlich passivierten, d. h. der bei der Verrechnung mit aktivischen latenten Steuern verbleibende passivische Überhang, berücksichtigt werden (*Oser/Roß/Wader/Drögemüller* WPg 2009, 576). Schließlich sind im Anhang umfangreiche Angaben zur Verrechnung des Planvermögens und zur Anwendung der Bewertung des beizulegenden Zeitwerts erforderlich (§ 285 Nr. 25 iVm Nr. 20 Buchst. a HGB).
- 208 Für die **Steuerbilanz** spielen diese Überlegungen keine Rolle. Ansatz und Bewertung des Planvermögens folgen steuerlich den allgemeinen Grundsätzen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG; die Pensionsverpflichtung wird brutto als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ausgewiesen und gem. § 6a EStG bewertet.
- 209 Nach **internationalem Bilanzrecht** gelten u. a. langfristig angelegte Mitarbeiterfonds oder qualifizierte Versicherungspolice als Planvermögen (IAS

19.8). Dieses ist mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Besteht ein liquider Markt, leitet sich der beizulegende Zeitwert aus dem Marktpreis ab. In anderen Fällen ergibt sich der beizulegende Zeitwert aus Schätzungen, die zB auf diskontierten künftigen Cashflows basieren (IAS 19.113). Soweit qualifizierte Versicherungspolices Planvermögen darstellen und eine kongruente Deckung mit den zugesagten Leistungen besteht, wird der beizulegende Zeitwert durch den versicherungsmathematischen Barwert der Pensionsverpflichtung determiniert (IAS 19.115).

210 Der beizulegende Zeitwert ist vom Unternehmen in ausreichender Regelmäßigkeit zu ermitteln. Im Idealfall wird die Berechnung für jeden Bilanzstichtag neu durchgeführt.

211 *frei*

## 2. Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr

212 Gem. § 256a Satz 2 HGB ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger das Realisations- und Imparitätsprinzip nicht anzuwenden (→ B 215 Rn. 25); ein möglicher höherer Wert als der im Zugangszeitpunkt ist demnach erfolgswirksam zu erfassen. Derartige, nicht realisierte **Währungsgewinne** sind gem. § 277 Abs. 5 Satz 2 HGB als „sonstige betriebliche Erträge bzw. Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Für die Ergebniswirksamkeit der Währungsumrechnung ist somit die verbleibende Laufzeit der Forderung bzw. Verbindlichkeit ausschlaggebend. Beläuft sich diese auf ein Jahr oder weniger, resultiert bspw. im Fall der Abwertung des Euro ein erfolgswirksamer Kursgewinn aus einer in Fremdwährung bestehenden Forderung bzw. im Fall der Aufwertung des Euro ein erfolgswirksamer Kursgewinn aus einer Lieferantenverbindlichkeit.

213 Da die Umsetzung des BilMoG grundsätzlich steuerneutral erfolgen soll, wurde § 256a HGB nicht in das EStG übernommen. Die handelsrechtliche Erfassung nicht realisierter Währungsgewinne wird also in der **Steuerbilanz** nicht nachvollzogen, und zwar zum einen, weil das Maßgeblichkeitsprinzip in § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG nur auf die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, nicht aber auf konkrete und den GoB widersprechenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften abstellt, und zum anderen, weil § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG nur den Ansatz eines niedrigeren, nicht aber eines höheren Teilwerts gestattet, was gemäß § 5 Abs. 6 EStG zu beachten ist (vgl. auch → B 120 Rn. 18). Die (temporäre) Abweichung von handels- und steuerbilanziellen Werten kann zur Bildung latenter Steuern führen.

214 Im **internationalen Bilanzrecht** wird die Währungsumrechnung allgemein in IAS 21 geregelt. Ein Fremdwährungsgeschäft, also ein Geschäft, das nicht auf die Berichtswährung (funktionale Währung) lautet oder in ihr abgerechnet wird (IAS 21.20), ist bei erstmaligem Ansatz grundsätzlich mit dem zum

Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles gültigen Umrechnungskurs zwischen der Berichtswährung und der Fremdwährung (Kassakurs) in die Berichtswährung umzurechnen (IAS 21.21).

- 215 Im Rahmen der Folgebewertung ist zwischen monetären und nicht-monetären Posten zu differenzieren (IAS 21.8). Fremdwährungsforderungen und -verbindlichkeiten zählen hierbei gem. IAS 21.16 zu den monetären Posten und sind folglich mit dem Stichtagskurs am Bilanzstichtag umzurechnen (IAS 21.23). Die bilanzielle Behandlung der aus der Umrechnung resultierenden Differenzen ist in IAS 21.27 ff. geregelt. Bei monetären Posten sind solche Wechselkursgewinne bzw. -verluste grundsätzlich in der Periode ihres Entstehens ergebniswirksam in der GuV zu erfassen. Da die IFRS, im Gegensatz zum grundsätzlichen Vorgehen im HGB, keine Begrenzung von Zuschreibungen auf die Höhe der Anschaffungskosten kennen, kann diese Vorgehensweise dazu führen, dass es zu einer Überschreitung der ursprünglichen Anschaffungskosten von Vermögenswerten bzw. zu einer Unterschreitung des ursprünglichen Rückzahlungsbetrags von Schulden in der Berichtswährung und damit zu einer erfolgswirksamen Erfassung von noch nicht realisierten Gewinnen bzw. Verlusten kommt.

### 3. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente

- 216 Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute haben gem. § 340e Abs. 3 HGB zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente zum **beizulegenden Zeitwert** abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten. Im Rahmen dieser Zeitwertbilanzierung sind auch Werte über den Anschaffungskosten anzusetzen, also unrealisierte Gewinne auszuweisen. Dieser Wert ist auch in die Steuerbilanz zu übernehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG). Zum beizulegenden Zeitwert → Rn. 10 ff. Einzelheiten zur Abgrenzung der Finanzinstrumente des Handelsbestands und zum Umwidmungsverbot des § 340e Abs. 3 Satz 2–4 HGB vgl. *Böcking/Morawietz/Torabian* in MüKoHGB § 340e Rn. 41 ff. und *Böcking/Gros/Helke/Morawietz* in MüKoBilanzR HGB § 340e Rn. 22 ff.
- 217 Die Finanzinstrumente des Handelsbestands sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines **Risikoabschlags** zu bewerten, wobei die Höhe des Risikoabschlags nach der Intention des Gesetzgebers den Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung tragen muss (BT-Drs. 16/10067, 95). Einzelheiten zum Risikoabschlag siehe *Böcking/Morawietz/Torabian* in MüKoHGB § 340e Rn. 52 f. Über die Methode der Ermittlung des Risikoabschlags nebst den wesentlichen Annahmen sind im Anhang Angaben zu machen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6a RechKredV). Daneben haben die betroffenen Institute einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ zu bilden (§ 340e Abs. 4 HGB).

### Literaturhinweise zu B 164

*Albach, Horst*: Die degressive Abschreibung, Wiesbaden 1967.

- Ballwieser, Wolfgang*: § 253 HGB, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. v. *Karsten Schmidt*, 3. Buch: Handelsbücher §§ 238–342a HGB, 3. Aufl., München 2013.
- Beisse, Heinrich*: Zum Verhältnis von Bilanzrecht und Betriebswirtschaftslehre, *StuW* 1984, S. 1–14.
- Böcking, Hans-Joachim*: Bilanzrechtstheorie und Verzinslichkeit, Wiesbaden 1988.
- Böcking, Hans-Joachim*: Der Grundsatz umsatzbezogener Gewinnrealisierung beim Finanzierungsleasing, *ZfB* 1989, S. 491–515.
- Böcking, Hans-Joachim/Gros, Marius/Helke, Iris/Morawietz, Anja*: § 340e HGB, Bilanzrecht, hrsg. v. *Harald Wiedmann/Hans-Joachim Böcking/Marius Gros*, 3. Aufl., München 2014.
- Böcking, Hans-Joachim/Morawietz, Anja/Torabian, Farhood*: § 340e HGB, Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, hrsg. v. *Karsten Schmidt*, 3. Buch: Handelsbücher §§ 238–342a HGB, 3. Aufl., München 2013.
- Böcking, Hans-Joachim/Worret, Daniel*: Ermessensspielräume und Bilanzierungsfehler bei Anwendung des IFRS 5, *Der Konzern* 2016, S. 119–127.
- Brandis, Peter*, § 7 EStG, Blümich EStG KStG GewStG Kommentar, hrsg. v. *Bernd Heuermann und Peter Brandis*, 137. EL, München 2017.
- Breidert, Ulrike*: Grundsätze ordnungsmäßiger Abschreibungen auf abnutzbare Anlagegegenstände, Düsseldorf 1994.
- Breuer, Claudia*: Beteiligungen an Personengesellschaften in der Handelsbilanz, Düsseldorf 1994.
- Brezing, Klaus*: Die Bewertung von Beteiligungen in der Steuerbilanz, *StbJb* 1972/73, S. 339–374.
- Busse von Colbe, Walther/Seeberg, Thomas*: Vereinbarkeit internationaler Rechnungslegung mit handelsrechtlichen Grundsätzen, *ZfB* 1999, Sonderheft Nr. 43.
- Busse von Colbe, Walther*: Ist die Bilanzierung des Firmenwerts nach dem Non-amortization-Impairment-Ansatz des SFAS-Entwurfs von 2001 mit § 292a HGB vereinbar?, *DB* 2001, S. 877–879.
- Castedello, Marc/Klingbeil, Christian*: IFRS 13: Anwendungsfragen bei nicht-finanziellen Vermögenswerten in der Praxis, *WPg* 2012, S. 482–488.
- Clemm, Hermann*: Der Einfluss der Verzinslichkeit auf die Bewertung der Aktiva und Passiva, *DStJG* 1984, S. 219–243.
- Dietz, Horst*: Die Normierung der Abschreibungen in Handels- und Steuerbilanz, Opladen 1971.
- Döllerer, Georg*: Gedanken zur „Bilanz im Rechtssinne“, *JbFStR* 1979/80, S. 195–205.
- Endres, Walter*: Die Problematik der abfallenden Abschreibung, *ZfH* 1953, S. 107–123.
- Erle, Bernd*: Drohverlustrückstellungen, *BLBC* 1998, S. 249–251.
- Ernst, Christoph/Seidler, Holger*: Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts nach Verabschiedung durch den Bundestag, *BB* 2009, S. 766–771.

- Euler, Roland*: Zur Verlustantizipation mittels des niedrigeren beizulegenden Wertes und des Teilwertes, ZfbF 1991, S. 191–212.
- Euler, Roland*: Paradigmenwechsel im handelsrechtlichen Einzelabschluss: Von den GoB zu den IAS?, BB 2002, S. 875–881.
- Groh, Manfred*: Wertabschläge im Warenlager, DB 1985, S. 1245–1249.
- Groh, Manfred*: Unterverzinsliche Darlehen in der Handels- und Steuerbilanz, StuW 1991, S. 297–305.
- Hasenburg, Christof/Hausen, Raphael*: Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (insbesondere aus Pensionszusagen) und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen unter Einbeziehung der Verrechnung mit Planvermögen, DB 2009, Beilage 5, S. 38–46.
- Hax, Karl*: Was ist betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibung?, in: Beiträge zur Lehre von der Unternehmung, Festschrift für Karl Käfer, hrsg. von Otto Angehrn und Hans Paul Künzi, Stuttgart 1968, S. 147–168.
- Hebeler, Christian*: Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften in den Bilanzen einer Kapitalgesellschaft, BB 1998, S. 206–210.
- Heinemann, Norbert*: Die verlustfreie Bewertung des Vorratsvermögens nach Wegfall der Drohverlustrückstellung, StBp 2001, S. 200–203.
- Herrmann, Horst*: Die Realisierung von Gewinnanteilen und die Berücksichtigung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften aus Anteilen an Personengesellschaften, WPg 1991, S. 461–469 und 505–508.
- Herzig, Norbert*: Rückstellungen wegen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Umweltschutz, DB 1990, S. 1341–1354.
- Herzig, Norbert*: Verlustprodukte und Verlustaufträge in der Steuerbilanz, – StbJb 2000/01, S. 281–310.
- Hommel, Michael*: Neue Abschreibungsfristen in der Steuerbilanz – ein Beitrag zu mehr Steuergerechtigkeit?, BB 2001, S. 247–251.
- HFA-Stellungnahme 1/1991*: Zur Bilanzierung von Anteilen an Personenhandelsgesellschaften im Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft, WPg 1991, S. 334 f.
- Hitz, Jörg-Markus/Zachow, Jannis*: Vereinheitlichung des Wertmaßstabs „beizulegender Zeitwert“ durch IFRS 13 „Fair Value Measurement“, WPg 2011, S. 964–972.
- Hoffmann, Wolf-Dieter*: Die Bilanzierung von Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften, BB 1988, Beilage 2.
- Hoffmann, Wolf-Dieter*: Bilanzierung und Bewertung der „halbfertigen Bauten auf fremden Grund und Boden“ bei Bauunternehmen nach dem Wegfall der Drohverlustrückstellungen, DStR 2000, S. 1338–1340.
- Hommel, Michael/Berndt, Thomas*: Wertaufhellung und funktionales Abschlussstichtagsprinzip, DStR 2000, S. 1745–1752.
- IdW*: Gutachten 2/1936, Der Wirtschaftsprüfer 1949, S. 183.
- Kämpfer, Georg*: Deduktive Normengewinnung im Bilanzrecht, Diss. Frankfurt am Main 1984.

- Kemper, Nicolas/Beck, Robert/Konold, Robert*: Irritationen um das Reichweitenverfahren, DStR 2011, S. 1370–1373.
- Knobbe-Keuk, Brigitte*: Gesellschaftsanteile in Handels- und Steuerbilanz, AG 1979, S. 293–306.
- Knobbe-Keuk, Brigitte*: Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht, 9. Aufl., Köln 1993.
- Koch, Helmut*: Die Problematik des Niederstwertprinzips, WPg 1957, S. 1–6, 31–35 und 60–63.
- Krag, Joachim/Mölls, Sascha*: Rechnungslegung, München 2001.
- Kübler, Friedrich*: Vorsichtsprinzip versus Kapitalmarktinformation, in: Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, hrsg. von Gerhart Förtschle, Klaus Kaiser und Adolf Moxter, München, 1995, S. 361–375.
- Leffson, Ulrich*: Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, 7. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter*: IFRS Kommentar – Das Standardwerk, 7. Aufl., Freiburg 2009.
- Marten, Kai-Uwe/Köhler, Anette G.*: Einfluss der Marktstruktur auf die Bewertung von Vorratsgegenständen, BB 2001, S. 2520–2525.
- Marx, Franz Jürgen*: Kritische Analyse des BMF-Schreibens vom 16.7.2014 zur Teilwertabschreibung, StuB 2014, S. 591–595.
- Mellwig, Winfried*: Beteiligungen an Personengesellschaften in der Handelsbilanz, BB 1990, S. 1162–1172.
- Mellwig, Winfried*: Für ein bilanzzweckadäquates Teilwertverständnis, in: Bilanzrecht und Kapitalmarkt, Festschrift für Adolf Moxter, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Hans Joachim Böcking, Jochen Drukarczyk und Reinhard H. Schmidt, Düsseldorf 1994, S. 1069–1088.
- Mellwig, Winfried*: Herstellungskosten und Realisationsprinzip, in: Rechenschaftslegung im Wandel, Festschrift für Wolfgang Dieter Budde, hrsg. von Gerhart Förtschle, Klaus Kaiser und Adolf Moxter, München 1995, S. 397–417.
- Meyering, Stephan/Gröne, Matthias/Portheine, Kea*: Entwurf eines BMF-Schreibens zur Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung – Einordnung, Überblick und kritische Analyse der Definition einer voraussichtlich dauernden Wertminderung, DStZ 2014, S. 302–310.
- Meyering, Stephan/Brodersen, Jan/Gröne, Matthias*: Außerplanmäßige Abschreibung im Steuerrecht: Alter Wein in neuen Schläuchen – Darstellung und Analyse des BMF-Schreibens v. 2.9.2016, DStR 2017, S. 1175–1181.
- Moxter, Adolf*: Wirtschaftliche Gewinnermittlung und Bilanzsteuerrecht, StuW 1983, S. 300–307.
- Moxter, Adolf*: Das Realisationsprinzip – 1884 und heute, BB 1984, S. 1780–1786.



- Moxter, Adolf*: Periodengerechte Gewinnermittlung und Bilanz im Rechtssinne, in: *Handelsrecht und Steuerrecht*, Festschrift für Georg Döllerer, hrsg. von *Brigitte Knobbe-Keuk, Franz Klein* und *Adolf Moxter*, Düsseldorf 1988, S. 447–458.
- Moxter, Adolf*: Beschränkung der gesetzlichen Verlustantizipation auf die Wertverhältnisse des Abschlussstichtags?, in: *Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung*, Festschrift für Gerd Rose, hrsg. von *Norbert Herzig*, Wiesbaden 1991, S. 165–174.
- Moxter, Adolf*: Bilanzrechtliche Abzinsungsgebote und -verbote, in: *Ertragsbesteuerung*, Festschrift für Ludwig Schmidt, hrsg. von *Arndt Raupach* und *Adalbert Uelner*, München 1993, S. 195–207.
- Moxter, Adolf*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Düsseldorf 2003.
- Moxter, Adolf*: Bilanzrechtsprechung, 6. Aufl., Tübingen 2007.
- Müller-Dott, Johannes Peter*: Teilwertabschreibung auf Auslandsbeteiligungen, FR 1987, S. 489–492.
- Ordelheide, Dieter*: Der Einfluß von Abwertungen der Auslandswährung auf die Ermittlung des Erfolges ausländischer Beteiligungsunternehmen in Steuer- und Handelsbilanz, in: *Bilanzrecht und Kapitalmarkt*, Festschrift für Adolf Moxter, hrsg. von *Wolfgang Ballwieser, Hans-Joachim Böcking, Jochen Drukarckzyk* und *Reinhard H. Schmidt*, Düsseldorf 1994, S. 331–352.
- Oser, Peter/Roß, Norbert/Wader, Dominic/Drögemüller, Steffen*: Änderungen des Bilanzrechts durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, WPg 2009, S. 573–583.
- Rädler, Albert J.*: Deutsches Steuerrecht und inflationäre Entwicklung im Ausland, StbJb 1975/76, S. 449–472.
- Reiß, Wolfram*: Bilanzierung von Beteiligungen an Personengesellschaften, DStR 1998, S. 1887–1892.
- Riese, Joachim*: Teil B § 8, Beck'sches IFRS-Handbuch, hrsg. v. *Werner Boll, Joachim Riese und Jörg Schlüter*, 5. Aufl., München 2016.
- Rose, Gerd*: Zur Behandlung unterverzinslicher Forderungen in der Ertragsteuerbilanz, ZfB 1965, S. 104–126.
- Scharfenberg, Astrid*: Teil B § 5, Beck'sches IFRS-Handbuch, hrsg. v. *Werner Boll, Joachim Riese und Jörg Schlüter*, 5. Aufl., München 2016.
- Schiebler, Gundel*: Abschreibung auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach Handels- und Steuerrecht, Diss. Hamburg 1986.
- Schildbach, Thomas*: Die neue Generalklausel für den Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften – zur Interpretation des Paragraphen 264 Abs. 2 HGB, BFuP 1987, S. 1–15.
- Schmidt, Fritz*: Die organische Tageswertbilanz, 3. Aufl., Leipzig 1929.
- Schneider, Dieter*: Das Problem der risikobedingten Abschreibungen, WPg 1974, S. 402–405 (1974).

- Schön, Wolfgang*: Internationalisierung der Rechnungslegung und Gläubigerschutz, WPg Sonderheft 2001, S. 74–79.
- Schulze zur Wiesche, Dieter*: Steuerliche Probleme bei Änderung der Wechselkurse, DB 1970, S. 604–606.
- Schulze-Osterloh, Joachim*: Beteiligungen an Personengesellschaften unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Publikums-Kommanditgesellschaften, WPg 1979, S. 629–641.
- Schulze-Osterloh, Joachim*: Handelsrechtliche GoB und steuerliche Gewinnermittlung – Das Beispiel der Teilwertabschreibung, DStR 2011, S. 534–538.
- Siegel, Theodor*: Mangelnde Ernsthaftigkeit des Gläubigerschutzes als offene Flanke der deutschen Rechnungslegungsvorschriften, in: Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung: Probleme, Perspektiven, internationale Einflüsse, Festschrift für Jörg Baetge, hrsg. v. *Thomas R. Fischer* und *Reinhold Hömberg*, Düsseldorf 1997, S. 117–149.
- Teschke, Manuel*: Der Begriff der voraussichtlich dauernden Wertminderung bei der Teilwertabschreibung, DStZ 2006, S. 661–667.
- Uhlig, Bernhard/Lüchau, Henning*: Bewertung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in der Handelsbilanz, WPg 1971, S. 553–559.
- Velte, Patrick*: Perspektiven der Teilwertabschreibung bei voraussichtlich dauernder Wertminderung – Kritische Betrachtung vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 16.7.2014, StuW 2016, S. 33–49.
- Wawrzinek, Wolfgang*: Teil B § 2, Beck'sches IFRS-Handbuch, hrsg. v. *Werner Boll, Joachim Riese und Jörg Schlüter*, 5. Aufl., München 2016.
- Weber, Eberhard*: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Beteiligungen, Düsseldorf 1980.
- Weber-Grellet, Heinrich*: Rechtsprechung des BFH zum Bilanzsteuerrecht im Jahr 2006, BB 2007, S. 35–41.
- Wehrheim, Michael*: Die Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände („Intangible Assets“) nach IAS 38, DStR 2000, S. 86–88.
- Wehrheim, Michael/Fross, Ingo*: Erosion handelsrechtlicher GoB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, ZfB 2010, S. 71–109.
- Wehrheim, Michael/Schmitz, Thorsten*: Jahresabschlussanalyse, 3. Aufl., Stuttgart 2009.
- Wrede, Friedrich*: Beteiligungen an Personenhandelsgesellschaften in der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, FR 1990, S. 293–302.
- Wüstemann, Jens/Duhr, Andreas*: Geschäftswertbilanzierung nach dem Exposure Draft ED 3 des IASB – Entobjektivierung auf den Spuren des FASB?, BB 2003, S. 247–253.
- Zwirner, Christian*: Das neue deutsche Bilanzrecht nach BilMoG: Umfassende Reformierung – Ein Überblick über die neuen Regelungen, NZG 2009, S. 530–537.